

## Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten

### Jahresbericht 1992

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Rahmenbedingungen .....	3
2 Aufgaben der Bundeswehr außerhalb der eigenen Staatsgrenzen im Spannungsfeld Bundeswehr — erweiterter Auftrag — Primat der Politik .....	3
3 Die Bundeswehr in der Umstrukturierung .....	5
3.1 Auswirkungen auf das innere Gefüge .....	5
3.2 Informationsverhalten .....	6
3.3 Dienstgestaltung .....	7
3.4 Auf dem Weg zur inneren Einheit .....	8
4 Dienstzeit- und Dienstausgleichsregelung .....	8
5 Bundeswehr und Gesellschaft .....	9
5.1 Rechtsextremismus .....	9
5.2 Politische Bildung .....	9
6 Menschenführung .....	10
6.1 Führungsfehlverhalten im Rahmen der Ausbildung .....	10
6.2 Entwürdigende Behandlung .....	11
6.3 Aspekte zur Führerausbildung und -weiterbildung .....	11
6.3.1 Vermittlung von Rechtskenntnissen und Rechtsbewußtsein .....	12
6.4 Ausübung des Petitionsrechtes .....	12
6.5 Umgang mit kranken Soldaten .....	13
6.6 Anwendung Erzieherischer Maßnahmen .....	13
7 Soldatenbeteiligungsgesetz/Information der Vertrauenspersonen ..	14
8 Militärseelsorge .....	16
9 Personalangelegenheiten .....	16
9.1 Abbau des Personalumfanges .....	16

	Seite
9.2 Personelle Auswirkungen der neuen Streitkräftestrukturen .....	17
9.3 Personalentwicklung in den neuen Bundesländern .....	18
9.3.1 Übernahme der SaZ 2 in ein längerfristiges Dienstverhältnis .....	18
9.3.2 Regelung der Altersversorgung für die als Berufssoldaten übernommenen SaZ 2 .....	18
9.3.3 Einheitlichkeit der Personalführung .....	19
9.4 Beförderungen .....	19
9.4.1 Beförderungssituation einzelner Dienstgradgruppen .....	19
9.4.2 Beförderungsauswahlverfahren .....	20
10 Angelegenheiten der Wehrpflichtigen .....	20
10.1 Einberufung zum Grundwehrdienst .....	20
10.1.1 Einberufungsgrundsatz „jung vor alt“ .....	20
10.1.2 Zur Situation der Bedarfsdeckung .....	20
10.1.3 Einschränkungen bei der Ausübung des Einberufungsermessens ..	21
10.2 Heimatferne Verwendung von Grundwehrdienstleistenden .....	22
10.3 Rekrutenaustausch zwischen alten und neuen Bundesländern .....	22
11 Angelegenheiten der Reservisten .....	23
12 Berufsförderung .....	24
12.1 Mängel in der Beratung .....	24
12.2 Durchführung von Berufsförderungsmaßnahmen .....	24
13 Infrastruktur in den Garnisonen .....	24
14 Wohnungsfürsorge .....	25
15 Verpflegung .....	26
16 Freizeitbetreuung .....	27
17 Sanitätsdienst .....	28
17.1 Mängel im musterungsärztlichen Dienst .....	28
17.2 Einsatz eingeschränkt verwendungsfähiger Soldaten .....	28
17.3 Organisation der sanitätsdienstlichen Betreuung .....	29
17.4 Personallage der Sanitätsoffiziere .....	29
18 Persönliche Anmerkungen .....	30
19 Anlagen .....	30
19.1 Zusammenstellung von Fällen über Verstöße gegen die Grundsätze der Inneren Führung .....	33
19.2 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht der Soldaten (Auszug aus dem Grundgesetz, Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages)	36
19.3 Erlaß Truppe und Wehrbeauftragter .....	41
19.4 Statistische Übersichten .....	45
19.5 Statistische Graphiken .....	51
19.6 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1991 und deren Behandlung im Parlament .....	54
19.7 Organisationsplan für das Amt des Wehrbeauftragten .....	56

## 1 Rahmenbedingungen

- 1 Der Fortgang der Umfangsreduzierung, die Einnahme der neuen Organisationsstrukturen sowie der weitere Aufbau der Streitkräfte in den neuen Bundesländern, einschließlich der Integration von Soldaten der ehemaligen NVA, waren die überragenden Herausforderungen, die im Berichtsjahr — ähnlich wie im Vorjahr — den Alltag der Bundeswehr bestimmten. Der militärische Dienstbetrieb war dadurch mit erheblichen Schwierigkeiten belastet. Die Einsatzbereitschaft der Truppe hat Einbußen erlitten. Die Zahl der nunmehr persönlich durch die Umstrukturierung betroffenen Soldaten ist stark gestiegen.
- 2 Die noch zu Beginn des Berichtsjahres gültige Stationierungs- und Streitkräfteplanung war an seinem Ende in Teilen bereits überholt. Maßgebliche Eckwerte der Planung erschienen keineswegs gesichert. Mit weiteren einschneidenden Änderungen muß gerechnet werden. Die Hoffnung, durch verbindliche Entscheidungen für einen überschaubaren Zeitraum Planungssicherheit zu erhalten, schwindet mehr und mehr.
- Auf die Bundeswehr kommen neue Aufgaben zu. Dies zeichnete sich im Berichtsjahr deutlicher als je zuvor ab. In einem bisher nicht gekanntem Umfang waren Soldaten an Einsätzen außerhalb des eigenen Landes beteiligt. Durch logistische und humanitäre Unterstützung haben sie in mehreren Ländern der Welt im Rahmen von UN-Maßnahmen dazu beigetragen, Menschenleben zu retten und Frieden zu bewahren. Während sie nicht ungefährdet ihren Auftrag erfüllten, mußten sie erleben, daß um die rechtliche und politische Basis ihrer Einsätze zu Hause heftig gestritten wurde.

## 2 Aufgaben der Bundeswehr außerhalb der eigenen Staatsgrenzen im Spannungsfeld Bundeswehr — erweiterter Auftrag — Primat der Politik

- 1 Aufgrund des geänderten sicherheitspolitischen Umfeldes und des Vollzuges der Einheit wächst unserem Staate größere politische Verantwortung zu. Auch die Bundeswehr hat hierbei im Rahmen verfassungspolitischer bzw. parlamentarischer Vorgaben ihren Beitrag zu leisten. Zu der bisherigen Hauptaufgabe, der Verteidigung im Bündnis, sind vermehrt auch Aufträge außerhalb des Bündnisgebietes hinzugekommen. Die Veränderung der Aufgabenstellung vollzog sich schneller und nach der Zahl der eingesetzten Soldaten in bedeutend stärkerem Umfang als bisher allgemein erwartet.
- Die bedeutsamsten Einsätze seien nachfolgend kurz zusammengestellt.
- 2 An der medizinischen Versorgung des UN-Personals der Übergangsverwaltung in Phnom Penh, Kambodscha, beteiligten sich seit dem 22. Mai 1992 etwa 145 Sanitätssoldaten der Bundeswehr. Sie haben dort ein Krankenhaus zur Betreuung von über 20 000 UN-Soldaten und Zivilpersonal eingerichtet. Ferner begleiteten sie Rettungsflüge. Bis zum Ende des Berichtsjahres wurden etwa 40 000 ambulante und 1 200 stationäre Behandlungen durchgeführt. Der humanitäre Charakter dieses Einsatzes wird auch dadurch deutlich, daß ein beachtlicher Teil der Patienten kambodschanische Zivilpersonen waren.
- 3 Ab dem 4. Juli 1992 flog die Luftwaffe mit zwei Transall-Maschinen Hilfsgüter vorrangig in die bosnische Hauptstadt Sarajevo zur Versorgung der notleidenden Zivilbevölkerung.
- Von Mitte 1992 an beteiligte sich die Bundeswehr mit je einem Zerstörer bzw. einer Fregatte sowie drei Fernaufklärern vom Typ "Breguet-Atlantic", an den von der WEU und der Nato beschlossenen Überwachungsmaßnahmen zur Durchsetzung des Embargos gegen Serbien und Montenegro in der Adria.
- Im Rahmen einer weiteren humanitären Hilfsaktion transportierten drei in Mombasa (Kenia) stationierte Transall-Maschinen der Luftwaffe seit dem 25. August 1992 Hilfsgüter zu der hungernden Bevölkerung in das benachbarte Somalia.
- In Fortsetzung eines bereits im Berichtsjahr 1991 begonnenen Einsatzes beförderten drei Hubschrauber CH 53 im Irak die Inspektoren einer von der UN eingesetzten Kontrollkommission. Parallel hierzu führten zwei in Bahrain stationierte Transall-Maschinen der Luftwaffe Versorgungsflüge durch.
- Das bei den einzelnen Aufträgen eingesetzte Personal wurde den jeweiligen Erfordernissen entsprechend ausgetauscht. Auf das Berichtsjahr bezogen waren täglich durchschnittlich über 500 deutsche Soldaten weltweit an Einsätzen der Vereinten Nationen beteiligt. Auch Wehrpflichtige leisteten wesentliche Beiträge zur Erfüllung der Einzelaufträge. So waren in der Adria durchschnittlich jeweils 130 Grundwehrendienstleistende auf den Zerstörern und 45 auf den Fregatten eingesetzt. Sie nahmen auf den Schiffen wichtige Funktionen wahr. Ohne die Grundwehr-

dienstleistenden wäre die Marine nicht einsatzbereit.

- 8 Die im Ausland eingesetzten Soldaten haben ihre Aufträge engagiert und häufig bis an die Grenzen der Belastbarkeit ausgeführt. Viele Einsätze sind mit einem erheblichen, im einzelnen schwer abzuschätzenden Risiko verbunden gewesen. Gleichwohl haben die Soldaten ihren Auftrag aus innerer Überzeugung und mit persönlicher Hingabe erfüllt, häufig unter dem Eindruck lebensbedrohender menschlicher Not. Diese Soldaten, aber auch jene, die, unbemerkt von der Öffentlichkeit, Auslandseinsätze ihrer Kameraden in der Heimat vorbereitet haben, verdienen Anerkennung und unseren Dank.
- 9 Der sanitätsdienstliche Einsatz in Kambodscha sowie die Hilfsflüge nach Sarajewo und Somalia wurden von einer breiten parlamentarischen Mehrheit im Deutschen Bundestag und von der Öffentlichkeit mitgetragen. Parlament, Regierung und die höhere militärische Führungsebene suchten das Gespräch mit den Soldaten am ausländischen Einsatzort. Dies ist von den Soldaten positiv aufgenommen worden.
- 10 Im übrigen hatten es die Soldaten zu Beginn des Berichtsjahres zunächst sehr begrüßt, daß sich die Diskussion über neue Aufgaben und Grenzen des Einsatzes der Bundeswehr in den parlamentarischen Bereich verlagert hatte. Der weitere Verlauf dieser schier endlosen Debatte und die steten öffentlichen Auseinandersetzungen über die Legitimität selbst waffenloser Einsätze bei UN-Blauhelm-Missionen hatten jedoch schon bald ihre Hoffnungen auf politischen Konsens zerstört. Viele vermißten im parlamentarischen Bereich die notwendige Flexibilität und Kompromißbereitschaft, um die seit langem überfällige Klarheit zu schaffen. Hierin sahen sie sich durch die Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes zur Klärung der Rechtmäßigkeit der Einsätze in der Adria bestärkt.
- 11 All dies wurde mir nicht nur bei meinen persönlichen Besuchen der Soldaten in Kambodscha und im Mittelmeer, sondern auch in Gesprächen mit den an derartigen Einsätzen bisher nicht beteiligten Soldaten, berichtet. Sie verwiesen zu Recht darauf, daß selbst ausschließlich humanitäre Einsätze nicht risikolos seien und sich die Waffen der Konfliktparteien bisweilen sogar gegen jene richten, die unter dem Blauhelm der UN ihren humanitären Auftrag erfüllen. Nur glücklichen Umständen sei es zu verdanken, daß es dabei für deutsche Soldaten bisher nicht zu lebensgefährdenden Zwischenfällen gekommen sei. Ein zeitweise im Ausland eingesetzter Offizier formulierte es so: „Während wir unter schwierigsten Bedingungen helfen, diskutieren die im Bundestag, ob wir das überhaupt dürfen“. Immer häufiger äußerten Offiziere und Unteroffiziere: „Uns ist es langsam völlig egal, was entschieden wird, es kommt nur noch darauf an, daß überhaupt entschieden wird“.
- 12 Seit Mitte November 1992 wurde der UN-Auftrag für die in der Adria eingesetzten alliierten Streitkräfte dahingehend erweitert, daß nunmehr auch Schiffskontrollen durchzuführen seien. Aus verfassungspolitischen Gründen hat der Bundesminister der Verteidigung

entschieden, daß sich der Auftrag der dort eingesetzten deutschen Schiffe weiterhin auf eine lediglich beobachtende Rolle zu beschränken habe. Dies berührte das Selbstverständnis der Soldaten in seinem Kern. Hierzu hat insbesondere auch beigetragen, daß die ihnen auferlegten Beschränkungen zunehmend auf Unverständnis bei den alliierten Kameraden stießen und diese sich mit abfälligen und spöttischen Bemerkungen äußerten. Gleiches galt auch für den Bereich der AWACS-Aufklärungsverbände. So empfand es ein hierbei eingesetzter Unteroffizier als widersinnig, daß der jeweils zu einem Drittel aus deutschen Soldaten bestehende Anteil der Besatzungen zwar an der Überwachung des Flugverbotes für serbische Kampfflugzeuge über Bosnien-Herzegowina teilnehmen dürfe. Erfolgt jedoch nach vorangegangener Genehmigung die Überwachungseinsätze über ungarischem Territorium, nachdem zuvor Österreich überflogen wurde, hätten die deutschen Soldaten wegen der Lage beider Länder außerhalb des Nato-Gebietes an dem Einsatz nicht teilnehmen dürfen.

Die Gefahr, noch stärker isoliert zu werden, sahen die bei AWACS eingesetzten deutschen Soldaten auf sich zukommen, als am Jahresende die gewaltsame Durchsetzung des Flugverbotes stärker in den Bereich des Möglichen rückte. In der politischen Diskussion wurde generell die Rechtmäßigkeit einer weiteren deutschen Beteiligung an diesen Flügen in Zweifel gezogen oder sogar abgelehnt. Die Soldaten sahen sich den Vorwürfen ihrer alliierten Kameraden ausgesetzt, daß sie damit — in Anbetracht des hohen Anteils deutscher Soldaten — die Einsatzbereitschaft dieses alliierten Waffensystems mittel- und längerfristig in Frage stellen würden (deutscher Anteil am fliegenden Personal ca. 30 %, am Bodenpersonal ca. 100 %).

Die von den Soldaten als zwiespältig empfundene Situation verdeutlicht auch folgender Fall: Ein im Nato-Bereich eingesetzter deutscher Stabsoffizier berichtete, daß sein Stab am 11. September 1992 damit beauftragt worden sei, eine multinationale Kommandostruktur im Auftrag der NATO im Zusammenhang mit dem Balkankrieg zu entwickeln. Einen Tag später sei ohne Begründung der Ausschluß des deutschen Personals von den Planungsarbeiten befohlen worden. Hiervon seien insgesamt 125 deutsche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften betroffen gewesen. Mit dem zutreffenden Hinweis auf den Primat der Politik mahnte der Soldat die Klärung des Problemfeldes „Einsatz deutscher Soldaten außerhalb des eigenen Hoheitsgebietes im Rahmen der UN“ an.

Nach allem ist es für mich mehr als eine Pflichtübung, wenn ich nach 1990 und 1991 am Ende dieses Berichtsjahres erneut auf die Notwendigkeit klarer Aussagen des Parlamentes zu einem erweiterten Auftrag der Streitkräfte, insbesondere auch außerhalb des Bündnisgebietes, hinweise. Wenn Soldaten zu Auslandseinsätzen entsandt werden, sollte dies von einer überzeugenden Mehrheit des Parlamentes und der Gesellschaft mitgetragen werden. Die Soldaten haben einen Anspruch darauf, zu wissen, wozu sie gebraucht werden. Sie fragen: „Wo soll es lang gehen?“

- 16 Der Einsatz von Soldaten außerhalb des deutschen Territoriums verlangt eine den jeweiligen Bedingungen angemessene Ausbildung und Ausrüstung. Nicht übersehen werden dürfen die grundsätzlichen Schwierigkeiten, mit denen die Verantwortlichen bei der Frage nach einer sachgerechten Ausbildung und Ausstattung konfrontiert werden. Es fehlte jeweils rechtzeitig an klaren politischen Vorgaben. Das Spektrum möglicher Einsätze ist groß. Die zu treffenden Entscheidungen sind zum Teil schwierige Gratwanderungen. Schnell können sich die Verantwortlichen dem Vorwurf aussetzen, einen politisch nicht abgesicherten Einsatz entweder mangelhaft oder aber unzulässig vorbereitet zu haben.
- 17 So wurde beispielsweise im Zusammenhang mit dem Einsatz in Kambodscha nachdrücklich bemängelt, daß die deutschen Uniformen den dortigen klimatischen Bedingungen nicht gerecht wurden. Kurzfristig ließ der Bundesminister der Verteidigung daher Tropenanzüge französischer Herkunft beschaffen und an die Soldaten ausgeben. Das an diesem Beispiel deutlich werdende Spannungsverhältnis zwischen dem Primat der Politik und der Pflicht zur Fürsorge wird durch die nachfolgende Anmerkung eines hohen militärischen Vorgesetzten anschaulich: „Wenn ich mich vor einem halben Jahr für die Entwicklung einer Tropenuniform eingesetzt hätte, würde ich heute dieses Amt wohl kaum mehr ausüben!“
- 18 Die humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland, an denen die Soldaten nunmehr vermehrt teilnehmen, sind, wie dargelegt, mit zum Teil schwer abwägbaren Gefahren verbunden. Nahezu während des gesamten Berichtsjahres haben mich Soldaten und ihre Familienangehörigen mit erheblichem Unmut auf die als völlig unzureichend empfundene versorgungsrechtliche Absicherung der Auslandseinsätze hingewiesen. Als unzulänglich werden insbesondere die Höhe der einmaligen Entschädigungsbeiträge bei schweren Unfällen sowie die Höhe des Unfallruhegeldes und der Versorgungsbezüge empfunden. Darüber hinaus wurde — im Hinblick auf § 1a Soldatenversorgungsgesetz — mit Nachdruck die gesetzliche Sicherstellung der Leistungen der privaten Unfall- und Lebensversicherungen für den Fall gefordert, daß diese Versicherungen ihre Leistungen
- Zz. B. wegen Geltendmachung der sogenannten Kriegsklausel gemäß ihren Bedingungen ausschließen. Für die nach Kambodscha entsandten Soldaten hat der Bundesminister der Verteidigung die Zahlung der Leistungen privater Versicherer durch seine Risikoübernahmeerklärungen vom 8. und 11. Mai 1992 sichergestellt. Diese für eine Sondergruppe getroffene Entscheidung mußte verständlicherweise den Unwillen all derjenigen hervorrufen, die andernorts im Rahmen von UN-Maßnahmen mit gleichem oder teilweise erheblich höherem Risiko eingesetzt wurden. So versuchten Ehefrauen betroffener Soldaten im gemeinsamen Protest mit Unterstützung der örtlichen Presse eine angemessene versorgungsrechtliche Absicherung durchzusetzen.
- 19 Seit nahezu zwei Jahren habe ich den Erlaß entsprechender gesetzlicher Regelungen angemahnt. Ich bedauere, daß dieser Forderung bis zum Ende des Berichtsjahres weder im Rahmen eines „Auslandsverwendungsvorsorgegesetzes“ noch durch Ergänzung bestehender Gesetze Rechnung getragen wurde. Es ist ein Gebot der Fürsorge und entspricht den elementaren Grundsätzen der Inneren Führung, dies zu leisten, bevor die Soldaten zu einem wie auch immer gearteten Einsatz im Ausland befohlen werden.
- 20 Ich sehe mich zu dieser Feststellung nicht zuletzt auch deswegen veranlaßt, weil sich den im Ausland eingesetzten Soldaten der Eindruck aufgedrängt hat, andere Nationen würden rechtzeitig und mit größerem Engagement für ihre Soldaten sorgen. Zu erwähnen sind hier eine reibungslose Postzustellung und Telefonverbindungen nach Hause. Der schnelle persönliche Kontakt zur Familie ist vor allem auch dann wichtig, wenn z. B. nach einer irreführenden Berichterstattung die Soldaten im Ausland mit ihren Angehörigen zu Hause Verbindung aufnehmen wollen.
- 21 Für die Motivation der im Ausland eingesetzten Soldaten ist das Führungsverhalten der vorgesetzten Dienststellen und Kommandobehörden von besonderer Bedeutung. Ihre Entscheidungen und Maßnahmen sollten sich ausschließlich am Einsatzauftrag orientieren. Deren Zweckmäßigkeit muß für die unterstellten Soldaten nachvollziehbar sein.

### 3 Die Bundeswehr in der Umstrukturierung

- 1 Von den im Berichtsjahr vorgenommenen Reduzierungsschritten waren beim Heer insbesondere die Kampf- und Kampfunterstützungstruppen betroffen. Bei der Luftwaffe wirkten sich die Maßnahmen in allen Bereichen, vorrangig jedoch bei den Flugabwehraketenverbänden aus. Im Bereich der Marine gab es die auffälligsten Veränderungen bei den Marinefliegern.
- 2 Auf dem Weg zum endgültigen Personalumfang von 370 000 Soldaten zum 31. Dezember 1994 hat sich der Personalbestand im Jahr 1992 von rund 456 000 auf ca. 425 000 vermindert.

#### 3.1 Auswirkungen auf das innere Gefüge

Die Umsetzung der zur Umstrukturierung beschlossenen Maßnahmen gestaltete sich schwierig. Anfang 1992 waren die Soldaten davon ausgegangen, daß sich Personalabbau und Einnahme der neuen Strukturen planmäßig fortsetzen würden. Noch vor Jahresmitte 1992 zeichnete sich bereits ab, daß einzelne Stationierungs- und Strukturentscheidungen Änderungen erfahren würden. Neue und völlig unerwartete Entscheidungen und Neuorientierungen enthielten die sicherheitspolitischen Richtlinien, die der

Bundesminister der Verteidigung am 15. Dezember 1992 dem Parlament vorlegte (Stationierungskonzept II). Damit wurde die Stationierungsentscheidung vom 6. August 1991 in erheblichem Umfang korrigiert. Aber auch die Verbindlichkeit des Stationierungskonzeptes II war noch vor Ende des Berichtsjahres wegen sich abzeichnender einschneidender Einsparungszwänge im Verteidigungshaushalt überholt. Selbst maßgebliche Eckpunkte der Bundeswehrplanung wie der Personalumfang von 370 000 Soldaten und die allgemeine Wehrpflicht waren in der politischen Diskussion kein Tabu mehr.

- 2 Dies alles hat bei der Truppe zu starker Verunsicherung und Unzufriedenheit geführt. Vielerorts herrschte eine bedrückende Stimmung. In zahlreichen mir zugegangenen Eingaben war von „Frust“ und „innerer Kündigung“ die Rede.

Besonders verunsichert zeigten sich die Berufs- und Zeitsoldaten in Truppenteilen, die erst spät aufgelöst oder umgliedert werden. Sie beobachteten, daß die unter sozialverträglichen Gesichtspunkten für sie in Betracht kommenden Dienstposten zunehmend von anderen Kameraden besetzt wurden. Die Soldaten befürchteten sicherlich nicht ohne Grund, daß nach dem Motto: „die letzten beißen die Hunde“ ihre Chancen auf die Besetzung dieser Dienstposten immer geringer werden.

### 3.2 Informationsverhalten

- 1 In der Phase verbreiteter Unsicherheit kam es entscheidend darauf an, die Soldaten und ihre Familien möglichst frühzeitig, umfassend und verbindlich über die Zukunft ihres Verbandes zu informieren. Die Teilstreitkräfte versuchten, dem ständig vorhandenen Informationsbedürfnis u. a. mittels Informationsbroschüren, Videospots, Steuerkopf-Infos, Fernschreiben sowie in Vorträgen Rechnung zu tragen. Die Soldaten erkannten derartige Bemühungen durchaus an. Im Mittelpunkt des Interesses stand bei der allgemeinen Planungsunsicherheit letztlich jedoch allein die Frage: „Was wird aus mir?“. Erwartet wurden zuverlässige und für einen längeren Zeitraum gültige Auskünfte zur Verwendungsplanung. Für viele konnte die Personalführung im Berichtsjahr Lösungsmöglichkeiten aufzeigen und Versetzungen verfügen, die den Vorstellungen der Soldaten und ihrer Familien entsprachen. Wo dies nicht gelang, empfanden die Soldaten ihre Situation als „Hängepartie“ mit völlig ungewissem Ausgang.
- 2 Ich verkenne nicht die Bemühungen der Bundeswehrführung, bei problematischen Entscheidungen die Betroffenen über die näheren Umstände des Entscheidungsprozesses und den in Wirklichkeit nur sehr geringen Handlungsspielraum des Bundesministers der Verteidigung im Detail zu unterrichten.
- 3 Allerdings waren an einer Reihe von Standorten die Soldaten nicht bereit, alle übergeordneten Kriterien für die Auflösung des eigenen Truppenteils anzuerkennen. Auch habe ich gelegentlich festgestellt, daß Kommandeure auf mittleren Führungsebenen, weil selbst betroffen und mit der Entscheidung unzufrie-

den, die ihnen zugegangenen Informationen nicht oder nur unvollständig weitergegeben haben.

Es gab aber auch Versäumnisse im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Dies verdeutlichen folgende Fälle:

Im April des Berichtsjahres setzte der Inspekteur der Luftwaffe einen Luftwaffenverband persönlich davon in Kenntnis, daß für zwei Staffeln die Verlegung in einen anderen Standort in den neuen Bundesländern geplant sei. Etwa zur Jahresmitte wurde die Einstellung des Flugbetriebes am alten Standort zum 31. Dezember 1993 und das Außerkräfttreten der STAN zum 31. März 1994 befohlen.

Der Verband stellte sich auf diese Befehlslage ein. Es wurde jedoch zunehmend deutlich, daß die vorgegebenen Termine nicht eingehalten werden konnten. Eine im Oktober des Berichtsjahres auf Vorschlag des Verbandes unter Beteiligung des Führungsstabes der Luftwaffe durchgeführte Untersuchung in dem neuen Standort kam zu der definitiven Feststellung, daß dort die Voraussetzungen für die Aufnahme des Flugbetriebes frühestens ab 1995 und erst nach Durchführung finanziell sehr aufwendiger Baumaßnahmen geschaffen werden könnten. Darüber hinaus würden immer noch militärische Unterkünfte fehlen. Auch Wohnungen für einen Umzug der Familien in den neuen Standort würden zunächst nicht zur Verfügung stehen, so daß alle versetzten Soldaten mehrere Jahre von ihren Familien getrennt leben müßten. Während des gesamten Berichtsjahres waren Vorgesetzte aus übergeordneten Kommandobehörden und aus dem Führungsstab der Luftwaffe im Rahmen ihrer Besuche beim Geschwader von den dortigen Vorgesetzten auf den dringenden Entscheidungsbedarf hingewiesen worden. Stattdessen wurde die Verlegung durch den Bundesminister der Verteidigung am 15. Dezember 1992 nochmals bestätigt. Selbst am Jahresende lag noch keine verbindliche Entscheidung darüber vor, wie es weitergehen sollte.

Nach allem wurden die Angehörigen des Geschwaders und insbesondere ihre Familien monatelang über ihr weiteres Schicksal im unklaren gelassen. Sie mußten sich wie „Schachfiguren“ behandelt fühlen. Um den Zustand der völligen Ungewißheit zu beenden, haben sie sich zu einer „Familieninitiative“ zusammengeschlossen und die politischen Mandatsträger um Unterstützung ihrer Anliegen gebeten. Ich habe kein Verständnis dafür, daß es zu derartigen Aktionen kommen mußte.

Ein weiteres Beispiel:

Am 2. Oktober 1992 wurde im Bereich des Heeres ein neu aufgestelltes Regiment mit militärischen Ehren und unter starker Anteilnahme der Öffentlichkeit in Dienst gestellt. Dem Kommandeur war die Struktursicherheit des Verbandes ausdrücklich zugesichert worden. Zuvor war eine Kompanie über eine Entfernung von mehreren hundert Kilometern zuverlegt worden. Der Kommandeur bemühte sich für seine Soldaten u. a. um die Bereitstellung von Wohnraum, baureifen Grundstücken, günstigen Finanzierungsmöglichkeiten und um die Erteilung von Baugenehmigungen. Einzelne Soldaten waren bereits mit ihren

Familien umgezogen. Andere hatten mit dem Bau von Eigenheimen begonnen. Bei der am 15. Dezember 1992 getroffenen Entscheidung wurde auch die Auflösung dieses Verbandes angekündigt. Die Maßnahme kam für alle Soldaten völlig überraschend. Nach Aussage des Regimentskommandeurs waren weder ihm noch seinen Vorgesetzten irgendwelche Hinweise auf diese Entscheidung vorab gegeben worden.

In diesem Fall hätte ich zumindest erwartet, daß die Soldaten im nachhinein von der an der Entscheidung unmittelbar beteiligten Stelle vor Ort über die Hintergründe unterrichtet worden wären. Daß dies nicht geschah, ist von den betroffenen Soldaten als ein „sich aus der Verantwortung stehlen“ empfunden worden.

### 3.3 Dienstgestaltung

- 1 Bereits in meinem letzten Jahresbericht hatte ich Zweifel daran geäußert, ob während der Umstrukturierung der Dienst so gestaltet werden könne, daß der Verteidigungsauftrag gemäß Artikel 87 a Grundgesetz weiterhin zu erfüllen sei. Nach meinen Beobachtungen konnte dieses Ziel im Berichtsjahr bei der zunehmenden Zahl von Verbänden, die umgegliedert oder künftig aufgelöst werden, nicht mehr erreicht werden. Eine einsatzorientierte Dienstgestaltung gab es allenfalls bei den Truppenteilen, die mit Auslandseinsätzen beauftragt oder von Umgliederungsmaßnahmen oder Auflösung nicht betroffen waren. Beeinträchtigt wurde die Ausbildung vielerorts dadurch, daß z. B. Munition, Betriebsstoff u. a. nur in eingeschränktem Umfang zur Verfügung standen. Auch wurde die Durchführung von Übungen zunehmend durch Umweltschutz- und Sicherheitsbestimmungen stark beeinträchtigt. Aus einigen Standorten wurde mir berichtet, daß Nachtübungen mit Fahrzeugen überhaupt nicht mehr stattfänden.
- 2 Bei den aufzulösenden Verbänden wurde die Auftrags Erfüllung zunehmend durch die Personallage erschwert. Viele Zeit- und Berufssoldaten waren bemüht, möglichst schnell eine gesicherte Anschlußverwendung zu finden. Wo es entsprechende Angebote gab, legten die Kommandeure ihren langjährig treu dem Verband dienenden Offizieren und Unteroffizieren in der Regel keine Steine in den Weg. Zusätzlich schieden die ersten Zeit- und Berufssoldaten aus, die das Personalstärkegesetz in Anspruch genommen hatten. Auch die Zahl der den Verbänden zugeteilten Wehrpflichtigen verringerte sich erheblich. Nicht zuletzt als Folge der personellen Schiefelage verzögerte sich bei den aufzulösenden Verbänden die Abschleusung des Großgerätes und der sonstige materielle Abbau. Dies behinderte wiederum die schnelle Übergabe des Gerätes an Verbände in den neuen Bundesländern, bei denen es für die truppengattungsbezogene Ausbildung dringend benötigt wurde.
- 3 In den neuen Bundesländern konnten selbst bis zum Jahresende wesentliche Voraussetzungen für eine einsatzorientierte Ausbildung noch nicht erfüllt werden. So haben mir u. a. Soldaten eines Panzerbatail-

lons berichtet, daß ihr Verband zwei Jahre nach seiner Aufstellung noch nicht mit Handfeuerwaffen ausgestattet sei. In einer Einheit seien von 13 Kampfpanzern lediglich zwei einsatzbereit. Die Instandsetzung des Großgerätes komme mangels Ersatzteilen und wegen unzureichenden fachlichen Könnens der Soldaten nicht schnell genug voran. Das aus den alten Bundesländern zugewiesene Großgerät und Material sei häufig bei der Anlieferung nicht in einsatzbereitem Zustand. Hier wie in anderen Verbänden haben mir Kommandeure und Einheitsführer darüber hinaus berichtet, daß die benötigten Unterrichtshilfen und Vorschriften, wenn überhaupt, nur in geringem Umfang zur Verfügung stünden.

Selbst wo die materiellen Voraussetzungen für eine Ausbildung annähernd gegeben seien, fehlten qualifizierte Ausbilder, insbesondere Unteroffiziere o.P. Auch hätten die Offiziere und Unteroffiziere m.P. aus den neuen Bundesländern größtenteils nicht den Ausbildungsstand, der eine Ausbildung erlaube, die dem Standard in den alten Bundesländern entspreche. Im übrigen haben eine Reihe qualifizierter Offiziere die Streitkräfte vorzeitig verlassen, um ein attraktives Angebot außerhalb der Streitkräfte anzunehmen. 4

Es gab aber auch positive Eindrücke. In der Unteroffizierschule Delitzsch und bei einigen im Aufbau erheblich fortgeschrittenen Verbänden wurden erfreuliche Ausbildungserfolge sichtbar. Nahezu überall war der unermüdete persönliche Einsatz vieler Vorgesetzter trotz aller Hindernisse und Unzulänglichkeiten erkennbar. 5

Häufig habe ich auch feststellen müssen, daß die für einen geordneten Dienstbetrieb erforderlichen sächlichen Verwaltungsmittel nur sehr begrenzt zur Verfügung standen. So fehlten beispielsweise auch weiterhin in manchen Verbänden u. a. aktuelle Formblätter, Aktenordner und funktionsfähige Schreibmaschinen. 6

Ein Bataillonskommandeur berichtete mir, daß ihm trotz wiederholter Anforderung zwei seinem Verband zustehende und dringend benötigte Fotokopiergeräte nicht zugewiesen worden seien. Statt dessen seien ihm lediglich 8 000,— DM zur Reparatur eines defekten Gerätes aus NVA-Beständen bewilligt worden. Für diesen Geldbetrag hätten zwei neue Geräte bester Qualität beschafft werden können. Das alte Gerät sei daraufhin repariert worden, würde aber trotzdem nicht die geforderten Leistungen erbringen. Die Stabsdienstsoldaten, Unteroffiziere wie Mannschaften, hätten weiterhin entgegen seinem ausdrücklichen Befehl für den nötigsten Bedarf auf eigene Kosten Fotokopien in der nahegelegenen Stadt anfertigen lassen. Es kann nicht angehen, daß erst durch die Einschaltung des Wehrbeauftragten in solchen Fällen Abhilfe geschaffen wird. 7

Wie hier, so hatte sich auch in anderen Fällen die Zusammenarbeit zwischen der zivilen Bundeswehrverwaltung und den militärischen Dienststellen noch nicht hinreichend eingespielt. Die zivile Verwaltung — so ist mir wiederholt vorgetragen worden — führe ein „Eigenleben“ und berücksichtige bei ihrer Arbeit 8

nicht genügend die Forderungen der Truppe. Hier muß die Abstimmung verbessert werden.

- 9 Nach allem sollte der Bundesminister der Verteidigung für die Ausstattung der Unterkünfte und Diensträume stärker Sorge tragen. Eine überregionale Koordination ist dringend geboten. Selbst länger genutztes Gerät aus den alten Bundesländern hat regelmäßig eine bessere Qualität als Material aus den NVA-Beständen. Ich habe kein Verständnis dafür, daß sich nach wie vor die Kommandeure vor Ort gezwungen sehen, in mühsamer Kleinarbeit und unter Überwindung immer neuer bürokratischer Hürden die Ausstattung ihrer Verbände nahezu erbetteln zu müssen.

### 3.4 Auf dem Weg zur inneren Einheit

- 1 Die Bundeswehr befindet sich in der Umstrukturierung. Für die Wiederherstellung der vollen Einsatzfähigkeit kommt es wesentlich auf den inneren Zusammenhalt an. Dies ist ein geistiger Prozeß. Hierzu gehört, daß sich die Soldaten einer für sie alle verbindlichen Rechts- und Werteordnung verbunden fühlen. Ferner gilt es, die Verhältnisse und Rahmenbedingungen in den westlichen und östlichen Teilen der Bundeswehr anzugleichen. Innere Führung wird sich daran messen lassen müssen, wie schnell es gelingt, diese Forderungen zu erfüllen. Vieles wurde in kurzer Zeit erreicht. Andererseits besteht weiterhin eine große Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Eine Reihe hier maßgeblicher Aspekte habe ich in diesem

Bericht im jeweiligen Zusammenhang angesprochen. Sie reichen von der Ausbildung über die personelle und materielle Ausstattung, Personalführung, finanzielle Abfindung, Infrastruktur bis hin zu Fragen der Betreuung und Wohnungsfürsorge. Die derzeitige Haushaltslage läßt bedauerlicherweise schnelle Fortschritte nicht zu. Bei meinen Besuchen in den neuen Bundesländern habe ich nicht zuletzt auch deshalb wiederholt eine resignierende Grundstimmung angetroffen. Ein Kommandeur drückte dies in einem Gespräch über die Schwierigkeiten beim Aufbau seines Verbandes mit den Worten aus, „man fühle sich vom Westen im Stich gelassen“. Er bemängelte u. a., daß eine Zuweisung von Haushaltsmitteln nach bundeswehreinheitlichen Schlüsseln nicht dem höheren Bedarf der neu auszustattenden Verbände im Osten hinreichend Rechnung trage.

Bedeutsam für den inneren Zusammenhalt der Streitkräfte sind auch die sozialen Kontakte zwischen den Soldaten und ihre Einordnung in das gesellschaftliche Umfeld. Menschliche Begegnungen außerhalb des Dienstes zwischen den in die neuen Bundesländer versetzten West-Soldaten und ihren dort beheimateten Kameraden gab es bisher nur in begrenztem Umfang. Ein wesentliches Hemmnis ist, daß sich die ganztägige Anwesenheit der West-Soldaten häufig nur auf die Zeit von Dienstag bis Donnerstag beschränkt und die Soldaten nur in Ausnahmefällen mit ihren Familien umziehen. Dies wäre jedoch eine Voraussetzung für ein verstärktes menschliches Miteinander in der neuen Umgebung.

## 4 Dienstzeit- und Dienstausgleichsregelung

- 1 Die am 1. Juni 1989 in Kraft getretene und seit 1. Juni 1990 in geänderter Fassung gültige Dienstzeit- und Dienstausgleichsregelung verpflichtet die nächsten Disziplinarvorgesetzten, mehr geleistete Dienste vorrangig mit Freizeit auszugleichen.
- 2 Die Eingaben zur Dienstzeitregelung nahmen während des Berichtsjahres wieder zu. Besonders häufig wurde eine sehr unterschiedliche Handhabung innerhalb von Standorten, Kasernen oder sogar Verbänden bemängelt. Bei der Verschiedenartigkeit der dienstlichen Belastungen und Rahmenbedingungen wird sich dies auch künftig nicht immer ausschließen lassen.
- 3 Ich habe aber auch festgestellt, daß selbst bei vergleichbaren Verhältnissen Disziplinarvorgesetzte ihr Entscheidungsermessen unterschiedlich auslegten. Mancherorts sind nicht zuletzt deshalb Kommandeure vermehrt dazu übergegangen, den Disziplinarvorgesetzten Leitlinien an die Hand zu geben, um innerhalb ihres Verbandes eine annähernd gleiche Handhabung der Ausgleichsregelung zu erreichen. Dies stieß dort auf Widerstand, wo der Anregung des Kommandeurs entgegen den Bestimmungen der Dienstaus-

gleichsregelung der verbindliche Charakter eines Befehls zuerkannt wurde.

Darüber hinaus habe ich festgestellt, daß selbst dort bevorzugt Mehrarbeit finanziell ausgeglichen wurde, wo dies der Ausbildungs- und Dienstbetrieb nicht erforderte. Vereinzelt haben höhere Vorgesetzte gegenüber den ihnen unterstellten Disziplinarvorgesetzten mehr oder weniger deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie einen derartigen Ausgleich erwarteten.

Solche Verhaltensweisen stehen im Widerspruch zum Wortlaut und zur Zielsetzung der Dienstzeit- und Dienstausgleichsregelung. Sie zeigen aber auch die vielfältigen Schwierigkeiten auf, die sich bei der Umsetzung dieser Regelung unter den derzeitigen Bedingungen im militärischen Alltag ergeben. Hierzu gehörte das erheblich verringerte Aufkommen an Wehrpflichtigen und die deutlich höhere und weiterhin zunehmende Wachbelastung bei gleichzeitigem Abbau zivilen Wachpersonals. Ein hoher militärischer Vorgesetzter bezeichnete die Dienstausgleichsregelung in ihrer jetzigen Form als einen der einschneidendsten und folgenschwersten Eingriffe in das innere Gefüge der Streitkräfte.

- 6 Auch die von der Ausgleichsregelung Betroffenen empfinden sie zunehmend als ungerecht und als abträglich für die Kameradschaft. Während des gesamten Berichtsjahres sparten die Soldaten nicht mit zorniger Kritik daran, daß es dem Dienstherrn nach dreieinhalb Jahren immer noch nicht gelungen sei, eine Regelung zu schaffen, die sich an den Erfordernissen des Truppenalltags orientiert, die berechtigten Interessen der Soldaten berücksichtigt und vor allem praktikabel ist. Ich möchte daher noch einmal mit Nachdruck meine mehrfach geäußerte Forderung nach einer Überarbeitung der derzeitigen Dienstzeit- und Dienstausgleichsregelung wiederholen.

## 5 Bundeswehr und Gesellschaft

### 5.1 Rechtsextremismus

- 1 In meinem letzten Jahresbericht hatte ich ausgeführt, daß sich in der Bundeswehr als Teil unserer Gesellschaft, nicht zuletzt aufgrund ihrer Struktur als Wehrpflichtigenarmee, auch die Strömungen unserer Zeit unmittelbar auswirken. Sie hat sich deshalb auch mit Entwicklungen wie Rechtsextremismus und Ausländerfeindlichkeit auseinanderzusetzen, wenn sie auch nicht das alles nachholen kann, was die Gesellschaft versäumt hat.
- 2 Streitkräfte stellen aufgrund der Konzentration von militärischer Stärke einen besonderen Machtfaktor innerhalb eines Staates dar. Sie bedürfen daher verstärkter parlamentarischer Kontrolle. Ich habe deshalb mit Nachdruck die Sachverhalte geprüft, bei denen Verdachtsgründe bestanden, daß sich Soldaten der Bundeswehr in rechtsextremistischer Weise oder ausländerfeindlich verhalten haben.
- 3 Leider muß ich feststellen, daß sich vereinzelt Soldaten an gewalttätigen Aktionen gegen Asylbewerberwohnheime beteiligt haben. Darüber hinaus wurden u. a. nationalsozialistische Embleme und Grußformen gebraucht. Auch haben einige Soldaten versucht, rechtsextremistische oder ausländerfeindliche Propaganda zu verbreiten.
- 4 Bei insgesamt 61 Verdachtsfällen mit 84 mutmaßlichen Tätern habe ich keine regionalen Schwerpunkte ausmachen können. Auffällig war jedoch, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil solcher Handlungen unter Alkoholeinfluß begangen wurde. Insgesamt stammten die Täter hauptsächlich aus der Dienstgradgruppe der Mannschaften (82 %). Mir ist nur ein Fall bekannt geworden, bei dem einige Offiziere beteiligt waren. Zeitlich lagen die Vorkommnisse überwiegend in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres.
- 5 Die Führung der Streitkräfte hat nach Bekanntwerden von Einzelfällen sofort und eindeutig reagiert. Sie hat die zuständigen Vorgesetzten zu hartem Einschreiten, aber auch zur Wachsamkeit und zu vorbeugenden Maßnahmen aufgefordert. Nach meinen Beobachtungen haben die Disziplinarvorgesetzten rasch und mit der angemessenen Härte disziplinar reagiert, wobei auch fristlose Entlassungen verfügt wurden. In der Regel wurden zudem die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet.

### 5.2 Politische Bildung

1 Wiederholt werde ich nach Erkenntnissen über rechtsextremistische Neigungen bei den Soldaten der Bundeswehr gefragt. Mir fehlt die Möglichkeit, hierzu im einzelnen durch empirische Untersuchungen abgesicherte Aussagen machen zu können. Fest steht jedenfalls, daß es einen Rechtsruck in der Bundeswehr nicht gibt. Jeder Fall ist ein Einzelfall und muß differenziert gesehen werden. Er ist aber ein Fall zuviel.

2 Hiervon unabhängig gilt es, die besondere entwicklungspsychologische Situation junger Menschen mit zu berücksichtigen. Zu Recht wird gefordert, Vorkehrungen zu treffen, um sie vor extremistischen Entwicklungen zu bewahren. Neben anderen gesellschaftsrelevanten Bereichen hat auch die Bundeswehr hier ihren Beitrag zu leisten. Dazu muß der militärische Dienst so gestaltet sein, daß er den jungen Soldaten unsere freiheitlich demokratische Grundordnung verdeutlicht. Hierzu bedarf es entsprechend ausgebildeter militärischer Vorgesetzter. Durch ihre Verhaltensweisen und ihr Beispiel können sie die Einstellung der unterstellten Soldaten maßgeblich mit beeinflussen. Ich vermag im Rahmen dieses Berichtes nicht alle Aspekte für eine so ausgerichtete politische Bildung in den Streitkräften anzusprechen. Aufgrund meiner Erkenntnisse sind jedoch nachfolgende Überlegungen zu berücksichtigen.

3 Ich habe festgestellt, daß der staatsbürgerliche Unterricht in den Streitkräften oftmals in jüngerer Zeit stark vernachlässigt worden ist. Zwar wurden Stunden für diesen Unterricht im Dienstplan ausgewiesen, in Wirklichkeit jedoch als Verfügungsmasse für andere Aufgaben genutzt. Der Stellenwert dieses Unterrichtes sollte im Vergleich zu anderen Ausbildungszielen wieder angehoben und dies im Wege der Dienstaufsicht durchgesetzt werden. Ich begrüße in diesem Zusammenhang ausdrücklich den Kommandeurbrief 3/92 des Inspektors des Heeres und den von ihm erlassenen Katalog möglicher Maßnahmen zur Begegnung von Radikalismus.

4 Durch den Verlauf der deutschen Geschichte von 1933 bis 1945 ist der Welt als Folge eines politischen Rechtsextremismus unsägliches Leid zugefügt worden. Die Kenntnis dieser Geschichte schärft den Blick für Gefährdungen durch Extremismus. Auch der

staatsbürgerliche Unterricht sollte sich damit in einer den jungen Menschen gemäßen Weise befassen. So wurde mir bei einem Truppenbesuch in Thüringen berichtet, daß Einheitsführer während eineinhalbtägiger Seminare mit ihren Soldaten das Konzentrationslager Buchenwald besucht hätten. Ich halte dies für beispielhaft.

- 5 Aggressive Handlungen gegen ausländische Mitbürger und Asylbewerber sind Angriffe auf den demokratischen Rechtsstaat. Auch dies sollte durch das Verhalten der Vorgesetzten und eine entsprechende Gestaltung des staatsbürgerlichen Unterrichts ver-

deutlicht werden. Hierzu trägt bei, die Probleme dieser Menschen, wie vereinzelt praktiziert, den Soldaten z. B. durch Besuche in Asylbewerberheimen oder Veranstaltungen mit Ausländerbeauftragten näher zu bringen.

In diesem Zusammenhang verdient das vorbildliche Verhalten eines Unteroffiziers in Berlin Erwähnung, der zwei Vietnamesen in einer Straßenbahn selbstlos beistand, als diese von vier Skinheads bedroht wurden. Dabei erlitt er Verletzungen, die im Krankenhaus behandelt werden mußten. 6

## 6 Menschenführung

- 1 Die Beachtung der Grundsätze einer zeitgemäßen Menschenführung muß auch in der Zeit eines grundlegenden Wandels der Streitkräfte zentrales Anliegen aller militärischen Führer sein. Ich sehe die Gefahr, daß die Aufmerksamkeit hierfür hinter die Sorgen zurücktritt, welche, wie an anderer Stelle ausführlich dargelegt, den Alltag der Soldaten vorrangig bestimmen. Meine Befürchtung ist mir wiederholt von höheren Vorgesetzten bestätigt worden, die mit Engagement bemüht sind, den Grundsätzen der Inneren Führung auch unter den gegenwärtigen Bedingungen innerhalb ihres Aufgabenbereiches Geltung zu verschaffen.
- 2 Bisweilen wurde sogar die Auffassung vertreten, daß ein starker Prozeß der Aushöhlung der Inneren Führung eingesetzt habe. In weiten Bereichen der Streitkräfte sei sie nur noch eine „Worthülse“. Diese pauschalierenden Feststellungen vermag ich aufgrund meiner Erkenntnisse so nicht zu bestätigen. Insbesondere kann ich dies nicht durch eine Zunahme der an mich gerichteten Eingaben belegen, in denen das Führungsverhalten von Vorgesetzten beanstandet wird. Es wäre jedoch verfehlt, hieraus den Schluß zu ziehen, daß die oben wiedergegebene Beschreibung des Zustandes der Inneren Führung völlig aus der Luft gegriffen wäre. Nach wie vor klagten Soldaten aller Dienstgrade in Eingaben über zum Teil einschneidende Verletzungen der Grundsätze der Inneren Führung. Es wäre zwar unzulässig, aus dem begründeten Vorbringen in diesen Eingaben verallgemeinernde Rückschlüsse auf die Menschenführung im gesamten Bereich der Bundeswehr zu ziehen. Sie zeigen aber, daß den Fragen des Miteinanders im militärischen Alltag weiterhin ein hoher Stellenwert zukommt.

### 6.1 Führungsfehlverhalten im Rahmen der Ausbildung

- 1 Der Vorgesetzte soll sich um das Vertrauen der Untergebenen bemühen und ihre freie Zeit nur insofern einschränken, wie es dienstlich erforderlich ist. Hiergegen wurde im nachfolgenden Fall verstoßen.

So kündigte ein Bataillonskommandeur drei Tage vor dem Ende einer am Freitag auslaufenden Übung ohne zwingende dienstliche Notwendigkeit eine Übungsverlängerung bis zum Samstag an. Eine Reihe von Soldaten sahen sich hierdurch genötigt, im telefonischen Kontakt mit ihren Angehörigen die Wochenendplanungen grundlegend zu verändern. Einen Tag später hob der Kommandeur die Maßnahme mit der Begründung wieder auf, daß er lediglich habe testen wollen, wie die Soldaten unter Belastung „in einer Streßsituation“ reagieren würden. Der mit der Überprüfung beauftragte Kommandeur der Korpstruppen stellte zutreffend fest, daß die Entscheidung des Bataillonskommandeurs in keinem Zusammenhang mit dem vorgesehenen Übungsverlauf gestanden habe und sie daher willkürlich gewesen sei. Er hat den ihm unterstellten Kommandeur über die Unzulässigkeit und Unzweckmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen belehrt. 2

Der Vorgesetzte festigt seine Autorität durch fachliches Können. Die Sorge um das Wohl seiner Untergebenen soll seine Überlegungen und Maßnahmen beeinflussen. Hieran hat es im folgenden Fall gefehlt: 3

Ein junger Leutnant ließ auf einem Truppenübungsplatz einen unbeteiligten Unteroffizier einer fremden Einheit „gefangennehmen“. Er wollte den Rekruten demonstrieren, wie Informationen „über den Feind“ zu erlangen seien. Während der zweieinhalbstündigen Gefangennahme verband man dem am Boden liegenden Soldaten u. a. zunächst die Augen und stieß dann einen Holzstock dicht neben seinem Kopf in den Boden. Anschließend brachte man ihn auf das Dach eines Übungshauses, fesselte ihn an einen Schornstein und hinderte ihn, seine Notdurft zu verrichten. Der Leutnant feuerte sodann aus etwa 4 Meter Entfernung mit seiner Maschinenpistole einen Schuß Manövermunition ab. Der nächste Disziplinarvorgesetzte ahndete das Verhalten des Offiziers lediglich mit einer Disziplinarbuße in Höhe von 1 500,— DM, deren Zahlung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der zuständige Befehlshaber hielt diese Maßnahme für nicht ausreichend und leitete ein bisher noch nicht

abgeschlossenes disziplinargerichtliches Verfahren ein.

- 5 Einen gravierenden Verstoß gegen die Fürsorgepflicht beinhaltet der nachfolgende Fall. Hier hat der Vorgesetzte die Leistungsfähigkeit der ihm unterstellten Soldaten in unverantwortlicher Weise falsch beurteilt.

Bei einem über die Strecke von 42 Kilometern angelegten Fußmarsch erlitt ein Soldat einen Hitzeschlag. Er zeigte deutliche Schwächeerscheinungen. Entgegen den einschlägigen Vorschriften veranlaßten ihn Vorgesetzte und Kameraden dazu, auf andere Soldaten gestützt, weiterzumarschieren. Der Soldat wurde in lebensbedrohlichem Zustand in ein Krankenhaus eingeliefert. Dort wurden ihm am Unterschenkel Muskel- und Gewebeteile operativ entfernt. Bei dem Soldaten sind bleibende Schäden zu erwarten. Die in der Angelegenheit eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchungen konnten bisher noch nicht abgeschlossen werden.

- 6 Eine harte Ausbildung verfehlt ihr Ziel, wenn die Soldaten in ihr keinen Sinn zu erkennen vermögen.

Ein Stabsunteroffizier befahl seinen Soldaten nach ohnehin erschöpfenden Dehnungs-, Lockerungs- und Kräftigungsübungen die Ausführung von Liegestützen. Hierbei mußten sie rufen: „Einer für Deutschland, zwei für Deutschland . . .!“ Ferner ließ der Stabsunteroffizier bei einem Dauerlauf diejenigen Soldaten, die bereits das Ziel erreicht hatten, so lange hin und her rennen, bis die letzten Nachzügler eingetroffen waren. Der zuständige Brigadekommandeur nahm den Vorfall zum Anlaß, persönlich das Führerkorps des Verbandes über seine Bewertung und die Folgen derartiger Fehlverhaltensweisen nachdrücklich zu belehren.

## 6.2 Entwürdigende Behandlung

- 1 Noch schwerwiegender sind Eingriffe in die Menschenwürde zu bewerten, die außerhalb der besonderen Bedingungen einer fordernden Ausbildung erfolgten.

So wurde ein Wehrpflichtiger im Anschluß an einen Gruppenabend von Soldaten seiner Gruppe mit Stricken gefesselt. Dann wurden ihm mit einem Haarschneidegerät ein breiter Streifen im Bereich der Schädeldecke und beide Schläfen glattrasiert. Als er sich zur Wehr setzte, wurden die Stricke straffer gezogen, so daß sie in die Haut einschnitten. Sodann zog man ihm die Hose herunter, um ihn auch im Intimbereich zu rasieren. Hierzu kam es letztlich wegen der von einigen Kameraden geäußerten Bedenken nicht mehr. Der Gruppenführer, ein Unteroffizier, sah sich den Vorfall ohne einzuschreiten an und bemerkte lediglich: „Tolle Frisur, aber Jungs, ich weiß davon nichts“.

Die acht an der Tat unmittelbar beteiligten Mannschaftsdienstgrade wurden je nach Tatbeteiligung mit Disziplinarmaßnahmen gemäßregelt, die zwischen sieben Tagen Disziplinararrest und 250,— DM Disziplinarbuße lagen. Der Unteroffizier wurde gemäß § 55

Absatz 5 Soldatengesetz aus der Bundeswehr entlassen. Darüber hinaus wurde er strafrechtlich wegen Duldung der Mißhandlung eines Untergebenen zu einem Strafarrrest von drei Monaten verurteilt, der zur Bewährung ausgesetzt wurde.

In einem anderen Fall versuchten ein Oberfeldwebel und ein Unteroffizier nach dem Genuß von Alkohol in der militärischen Unterkunft einen Fahnenjunker in voller Bekleidung gewaltsam durch Schubsen, Stoßen und Zerren zum Duschen zu zwingen. Als sich dieser dem Vorhaben widersetzte, gab der Unteroffizier dem sich wehrenden Fahnenjunker zwei Kinnhaken. Sodann versetzte der Oberfeldwebel dem Fahnenjunker einen Schlag ins Gesicht, so daß dieser zu Boden stürzte. Hierauf zog er sein Klappmesser, öffnete es und drohte, ihn umzubringen.

Der Oberfeldwebel wurde strafrechtlich zu einer Geldstrafe in Höhe von 2 800,— DM, der Unteroffizier in Höhe von 2 400,— DM verurteilt. Gegen beide Unteroffiziere wurde darüber hinaus ein noch nicht abgeschlossenes disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet. Beide Unteroffiziere wurden nach der Tat aus ihrer Verwendung herausgenommen.

Eine besonders verwerfliche Variante des Umgangs mit Untergebenen liegt darin, daß Untergebene „vorbeugend“ eingeschüchtert werden, damit sie von Anfang an richtig „spuren“.

In einer Einheit waren neue Rekruten eingetroffen. Um diese einzuschüchtern und richtig einzustimmen, gliederte ein Zugführer im Range eines Oberfeldwebels einen befreundeten und bereits entlassenen Reservisten in die Gruppe dieser Soldaten ein. Absprachegemäß zeigte der Reservist renitentes Verhalten. Der Zugführer „schlug“ ihm ins Gesicht und zerrte ihn in ein nahegelegenes Zimmer. Von draußen war nun Lärm zu vernehmen, der auf eine körperliche Züchtigung schließen lassen mußte. Die Rekruten zeigten sich aufs äußerste erschreckt und verunsichert.

Gegen den Oberfeldwebel, der bereits früher wegen Untergebenenmißhandlung von einem Truppendienstgericht mit einem einjährigen Beförderungsverbot gemäßregelt worden war, wurde erneut ein bisher noch nicht abgeschlossenes disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet. Nach der Tat wurde er in eine Stabsverwendung außerhalb seines bisherigen Aufgabenbereiches versetzt. Gegen einen ebenfalls an der Tat beteiligten Unteroffizier wurde ein Strenger Verweis verhängt.

## 6.3 Aspekte zur Führerausbildung und -weiterbildung

Die vorstehenden Fälle belegen ein erschreckendes Maß an Defiziten hinsichtlich der Qualifikation zur Menschenführung. Wer wie dargestellt handelt, muß sich die Frage stellen lassen, inwieweit er sich überhaupt mit den Grundsätzen der Inneren Führung identifiziert. Ich bin der Auffassung, daß der Stellenwert der Inneren Führung in der Ausbildung und Weiterbildung der Vorgesetzten stärker herausge-

stellt werden muß, wenn es in diesen Bereichen nicht zu einem Stillstand oder gar zu einem Rückschritt kommen soll. In dieser Annahme werde ich z. B. bestätigt, wenn, wie mir berichtet wird, in einem Lehrgang von jungen Offizieren ernsthaft die Frage erörtert wird, ob Innere Führung überhaupt noch zeitgemäß und erforderlich sei. Sie habe in der Zeit der Entstehung der Bundeswehr sicher ihren Wert als Erziehungskonzept gehabt. Derzeit sei sie im wesentlichen aber nur noch ein Instrument zur Bevormundung der Vorgesetzten. Auch zeugte es von mangelndem Verständnis für Innere Führung, wenn ein Kompaniechef eine Weiterbildungsveranstaltung mit seinen Teileinheitsführern zu soldatischen Tugenden wie Pünktlichkeit, Sauberkeit, Zuverlässigkeit und Gehorsam mit der Bemerkung einleitet, er habe drei Feindbilder: Den Deutschen Bundeswehr-Verband, das Zentrum Innere Führung und den Wehrbeauftragten.

- 2 Im Rahmen der Ausbildung der Vorgesetzten muß ferner verdeutlicht werden, daß das Gespräch ein wichtiges Führungsmittel ist. Dies wird mir immer wieder in Beschwerden und Aussagen von Soldaten, auch der Vorgesetzten der unteren und mittleren Führungsebene, vermittelt. Gesprächsbereitschaft bedeutet auch, sich unangenehmen Fragen zu stellen. Hiergegen verstößt ein Vorgesetzter, wenn er z. B. als Divisionskommandeur im Rahmen einer Kompaniecheftagung keine Fragen zu umstrittenen und ihm unangenehmen Themen zuläßt, wie die Handhabung der Dienstzeit- und Dienstausgleichsregelung.
- 3 Der militärische Vorgesetzte muß befähigt sein, seinen Untergebenen Sinn und Zweck ihres Dienens zu erläutern und mit ihnen sonstige grundlegende Fragen des militärischen Dienstes zu erörtern. Die Tragweite von Eid und Feierlichem Gelöbnis beschäftigt viele Soldaten, nicht nur die Wehrpflichtigen. Sie fragen, ob sie sich hierdurch auch zur Teilnahme an Einsätzen der Bundeswehr außerhalb des Nato-Bündnisses verpflichtet haben. Die Soldaten haben einen Anspruch darauf, Antworten zu erhalten und nicht nur Hinweise auf bestehende Rechtsvorschriften. Auch darüber hinausgehende Orientierungshilfe wird erwartet. Nicht wenige Vorgesetzte werden der ihnen hier obliegenden Aufgabe nur unzureichend gerecht. Mir ist bewußt, daß es in der derzeitigen Situation der Bundeswehr für die Vorgesetzten sehr schwierig ist, den Soldaten Rede und Antwort zu stehen. Es geht aber nicht an, daß manche Vorgesetzte, wie mir berichtet wird, deshalb von vornherein darauf verzichten. Die Soldaten erwarten den Gedankenaustausch mit ihren unmittelbaren Vorgesetzten. Informationen und Argumente aus den Medien, aus Fachzeitschriften, Ausbildungshilfen und sonstigen Vorschriften stellen keinen befriedigenden Ersatz dar. Mit der Aufstellung von Krisenreaktionskräften wird man im übrigen besonders auch den dort eingesetzten Soldaten verdeutlichen müssen, was auf sie zukommt. Daß es hier Handlungsbedarf gibt, wird aus den Schilderungen der von Auslandseinsätzen zurückkehrenden Soldaten deutlich. Sie hätten sich zuvor vor allem eine umfassendere Vorbereitung und Zustimmung auf vor ihnen liegende Aufgaben dringend gewünscht.

### 6.3.1 Vermittlung von Rechtskenntnissen und Rechtsbewußtsein

Die Ausbildung zum verantwortungsvollen Vorgesetzten setzt die Unterrichtung über Rechtsgrundlagen und Rechtsanwendung voraus. Hierzu bedarf es einer personell gut ausgebildeten Rechtspflege. Nach meinen Feststellungen fehlte es zunehmend an erfahrenen Rechtsberatern und Rechtslehrern. Aus den alten Bundesländern mußten vermehrt Rechtsberater zur Unterstützung in die neuen Bundesländer abgeordnet werden. Dies führte vielerorts dazu, daß die am Ort verbleibenden Rechtsberater kaum noch Rechtsunterrichte durchführen konnten. Zugleich erfolgte der Abbau von Planstellen bei den Rechtsberatern und Rechtslehrern im Vorgriff auf die neue Struktur zu einer Zeit, in der gerade rechtliche Fragen viele Disziplinarvorgesetzte Tag für Tag in besonderer Weise belasteten. Vermehrt werden auch junge Juristen als Rechtslehrer in Erstverwendung eingesetzt. Diesen fehlt zwangsläufig die Erfahrung aus dem Truppenalltag, um praxisbezogene Unterrichte zu geben.

Ich bedauere diese Entwicklung. Für die Zukunft kommt es darauf an, möglichst schnell einen einheitlich guten Ausbildungsstand bei Vorgesetzten in den alten wie in den neuen Bundesländern zu erreichen. Der Bundesminister der Verteidigung hat in seinem „Zusammenfassenden Bericht über die Ausübung der Disziplinargewalt im Jahre 1992“ zwar insoweit Fortschritte erkannt, jedoch zugleich davor gewarnt, diesen Prozeß nach Ablauf von nur zwei Jahren als vor dem Abschluß stehend zu bezeichnen. Hier bedarf es weiterhin der Hilfestellung von erfahrenen Vorgesetzten aus den alten Bundesländern. Versäumnisse, die in den ersten Jahren des Ausbaues der Bundeswehr Ost begangen werden, könnten sich in späteren Jahren sehr negativ auswirken.

Während des Berichtsjahres bin ich wiederholt aus der Truppe darum gebeten worden, zur Darstellung im Rahmen der Führerausbildung die Bandbreite von Verstößen gegen die Grundsätze der Inneren Führung vermehrt durch die Wiedergabe von Beispielen im Jahresbericht aufzuzeigen. Ich habe daher über die ohnehin in diesem Jahresbericht dargestellten Vorgänge hinaus weitere Verstöße aus den verschiedenen Teilbereichen der Inneren Führung beispielhaft im Anhang näher beschrieben.

### 6.4 Ausübung des Petitionsrechtes

Die Ausübung des Petitionsrechtes und die Möglichkeit der Eingabe an den Wehrbeauftragten ist ein wesentliches Element der Inneren Führung. Wiederholt habe ich auch im Berichtsjahr wieder feststellen müssen, daß hiergegen verstoßen wurde.

Es stellt einen unzulässigen Eingriff in das Petitionsrecht dar, wenn Vorgesetzte den Soldaten mehr oder weniger deutlich zu verstehen geben, daß sie Eingaben an den Wehrbeauftragten allenfalls als letztes Mittel verstanden wissen wollten. Gleiches gilt, wenn bei der im Erlaß Truppe und Wehrbeauftragter vorgeschriebenen Unterrichtung der Soldaten über Amt

und Aufgaben des Wehrbeauftragten Bemerkungen einfließen wie: „Es gibt zwar einen Wehrbeauftragten, aber den werden Sie in der Regel nicht brauchen“; „Wir haben einen Dienstweg und die Beschwerdeordnung, das mag Ihnen genügen“.

- 3 Es stellt ein erhebliches Fehlverhalten dar, wenn Vorgesetzte einen Soldaten mit den Worten: „Der Wehrbeauftragte kann Ihnen auch nicht helfen“ oder „Sie werden schon sehen, was Sie davon haben“ davon abzuhalten versuchen, eine Eingabe an ihn zu richten. Der Soldat muß befürchten, daß er bei einer Einschaltung des Wehrbeauftragten Nachteile hinnehmen muß.
- 4 Derartige Befürchtungen habe ich allerdings nicht nur bei unteren Dienstgradgruppen angetroffen, auch Vorgesetzte der unteren und mittleren Führungsebenen haben mir aus ihrer Sicht erhebliche Fehlverhaltensweisen ihrer Vorgesetzten und Mängel vorgetragen. Sie haben gleichwohl davon abgesehen, mich wegen nicht auszuschließender Nachteile um eine konkrete Überprüfung zu bitten.
- 5 Die in den vorstehenden Ausführungen deutlich werdenden Mängel im Rechtsverständnis mancher Vorgesetzter und deren Einstellung zum Petitionsrecht bereiten mir ebenso Sorge, wie die in den Äußerungen vieler Untergebener inzwischen erkennbare Resignation.
- 6 Bei Gesprächen mit Grundwehrdienstleistenden aus allen Teilstreitkräften habe ich feststellen müssen, daß diese nicht oder völlig unzureichend über mein Amt und meine Aufgaben unterrichtet waren. Ich muß davon ausgehen, daß der im vorgenannten Erlaß Truppe und Wehrbeauftragter enthaltene Befehl, die Soldaten erstmalig während der allgemeinen Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit hierüber zu unterrichten, nicht hinreichend beachtet wurde. Nach meinen Feststellungen ist der Erlaß nicht immer bekannt und steht häufig auch zur schnellen Einsichtnahme nicht zur Verfügung. Ich habe daher die maßgeblichen Vorschriften über den Wehrbeauftragten (Artikel 45b Grundgesetz, Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, §§ 113—115 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten) sowie den Erlaß Truppe und Wehrbeauftragter diesem Bericht als Anlagen II und III beigefügt.

### 6.5 Umgang mit kranken Soldaten

Immer wieder werde ich sowohl in Eingaben als auch in Gesprächen mit Soldaten auf Probleme im Zusammenhang mit gesundheitlichen Einschränkungen aufmerksam gemacht. Die Verfahrensweisen gegenüber Soldaten, die nach den Feststellungen des Truppenarztes aus gesundheitlichen Gründen von einzelnen Dienstverrichtungen befreit werden, sind in der Neufassung der Ziffer 519 der ZDv 10/5 enthalten. Danach hat der Einheitsführer mit dem Truppenarzt ein Gespräch zu führen, falls er dessen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendungseinschränkungen eines

erkrankten Soldaten nicht folgen möchte. Wiederholt haben sich Einheitsführer über diese Bestimmungen hinweggesetzt. So teilte ein Einheitsführer einen vom Sport und Außendienst befreiten Unteroffizier trotz dessen Hinweises auf seine gesundheitlichen Einschränkungen zum Ausbildungsdienst auf der Standort-schießanlage ein. Der Kompaniechef wurde hierfür von seinem Bataillonskommandeur mit einem Strenge Verweis gemäßregelt.

Die Disziplinarvorgesetzten begründen ihre vorschriftswidrigen Entscheidungen häufig damit, daß sich Soldaten nur vor unangenehmem Dienst drücken wollten. 2

Auch mir ist bestens bekannt, daß dienstunwillige Soldaten durchaus versuchen, diesen Weg zu gehen. Gleichwohl gilt es in diesem schwierigen Bereich, verantwortungsvoll und fürsorglich zu handeln. Soldaten, die sich krank melden, können nicht von vornherein als „Drückeberger“ angesehen und als solche bezeichnet werden. Es ist nicht hinnehmbar, wenn ein Kompaniechef einen Unteroffizier anläßlich eines Besuches auf der Krankenstation in Gegenwart von Mannschaftsdienstgraden als „Simulant“ bezeichnete, obwohl die stationäre Behandlung des Unteroffiziers im Anschluß an eine Operation dringend geboten und ärztlich angeordnet war. Der Kompaniechef wurde vom Bataillonskommandeur auf seine Fehlverhaltensweise hingewiesen und nachdrücklich belehrt. 3

Auch halte ich es für sehr bedenklich, wenn Vorgesetzte einen vom Marsch und Außendienst befreiten Untergebenen dazu anhalten, auf „freiwilliger Basis“ daran teilzunehmen. In von mir überprüften Fällen waren die auf dem Krankenmeldeschein vom zuständigen Truppenarzt vermerkten Verwendungseinschränkungen nicht immer hinreichend klar und deutlich. Hier obliegt es den Disziplinarvorgesetzten, umgehend ein ergänzendes aufklärendes Gespräch mit dem Truppenarzt zu führen. Zu den mir bekannt gewordenen Verstößen zählt auch, daß ein Staffelführer Soldaten, die sich in der Vergangenheit häufig krank gemeldet hatten, über das Wochenende in der Kaserne behielt. Obwohl eine akute Erkrankung nicht vorlag, gab er vor, durch diese Maßnahme den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern zu wollen. Die Soldaten waren zu keinem Dienst am Wochenende eingeteilt. Die Maßnahme hatte dadurch die faktische Wirkung einer Ausgangsbeschränkung. Hier ist ein Überschreiten der Befehlsbefugnis und ein unzulässiger Eingriff in die Grundrechte der Untergebenen festzustellen. Der Disziplinarvorgesetzte wurde im Rahmen eines disziplinargerichtlichen Verfahrens mit einer Gehaltskürzung in Höhe von 1/20 seiner monatlichen Bezüge für die Dauer von acht Monaten gemäßregelt. 4

### 6.6 Anwendung Erzieherischer Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen sind ein wichtiges Erziehungsmittel in der Hand des Vorgesetzten. Mit ihnen können auch unterhalb der Ebene des Disziplinarvorgesetzten gute Leistungen anerkannt und Mängel in der soldatischen Pflichterfüllung behoben werden. In 1

der Neufassung des Erlasses „Erzieherische Maßnahmen“ aus dem Jahr 1988 sind nicht zuletzt aufgrund meiner Anregungen in früheren Jahresberichten eine Reihe von rechtsstaatlichen Grundsätzen verankert worden. Insbesondere begrüße ich, daß hier zwischen Ausbildungs- und Erziehungsmangel unterschieden wird. Dies führt zur Unzulässigkeit einer Erzieherischen Maßnahme, wenn der erkannte Mangel darauf beruht, daß ein Soldat trotz bestens Willens eine Leistung nicht erbringen kann, weil er dazu nicht befähigt ist. Ein solcher Mangel ist allenfalls durch eine zusätzliche Ausbildung zu beheben.

- 2 Damit die Anwendung Erzieherischer Maßnahmen rechtsstaatlichen Anforderungen genügt, wurde deren Anwendung an erhöhte formale Voraussetzungen gebunden. Dies zu respektieren, fällt selbst vielen Disziplinarvorgesetzten nach wie vor schwer. So waren in einem von mir überprüften Fall in einer Kompanie einzelne Unteroffiziere wegen mehrerer Nachlässigkeiten im Dienst aufgefallen. Als Erzieherische Maßnahme verfügte der Kompaniechef für sein gesamtes Unteroffizierkorps die Teilnahme an einem Unterricht. Diese Maßnahme wurde in Form eines Zusatzdienstplanes für jeden deutlich sichtbar am Schwarzen Brett ausgehängt. Der Disziplinarvorgesetzte hatte den Bestimmungen zuwider die Unteroffiziere zuvor weder als Betroffene gehört noch die Erzieherische Maßnahme begründet. Auch war es nicht zulässig, eine Kollektivmaßnahme zu verfügen und diese als Erzieherische Maßnahme erkennbar öffentlich bekanntzugeben. Diese in mehrfacher Hinsicht rechtswidrige Erzieherische Maßnahme wurde durch den Bataillonskommandeur aufgehoben, der Kompaniechef wurde von ihm nachdrücklich belehrt. Den Unteroffizieren wurde ein angemessener Freizeitausgleich gewährt.
- 3 Auch von höheren Vorgesetzten wird bisweilen übersehen, daß neben einer disziplinarischen Ahndung eine Erzieherische Maßnahme wegen desselben Sachver-

haltes nicht mehr ausgesprochen werden darf. So mußte eine gegen einen Major wegen Nichtausführung von Aufträgen als Erzieherische Maßnahme ausgesprochene schriftliche Belehrung aufgehoben werden, weil er in gleicher Sache bereits mit einem Strengen Verweis disziplinar gemäßregelt worden war.

Auch werde ich wiederholt mit Vorfällen konfrontiert, bei denen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit sowie des inneren Zusammenhanges zwischen dem festgestellten Mangel und dem erstrebten Erziehungszweck nicht beachtet wurden. So hatte eine Gruppe von Soldaten ihre Waffen im Unterkunftsgebäude nicht mit dem nötigen Einsatz gereinigt. Daraufhin befahl der Gruppenführer, das Waffenreinigen im Kampfanzug einschließlich Stahlhelm vor dem Kompaniegebäude fortzusetzen, obwohl es regnete. Erst durch das Eingreifen eines Vorgesetzten wurde diese Maßnahme beendet. Der Gruppenführer hat sich durch sein unrichtiges Verhalten gleichzeitig dem Vorwurf der willkürlichen Diensterschwernis ausgesetzt, weil naß gewordene Waffen ohnehin erneut gereinigt werden müssen. Der Unteroffizier wurde von seinem Kompaniechef belehrt. Darüber hinaus führte der Disziplinarvorgesetzte einen Unterricht über die sachgerechte Anwendung Erzieherischer Maßnahmen mit seinen Unteroffizierkorps durch.

Nach allem bedürfen insbesondere die jungen Vorgesetzten weiterhin einer gründlichen Ausbildung in der sachgerechten Anwendung der Erzieherischen Maßnahmen. Vor jeder Anordnung, zumal bei freizeiteinschränkenden Maßnahmen, sind die formalen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen sorgfältig zu prüfen. Dem betroffenen Soldaten sollte im Hinblick auf seine persönlichen Planungen das Wirksamwerden einer Erzieherischen Maßnahme zeitgerecht bekannt gegeben werden.

## 7 Soldatenbeteiligungsgesetz/Information der Vertrauenspersonen

- 1 Seit dem 22. Januar 1991 ist das Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG) in Kraft, das die darin geforderte vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Disziplinarvorgesetzten und Vertrauenspersonen in umfassender und verbindlicher Weise regelt. Ich hatte die Hoffnung, daß von diesem Gesetz nach überwundenen Anlaufschwierigkeiten — ich berichtete davon im Jahresbericht 1991 — neuer Schwung und neue Initiativen für den Bereich der Beteiligung ausgehen würden. Am Ende des Berichtsjahres mußte ich feststellen, daß sich diese Erwartungen nicht erfüllt haben. Vertrauenspersonen der Mannschaften und Unteroffiziere äußerten in einer selten anzutreffenden Einmütigkeit, daß die Vorschriften des Soldatenbeteiligungsgesetzes nur sehr unvollkommen in ihrem Bereich angewendet werden. Kritik galt der Durchführung des Verfahrens, nach welchem die Vertrauenspersonen der Mannschaften gewählt wurden. Soldaten werden häufig

vom Kompaniechef oder Kompaniefeldwebel zur Kandidatur gedrängt. Die Möglichkeit einer Briefwahl wird nicht eingeräumt. Mir wurde berichtet, daß Kandidaten, die gleichzeitig den Wahlvorstand bildeten, mit Unterschriftenlisten die Wahlberechtigten aufsuchten, da kein fester Wahltermin festgelegt werden konnte.

Im einzelnen vermissen die Vertrauenspersonen der Mannschaften in den alten wie in den neuen Bundesländern zunächst die im Gesetz vorgeschriebene Einweisung in die Aufgaben einer Vertrauensperson. Oftmals hätten sie hilflos ihrem neuen Amt gegenübergestanden, zumal ihnen keine schriftlichen Informationen über ihre Aufgaben und Rechte zugänglich gemacht worden seien. Vielfach hätte eine Einweisung nur darin bestanden, daß ihnen der Kompaniechef oder der Kompaniefeldwebel eine nicht dem

- neuesten Stand entsprechende Handakte überreicht hätte. In anderen Fällen sei ihnen, soweit überhaupt, lediglich der Gesetzestext ausgehändigt worden. Weitergehende Fragen, gar die Bitte um eine Einweisung, seien häufig mit dem Hinweis abgewehrt worden: „Das werden wir im Einzelfall schon besprechen“, oder „lesen Sie sich die Unterlagen durch; falls Sie noch Fragen haben, können Sie später zu mir kommen“. An der Art der Reaktion des Kompaniechefs glaubten viele Soldaten erkennen zu können, daß er die Beteiligungsrechte als ein lästiges Übel ansieht.
- 3 Zur Einweisung und Ausbildung der Vertrauenspersonen soll eine vom Gesetz für alle Vertrauenspersonen geforderte Seminarbildung dienen. Diese Veranstaltungen wurden vielfach — wenn sie überhaupt stattfanden — von den Disziplinarvorgesetzten dazu benutzt, über allgemein dienstliche Angelegenheiten, z. B. Ausbildungs- und Übungsvorhaben des Verbandes, zu informieren und um Verständnis für im dienstlichen Bereich auftretende Schwierigkeiten zu werben.
- 4 Nach Aussagen von Vertrauenspersonen der Mannschaften und Unteroffiziere gibt es auch heute noch Verbände, bei denen zwei Jahre nach Inkrafttreten des Soldatenbeteiligungsgesetzes auf Brigadeebene keine der gesetzlich vorgeschriebenen Schulungen (§ 19 Abs. 3 SBG) durchgeführt wurden. Es wundert deshalb nicht, daß ich bei den meisten Vertrauenspersonen der Mannschaften erhebliche Defizite im Wissen über ihre Rechte, Aufgaben, aber auch Pflichten festgestellt habe. Ähnliches gilt in abgeschwächter Form auch für viele Vertrauenspersonen der Unteroffiziere. Soldaten aller Dienstgrade haben mir immer wieder tief enttäuscht berichtet, daß sie ihre bisher einzigen, dafür aber umfassenden und sachkundigen Informationen entweder über die „aktion kaserne“ oder über den Deutschen Bundeswehr-Verband erhalten hätten. Ich werde im Jahre 1993 gezielt Informationsveranstaltungen mit Vertrauenspersonen der verschiedenen Laufbahngruppen durchführen.
- 5 Aus dem Kreis der Unteroffiziere wurde auch häufiger die Befürchtung geäußert, daß sich eine offensive und mutige Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten als Vertrauensperson nachteilig, insbesondere auf ihre Beurteilung, auswirken könne. Zwar seien die Beurteilungen vom nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu erstellen; jedoch würde in der Regel der vom nächsten Disziplinarvorgesetzten verfaßte Beurteilungsbeitrag von ausschlaggebender Bedeutung sein.
- 6 Viele Soldaten gaben mir zu verstehen, daß ihre Disziplinarvorgesetzten den verbindlichen Charakter der Beteiligungsrechte nicht sähen, was ein wesentliches Ziel des Gesetzes ist. Einzelne Disziplinarvorgesetzte wurden als eine Art „Pascha“ beschrieben, die alleine zu wissen glaubten, was für ihre Untergebenen gut und sinnvoll sei. Jeder Wunsch nach Beteiligung würde von ihnen als unangemessenes Mißtrauen gewertet und entrüstet zurückgewiesen. Die Vertrauenspersonen seien, sofern überhaupt, allenfalls nachträglich über ihre Entscheidungen zu unterrichten.
- Vorgesetzte trugen mir häufig entschuldigend vor, die Beachtung aller Beteiligungsvorschriften würde sie in übermäßiger Weise zeitlich binden. Wenn dies auch in einem Einzelfall durchaus zutreffend sein mag, so darf dies nicht dazu führen, unter dem Vorwand starker dienstlicher Belastung die vorgeschriebene Beteiligung nur widerwillig zu akzeptieren.
- Häufig wurde mir von Disziplinarvorgesetzten auch vorgetragen, daß für die Anwendung des Soldatenbeteiligungsgesetzes die erforderlichen Ausführungsbestimmungen fehlten. Ich vermag diesem Argument nicht zu folgen. Es stimmt nachdenklich, daß ein Bataillonskommandeur sich hierdurch „an die Grenze seiner intellektuellen Leistungsfähigkeit“ geführt sah.
- Ich habe allerdings auch Vorgesetzte kennengelernt, die die Beteiligung als ein wesentliches Element zeitgerechter Menschenführung ansehen und es in vorbildlicher Weise verwirklichen. Sie beweisen damit, daß die derzeitigen Vorschriften eine durchaus ausreichende Grundlage für eine gut praktizierte Beteiligung sind. Jeder Disziplinarvorgesetzte sollte im Soldatenbeteiligungsgesetz das Angebot erkennen, über den Weg der Einbindung seiner Vertrauenspersonen das vertrauensvolle und offene Miteinander in seiner Einheit zu stärken bzw. zu begründen. Gerade in einer Zeit grundlegender Veränderungen, in der Führer und Geführte schon aus eigenem Interesse das Gemeinsame stärker sehen sollten, darf die Forderung nach vertrauensvoller Zusammenarbeit keine Leerformel sein.
- Weiterhin bedarf es einer zügigen Herausgabe der überarbeiteten ZDv 10/2. Vertrauenspersonen aller Gruppierungen bedürfen darüber hinaus einer intensiven Einweisung in ihr Amt und ihre Aufgaben. Das sollte durch strenge Dienstaufsicht höherer Disziplinarvorgesetzter sichergestellt werden. Ferner rege ich an, allen Vertrauenspersonen bei Amtsantritt eine einheitliche und vollständige Handakte mit allen maßgeblichen Informationen aushändigen zu lassen.
- Die bisher nicht ermutigenden Erfahrungen hinsichtlich der Anwendung der Beteiligungsregelungen werfen die Frage auf, inwieweit die seit zwei Jahren immer wieder gerügten Mängel auch auf höherer Ebene wahrgenommen wurden. Ich würde es begrüßen, wenn die Inspektoren der Teilstreitkräfte in geeigneter Form die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen würden, um der konsequenten Anwendung des Soldatenbeteiligungsgesetzes in der Truppe endlich zum Durchbruch zu verhelfen.

## 8 Militärseelsorge

- 1 Zu meinen Aufgaben gehört es, darauf zu achten, daß dem Anspruch des Soldaten auf Seelsorge (Artikel 4 Abs. 2 Grundgesetz und § 36 Soldatengesetz) entsprochen wird. Mit Besorgnis habe ich in diesem Zusammenhang die Weigerung der Evangelischen Landeskirche in den neuen Bundesländern zur Kenntnis genommen, den Militärseelsorgevertrag von 1957 zu übernehmen. Mit dieser Weigerung ist die Gefahr gegeben, daß sich Organisation, Struktur und Inhalt der seelsorglichen Betreuung der Soldaten durch die evangelische Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland völlig unterschiedlich entwickeln. Es ist aber nach meinem Verständnis vom Anspruch des Soldaten auf Seelsorge erforderlich, daß ihm, gleich wo er in der Bundesrepublik dient, die Gewährleistung dieses Rechtes in der gleichen Weise ermöglicht wird und sich insoweit kein Vakuum ergibt. Ich habe daher großes Verständnis, wenn sich evangelische Soldaten als unmittelbar Betroffene in einer außerdienstlichen Initiative „Pro Militärseelsorge“ dafür einsetzen, daß ihnen die Militärseelsorge, wie sie sie im Westen erlebt haben, im Osten nicht vorenthalten wird. Ebenso halte ich es für wichtig, daß an allen Standorten der Bundeswehr die gleichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Tätigkeit der Militärseelsorge geschaffen werden. Nur so können im Hinblick auf die Besonderheiten der militärischen Organisation und des militärischen Dienstes der verantwortliche Vorgesetzte seiner Pflicht nach § 36 Soldatengesetz gerecht und eine konfliktfreie Ausübung der Militärseelsorge sichergestellt werden.
- 2 Schon aus praktischen Gründen sollte auch eine Gleichheit der Rahmenbedingungen für die evangelische und katholische Militärseelsorge erhalten bleiben. Ich danke allen, die bemüht sind, den derzeitigen für den Schutz des Grundrechtes nach Artikel 4 GG abträglichen Zustand zu beenden. Insbesondere sollte den Stimmen der unmittelbar Betroffenen Aufmerksamkeit gewidmet werden.
- 3 In anderem Zusammenhang habe ich ausgeführt, daß sich junge Wehrpflichtige, aber auch Berufs- und Zeitsoldaten, zum Teil sehr intensiv mit der Tragweite des Feierlichen Gelöbnisses und des Dienstes befassen. Militärgeistliche berichteten mir, daß sie von den Soldaten immer wieder um Information und ethische Orientierung gebeten wurden. Es müßte sich ihnen, den Militärpfarrern, der Eindruck aufdrängen, daß nicht wenige militärische Vorgesetzte der ihnen obliegenden Aufgabe der Unterrichtung nur unzureichend gerecht würden. In besonders ausgeprägter Weise würde dies für die in den neuen Bundesländern dienenden Soldaten gelten.
- 4 Es ist zu begrüßen, daß durch die Arbeit der Militärgeistlichen eine ethische Vertiefung der Problematik von Einsätzen außerhalb des Bündnisses ermöglicht wird. Es kann jedoch nicht ihre Sache sein, die

rechtlichen und politischen Aspekte dieser Einsätze zu erörtern und über den Inhalt der Grundpflichten der Soldaten zu informieren.

Im übrigen gilt es, die Bemühungen der Militärseelsorge um internationale Verständigung anzuerkennen. Einen Beitrag hierzu sehe ich z. B. in den Soldatenwallfahrten nach Lourdes in Frankreich und Tschentochau in Polen, bei denen Soldaten aus den westlichen Ländern und aus dem Bereich des ehemaligen Warschauer Paktes gemeinsam ihren Friedenswillen bekundet haben.

## 9 Personalangelegenheiten

Wesentliche Aufgabe der Personalführung war es, den im Jahre 1991 bereits begonnenen Abbau des militärischen Personals sowie die ebenfalls in Angriff genommenen personellen Maßnahmen zum Übergang in die neuen Streitkräftestrukturen fortzuführen.

### 9.1 Abbau des Personalumfanges

Um einen ausgewogenen und sozialverträglichen Abbau des Personalumfanges auf 370 000 Soldaten bis 31. Dezember 1994 zu ermöglichen, war Ende 1991 das Personalstärkegesetz erlassen worden. Es räumt die Möglichkeit einer vorzeitigen Zuruhesetzung, der Umwandlung des Dienstverhältnisses vom Berufssoldaten in das eines Zeitsoldaten und die Verkürzung der festgesetzten Dienstzeit ein. Von den ca. 7 800 Anträgen der Offiziere des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes und des Militärfachlichen Dienstes wurden — Stand 4. Januar 1993 — ca. 6 000 positiv beschieden. Nach dem derzeitigen Stand ist mit dieser Maßnahme allerdings der bis zum 1. Januar 1995 vorgesehene Stellenabbau nicht zu erreichen. Selbst die Anwendung von § 1 Personalstärkegesetz (vorzeitige Zuruhesetzung nach den neuen besonderen Altersgrenzen) wird nicht ausreichen, den notwendigen Abbau, insbesondere in der Laufbahn der Truppenoffiziere, zu verwirklichen.

Im Bereich der Unteroffiziere (11 200 Anträge) kann der Abbaubedarf im großen und ganzen auf der Grundlage der 8 084 positiven Entscheidungen erreicht werden. Eine Reihe von Anträgen wurde wegen dienstlicher Unabkömmlichkeit abgelehnt, weil an einem früheren Ausscheiden der Soldaten kein dienstliches Interesse — welches das einzige gesetzliche Auswahlkriterium darstellt — bestand. Über die Anträge nach dem Personalstärkegesetz haben die Auswahlkonferenzen der personalbearbei-

tenden Dienststellen nach den mir vorliegenden Erkenntnissen im allgemeinen sachgerecht entschieden.

- 3 Es gab auch keine Anhaltspunkte dafür, daß etwa später eingereichten Anträgen geringere Erfolgsaussichten beschieden waren. Auf Unverständnis stieß bei vielen Soldaten, daß die Entscheidungen der Auswahlkonferenzen zeitgleich für alle erst nach einer vorübergehenden Informationssperre bekanntgegeben wurden. Insbesondere aufgrund des Wunsches, bei einer stattgebenden Entscheidung frühestmöglich den Übergang in das Zivilleben vorbereiten zu können, scheint mir der Unmut der Betroffenen verständlich.
- 4 Vorrangig wandten sich Soldaten mit Eingaben an mich, deren Anträge wegen dienstlicher Unabkömmlichkeit abgelehnt worden waren. Vielen reichten die im Bescheid enthaltenen und häufig knapp ausgefallenen wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe nicht aus. Vor allem der Hinweis, daß keine geeigneten Nachfolger zur Verfügung stünden und daß sie trotz Auflösung ihres Verbandes weiterhin dienstlich unabkömmlich seien, vermochte kaum jemanden zu überzeugen. Zumindest in diesen Fällen wäre eine ausführlichere Begründung der ablehnenden Bescheide geboten gewesen. Es leuchtet z. B. keinem Feldwebel ohne weiteres ein, daß einerseits seinem Antrag in Erwartung der ein Jahre später durchzuführenden Auflösung seines Verbandes nicht stattgegeben wird, andererseits jedoch im Nachbarbataillon der Antrag eines Kameraden bewilligt wurde, dessen Verband bestehen bleibt. Auch war abschlägig beschiedenen Unteroffizieren und Offizieren nicht zu vermitteln, daß dienstliche Gründe der Stattgabe entgegengestanden hätten, obwohl ihr nächster und nächsthöherer Disziplinarvorgesetzter den Antrag zuvor ausdrücklich befürwortet und sie die Abkömmlichkeit des Soldaten bestätigt hatten.

## 9.2 Personelle Auswirkungen der neuen Streitkräftestrukturen

- 1 Die Einnahme der neuen Streitkräftestrukturen macht es in personeller Hinsicht erforderlich, die militärische Verwendung einer Vielzahl von Berufs- und Zeitsoldaten aufgrund der vorgegebenen organisatorischen Strukturen neu zu planen und entsprechende Personalverfügungen zu erstellen.
- 2 Für die Bundeswehr ist die sogenannte STAN (Stärke- und Ausrüstungsnachweisung) verbindliche Organisationsgrundlage. Um mit den notwendigen organisatorischen und personellen Planungen für den Übergang in die neuen Streitkräftestrukturen möglichst früh beginnen zu können, wurden zunächst sogenannte Planungs-STAN erarbeitet. Auf ihrer Grundlage wurden erste Personalplanungen vorgenommen, die den Betroffenen auch mitgeteilt wurden. Nach Abschluß der unter Beteiligung des Bundesministers der Finanzen durchgeführten Verhandlungen über

die endgültigen STAN wurden und werden die entsprechenden Personalverfügungen erstellt.

Überlagert und belastet wurden diese Schritte durch die Ungewißheit, ob und inwieweit die zu Beginn des Berichtsjahres noch maßgeblichen Stationierungs- und Strukturentscheidungen eine Ergänzung oder Korrektur erfahren würden. In dieser Situation erwarteten die Soldaten Informationen, und zwar über die Grobplanung hinaus insbesondere auch hinsichtlich ihres eigenen Schicksals. Hier waren die Möglichkeiten der personalbearbeitenden Stellen wegen der bestehenden Planungsunsicherheit begrenzt. So ergaben sich im III. Quartal Änderungen in der Planung dadurch, daß die vom Heer festgelegten sogenannten „Eckwerte“, d. h. die Regelbewertung bestimmter Dienstposten — z. B. der Dienstgrad Major für den S 4-Offizier des Bataillons oder der Dienstgrad Hauptfeldwebel für den Kompanietruppführer — nicht überall realisiert werden konnten.

Hinzu kam, daß das vom Bundesminister der Verteidigung entwickelte Personalstrukturmodell 370 in seinem ersten Entwurf aus Haushaltsgründen nicht verwirklicht werden konnte und weitere Monate der Ungewißheit bis zur Zustimmung des Parlamentes zu einem zweiten Entwurf vergingen. Geplante und angekündigte Versetzungen wurden bisweilen ebenso fraglich wie das Weiterbestehen mancher bis dahin als struktursicher geltenden Verbände und Standorte. Über die Auswirkungen dieser Unsicherheit auf die Stimmung der Truppe und auf die Familien der betroffenen Soldaten sowie über das Informationsverhalten des Bundesministeriums der Verteidigung und die hierbei festgestellten Defizite habe ich an anderer Stelle berichtet.

Die im Rahmen der Umstrukturierung notwendigen Maßnahmen sollen sozialverträglich durchgeführt werden. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, sind die längerdienenden Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten aufgefordert worden, ihre persönlichen Lebensumstände mittels eines Erfassungsbogens darzulegen und Gründe aufzuzeigen, die einen Verbleib am Standort bzw. in einem räumlich eng begrenzten Bereich erforderlich machen. Hierdurch sollten die Vorgesetzten aller Ebenen in die Lage versetzt werden, u. a. sogenannte „Härtefälle“ zu erkennen. In Einzelfällen haben Soldaten ihre Einstufung in eine bestimmte Kategorie oder die Besetzung des hierüber entscheidenden Gremiums kritisiert. Nach meiner Bewertung wurde aber der vorrangige Zweck erreicht, detaillierte Informationen über die persönlichen Lebensumstände der Soldaten zu erhalten.

Um Härtefälle sozialverträglich zu lösen, hat der Bundesminister der Verteidigung in größerem Umfang Stellen „zur besonderen Verfügung“ (ZbV) bereitgestellt. Sie ermöglichen es, Soldaten außerhalb der Organisationsstruktur nach Maßgabe der Vorgesetzten vor Ort begrenzt weiterzuverwenden, bis sie entweder ausscheiden oder auf einem neuen zumutbaren Dienstposten eingeplant werden können. Das letztere kann aber keine Dauerlösung sein. Ich begrüße die Regelung, daß die Verwendung auf einer ZbV-Stelle nicht laubbahnhemmend ist.

### 9.3 Personalentwicklung in den neuen Bundesländern

#### 9.3.1 Übernahme der SaZ 2 in ein längerfristiges Dienstverhältnis

- 1 Einen wesentlichen Schritt auf dem Weg des Zusammenwachsens der Streitkräfte in den alten und neuen Bundesländern stellten die Entscheidungen über die Übernahme der als SaZ 2 übernommenen ehemaligen NVA-Soldaten in ein längerfristiges Dienstverhältnis als Zeitsoldat oder Berufssoldat dar. Es galt, in einem einheitlichen, nachvollziehbaren und gleiche Chancen bietenden Verfahren die geeigneten Bewerber auszuwählen und endgültig in die Bundeswehr zu integrieren.
- 2 Die Planung der Übernahme ehemaliger NVA-Soldaten aus dem derzeitigen Status als SaZ 2 hatte sich an der personellen Zielstruktur ab 01. Januar 1995 zu orientieren. Von den 18 000 als SaZ 2 übernommenen Soldaten gehörten 6 000 der Offizierlaufbahn an, 8 000 waren Unteroffiziere mit Portepee. Für die ca. 4 000 Unteroffiziere o.P. und Mannschaften war die Dienstzeitverlängerung mittels eines vereinfachten Verfahrens bereits ab Mitte 1991 erfolgt.
- 3 Von den Offizieren beantragten 93 %, von den Unteroffizieren m.P. 90 % die Übernahme in ein weiterführendes Dienstverhältnis. Während den Offizieren bekannt war, daß allenfalls Zweidrittel von ihnen Erfolgsaussichten haben würden, entsprach der Bedarf bei Unteroffizieren m.P. grundsätzlich dem vorhandenen Antrags- bzw. Personalbestand.
- 4 Voraussetzungen für eine Dienstzeitverlängerung bzw. Übernahme als Berufssoldat waren neben dem strukturellen Bedarf die Bewährung als SaZ 2 und die persönliche Eignung des Bewerbers. Hierzu waren für jeden Antragsteller bis zum 1. April 1992 Sonder- und Laufbahnbeurteilungen zu erstellen. Wegen der nur unvollständig vorhandenen Personalakten aus der NVA-Zeit und der fehlenden Beurteilungshistorie kam diesen Beurteilungen entscheidende Bedeutung zu.
- 5 In zahlreichen Fällen wurde mir gegenüber Kritik an der Erstellung dieser Beurteilungen geübt. So wurde bemängelt, daß mit dem Beurteilten weder ein Einführungs- noch ein Beurteilungsgespräch geführt wurde. Schwächen seien während des Beurteilungszeitraumes nicht angesprochen worden. Gerügt wurde weiter mangelnde Personenkenntnis des Beurteilenden. Mehrere Beurteilungen, die vornehmlich durch „Westoffiziere“ verfaßt worden waren, mußten aufgehoben werden, weil sie in ihrer Diktion unsachlich und zum Teil schon beleidigend waren. Ich bedauere das schon im letzten Jahresbericht angesprochene arrogante Verhalten und mangelnde Fingerspitzengefühl einiger westlicher Vorgesetzter. Trotz aller berechtigten Kritik im Einzelfall bin ich der Auffassung, daß in der Gesamtschau das durchgehende Bemühen aller Vorgesetzten deutlich geworden ist, die unterstellten Soldaten vorurteilsfrei und objektiv zu beurteilen.
- 6 Die Entscheidungen über die Fortführung des Dienstverhältnisses wurden in Auswahlkonferenzen vorbe-

reitet. In ihnen wurde jeder Antrag nach meinen Erkenntnissen individuell unter Berücksichtigung aller wesentlichen Kriterien (Bedarf, Beurteilungsbild, Erkenntnisse aus dem bisherigen militärischen Werdegang) geprüft und entschieden.

Vor der Übernahme zum Berufsoffizier durch den Bundesminister der Verteidigung wurde jeder Bewerber durch ein nach dem Einigungsvertrag vorgesehenes unabhängiges Gremium, dem „Ausschuß Eignungsprüfung“, auf die persönliche Eignung besonders geprüft. Nur in vergleichsweise wenigen Fällen verneinte dieses Gremium die persönliche Eignung eines Bewerbers.

Als sich abzeichnete, daß die für eine Übernahme weiterhin erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen nicht innerhalb der Dienstzeit als SaZ 2 abgeschlossen werden konnten, hat der Bundesminister der Verteidigung die Auswahlentscheidung bekanntgegeben. Des weiteren verfügte er die Weiterverpflichtung oder Übernahme als Berufssoldat unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der noch ausstehenden Überprüfungen statusrechtlich rechtswirksam. Hierdurch wurde den betreffenden Soldaten zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Gewißheit für ihre weitere Lebensplanung gegeben.

Eine Reihe von Offizieren und Unteroffizieren, deren Anträge auf Fortführung des Dienstverhältnisses abgelehnt wurden, haben mich gebeten, auf eine Korrektur des Bescheides hinzuwirken. Dabei lautete der häufigste gegenüber dem Bundesminister der Verteidigung erhobene Vorwurf, nach Nichtübernahme und Ablauf der restlichen Dienstzeit in das soziale „Nichts“ entlassen zu werden. „Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan, der Mohr kann gehen!“ war nicht selten das Fazit aus der Sicht der Betroffenen. Dieses Vorbringen kann in dieser Allgemeinheit nicht akzeptiert werden. Die als SaZ 2 übernommenen ehemaligen NVA-Soldaten waren sich bewußt, daß es keine Übernahmegarantie gab.

Denjenigen, deren Ausscheiden aus dem Dienst nicht zu vermeiden ist, sollten alle notwendigen Hilfen für eine Eingliederung in das Zivilleben gegeben werden. Hierzu erscheint es mir wichtig, daß sie jede — auch kurzfristig sich bietende — Beschäftigungschance ohne Rücksicht auf die nach westlichen Maßstäben relevanten Entlassungstatbestände wahrnehmen können.

#### 9.3.2 Regelung der Altersversorgung für die als Berufssoldaten übernommenen SaZ 2

Belastet wurde die Aktion der Übernahme der ehemaligen NVA-Soldaten durch die zwischenzeitlich in Kraft getretene Änderung der versorgungsrechtlichen Regelungen. Danach wird für übernommene Beamte und Soldaten der ehemaligen DDR ein kombiniertes Altersversorgungssystem gelten. Sie erhalten Versorgungsbezüge, soweit im vereinten Deutschland erdient, und Rentenbezüge für die Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst der ehemaligen DDR. Für die Soldaten bleibt bei dieser Regelung eine Versorgungslücke offen, die auch durch die Gewährung

eines einmaligen Ausgleichs (bis maximal 7 000,— DM) nicht geschlossen werden kann.

- 2 Durch die Änderung der vorgenannten Regelung sollte der versorgungsrechtliche Gleichklang zwischen Beamten und Soldaten gewahrt werden. Gerade dies ist aber durch die neue Regelung — wegen unzureichender Berücksichtigung der besonderen Altersgrenzen vor dem 60. Lebensjahr für Berufssoldaten — nicht geschehen. Der Bundesrat hat bei der Beratung dieser Regelung die Bundesregierung in einer Entschliebung aufgefordert, die Neuregelung nochmals zu überprüfen. Dieses Anliegen wird auch von mir unterstützt. Die unterschiedliche Höhe der versorgungsrechtlichen Regelung für Soldaten ein und derselben Bundeswehr muß auf Dauer zu einer Belastung der Truppe führen.

### 9.3.3 Einheitlichkeit der Personalführung

- 1 Die Übernahme zum Berufssoldaten bzw. die Weiterverpflichtung als Soldat auf Zeit waren die letzten durch den Einigungsvertrag ausgelösten großen Personalauswahlmaßnahmen, die beim Übergang in die Armee der Einheit zu durchlaufen waren. Die Ungewißheit der übernommenen Soldaten über ihren weiteren beruflichen Werdegang ist beendet und damit ein Beitrag zur Herstellung der Normalität in ihrem soldatischen Alltag geleistet.
- 2 Ziel der Personalführung muß es nunmehr sein, die Soldaten aus den alten und neuen Bundesländern zu „durchmischen“ und mit Nachdruck die Voraussetzungen für eine einheitliche Personalführung zu schaffen. Für eine Übergangszeit wird es allerdings notwendig sein, getrennte Beförderungsreihen zu bilden, bis die Soldaten aus den neuen Bundesländern in ihrer militärischen Qualifikation ihren westlichen Kameraden angeglichen sind. Ich begrüße deshalb sehr, daß diesem Personenkreis durch zahlreiche Regel- und Sonderlehrgänge das nötige Basiswissen schnellstmöglich vermittelt werden soll. Dies erfordert hohen persönlichen Einsatzwillen sowie Mobilität und Akzeptanz bei den Familien dieser Soldaten. Es bedarf aber auch der Unterstützung durch erfahrene Kameraden aus den alten Bundesländern.
- 3 Den aus der ehemaligen NVA übernommenen Soldaten wird das Gefühl, gegenüber den westlichen Kameraden in personeller Hinsicht derzeit ungleich behandelt zu werden, nicht zuletzt durch die geltenden gebührsrechtlichen Regelungen vermittelt. Die übernommenen Soldaten haben durchaus Verständnis dafür, daß die Bezüge aus den alten und neuen Ländern nur gemeinsam mit dem zivilen Bereich angeglichen werden können. Kritisch wird allerdings gesehen, daß den Kameraden aus den alten Bundesländern bei Dienstleistungen im Beitrittsgebiet zusätzlich Funktionszulagen, Aufwandsentschädigungen und Trennungsgeld in beachtlicher Höhe gezahlt, wöchentlich Familienbeihilfen genehmigt und entstandene Fahrtkosten in voller Höhe erstattet werden. All diese Vergünstigungen würden hingegen den Soldaten aus den neuen Bundesländern im umgekehrten Fall nicht gewährt werden. Wenig Verständnis findet auch die Regelung, daß in den alten Bun-

desländern zum Zeitsoldaten ernannte Mannschaftsdienstgrade aus den neuen Bundesländern nach ihrer Rückversetzung weiterhin volle Dienstbezüge erhalten und somit erheblich besser gestellt sind, als viele ihrer Vorgesetzte aus den neuen Bundesländern.

## 9.4 Beförderungen

### 9.4.1 Beförderungssituation einzelner Dienstgradgruppen

Die bekannte Schere zwischen Dienstposten und Planstellen sowie Planstellenrückgaben waren generelle Ursachen für den Unwillen der Soldaten über die Beförderungspraxis. Seit Jahren kann eine ständig steigende Zahl von Unteroffizieren trotz Ausschöpfens der Planstellen und Erfüllen aller Beförderungsvoraussetzungen während der aktiven Dienstzeit nicht mehr zum Stabsunteroffizier (Besoldungsgruppe A 6) befördert werden. Hiervon waren bislang im wesentlichen die leistungsschwachen Soldaten betroffen. Aufgrund des vom Haushalt geforderten Planstellenabbaus, der dem organisatorischen Abbau vorausseilt, verringerten sich die entsprechenden Beförderungsmöglichkeiten in einer Weise, daß nunmehr zunehmend auch die Leistungsträger bei den Unteroffizieren mit einer Verpflichtungszeit von vier Jahren nicht mehr zum Stabsunteroffizier ernannt werden können. Zu Recht machen Truppenkommandeure darauf aufmerksam, daß diese Entwicklung für die Regeneration der Laufbahn der Unteroffiziere verheerende Folgen haben wird.

Als sehr schwierig stellt sich die Situation auch bei der Beförderung vom Feldweibel zum Oberfeldweibel dar. Allein im Heer erfüllen ca. 10 000 Feldweibel die Voraussetzungen für eine Beförderung. Selbst 1 000 für 1993 zusätzlich bewilligte Planstellen der Besoldungsgruppe A 7mA werden das Beförderungsproblem nicht lösen können.

Perspektivlos ist auch die Situation hinsichtlich der Beförderung vom Stabsarzt zum Oberstabsarzt. Ca. 400 Stabsärzte stehen für eine Beförderung an. Hier- von konnten im Berichtsjahr 76 befördert werden. Die Tendenz dieses Personenkreises, sich für Arbeitsplätze außerhalb der Streitkräfte zu interessieren, ist gut nachvollziehbar.

Grundwehrdienstleistende können den Dienstgrad Obergefreiter nach der Verkürzung des Grundwehrdienstes auf 12 Monate während des Wehrdienstes nicht mehr erreichen. Hierdurch kann das Engagement leistungswilliger und -starker Soldaten nicht durch eine Beförderung belohnt werden. Nur Soldaten, die eine technische oder fachliche Spezialausbildung absolviert haben, z. B. Panzerfahrer, und entsprechend eingesetzt werden, können zum Hauptgefreiten ernannt werden. Die Möglichkeit einer Beförderung für den leistungsstarken Richtschützen eines Panzers besteht z. B. nicht, da sein Dienstposten nicht entsprechend bewertet ist. Diese ungleiche Behandlung von Soldaten, die Hervorragendes leisten, wird von den Soldaten und den militärischen Vorgesetzten als unbillig betrachtet.

Auch verfügt der Disziplinarvorgesetzte gegenwärtig nicht mehr über ein wesentliches Führungsmittel, nämlich unterschiedliche Leistungen seiner wehrpflichtigen Soldaten durch Beförderungen angemessen honorieren zu können. Hier ist Abhilfe dringend geboten.

#### 9.4.2 Beförderungsauswahlverfahren

- 1 In zahlreichen Eingaben wurden wieder Mängel im Beförderungsauswahlverfahren gerügt. Häufig wurde der Grundsatz, daß nachgeordnete Dienststellen nach Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften u. ä. in der Ausübung ihres Ermessens gebunden sind, nicht beachtet.

2 So beanstandete ein Unteroffizier die nach seiner Ansicht unzulässige und erlaßwidrige Handhabung der Beförderungsauswahl zum Stabsunteroffizier. Die Überprüfung dieses Falles hat ergeben, daß das von der zuständigen Kommandobehörde praktizierte Auswahlverfahren den Beförderungsauswahlvorschriften des Bundesministers der Verteidigung nicht entsprach. Es wurden selbständige Auswahlkriterien eingeführt, die mit den Ernennungs- und Verwendungsgrundsätzen nicht im Einklang standen. Erst meine gezielte Nachfrage beim Bundesminister der Verteidigung hat dazu geführt, daß die in diesem Verband übliche Beförderungspraxis als mit der Erlaßlage im Widerspruch stehend erkannt wurde.

## 10 Angelegenheiten der Wehrpflichtigen

### 10.1 Einberufung zum Grundwehrdienst

- 1 Zu meinen Aufgaben gehört es, mir ein Bild von der Bereitschaft der jungen Wehrpflichtigen zu machen, der ihnen obliegenden Wehrpflicht nachzukommen. Eine große Zahl von Rekruten tritt ihren Dienst mit einer sehr kritischen Einstellung an. Oft trifft man auf das Argument, mit dem Zusammenbruch des kommunistischen Systems sei die Bedrohung unseres Landes entfallen; die allgemeine Wehrpflicht gebe keinen rechten Sinn mehr. Einen entsprechenden Dienst für den Staat zu leisten, wird heute oft nicht als notwendig betrachtet. Für viele Wehrpflichtige erscheint der Wehrdienst als ein „notwendiges Übel“, „als verlorene Zeit“, die man schnell hinter sich bringen möchte. Im Hinblick auf ihre Erfahrung, daß nicht alle Altersgenossen — aus welchen Gründen auch immer — herangezogen werden, wird gefragt: „Warum gerade ich?“. Dies berührt die Frage der Wehr- oder besser der Dienstgerechtigkeit, die nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Akzeptanz des Wehrdienstes politisch rasch gelöst werden muß.

wehrdienst vom vollendeten 28. auf das vollendete 25. Lebensjahr herabgesetzt wird. Damit wird zum einen dem Umstand Rechnung getragen, daß die erforderliche Rechtsgrundlage für die bisher lediglich administrativ angeordnete Herabsetzung des Einberufungshöchalters geschaffen wird. Zum anderen bringt die gesetzliche Regelung für die Wehrpflichtigen die Rechtssicherheit, daß sie ihren Berufs- und Lebensweg verlässlicher als bisher planen können. Erfahrungsgemäß führt im übrigen eine Einberufung zum Grundwehrdienst ab dem 25. Lebensjahr wegen gesundheitlicher, familiärer und beruflicher Gründe zu deutlich höheren Belastungen und Ausfällen.

#### 10.1.2 Zur Situation der Bedarfsdeckung

1 Für die Kreiswehrrersatzämter wird es trotz der Reduzierung der Truppenstärke der Bundeswehr zunehmend schwieriger, die von den Streitkräften angeforderten Wehrpflichtigen zu den jeweiligen Einberufungsterminen heranzuziehen. Entgegen einer häufigen Meinung sinkt die Zahl der verfügbaren Wehrpflichtigen. Im einzelnen:

##### 10.1.1 Einberufungsgrundsatz „jung vor alt“

- 1 Im Berichtsjahr wurde weiterhin nach dem Grundsatzverfahren, vorrangig lebensjüngere vor lebensälteren Wehrpflichtigen einzuberufen und von der Heranziehung der 25jährigen und älteren Wehrpflichtigen unter bestimmten Voraussetzungen abzusehen. Der Problematik dieser Einberufungspraxis hatte ich schon in meinen Jahresberichten 1990 und 1991 breiten Raum gewidmet.
- 2 Der Bundesminister der Verteidigung hat am 17. Juni 1992 dem Parlament gegenüber geäußert, daß sich diese sogenannte Einberufungspraxis „jung vor alt“ bewährt habe. Auch ich kann dies aufgrund der mir vorliegenden Erkenntnisse im Ergebnis bestätigen.
- 3 Deshalb habe ich jede parlamentarische Initiative begrüßt, durch die auf gesetzlicher Grundlage die Regelaltersgrenze für die Heranziehung zum Grund-

2 Durch den Beitritt der neuen Länder hat sich das Aufkommen an Wehrpflichtigen kurzfristig erhöht. Die Gesamtzahl der verfügbaren wehrdienstfähigen Wehrpflichtigen nimmt gleichwohl aufgrund der künftig zum Wehrdienst heranstehenden geburtschwachen Jahrgänge kontinuierlich ab. So lag — Stand Dezember 1992 — die Jahrgangsstärke der 19jährigen Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1974 allein im alten Bundesgebiet noch bei ca. 506 000. Die Jahrgangsstärke bei den entsprechenden Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1970 beträgt dagegen in den alten und neuen Bundesländern zusammen ca. 483 900 und sie wird bei denen des Jahrganges 1975 nur noch ca. 344 600 ausmachen.

Doch nicht nur die abnehmenden Jahrgangsstärken machten die Bedarfsdeckung schwieriger. Probleme bereitete es den Kreiswehrrersatzämtern auch, die

wehrdienstfähigen Wehrpflichtigen tatsächlich zum Wehrdienst heranzuziehen. Dies äußerte sich in dem Anstieg der Eingaben und Widersprüche gegen Musterungs- und Einberufungsbescheide. Polizei, Bundesgrenzschutz und Zivil-/Katastrophenschutz melden einen erhöhten Bedarf an, insbesondere in den neuen Bundesländern. Die Zahl der Anträge von Ungedienten auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ist im Berichtsjahr auf 108 974 (Vorjahr: 91 115) angestiegen.

- 4 Nach mir vorliegenden Erhebungen steht derzeit lediglich einer von drei Wehrpflichtigen „problemlos“ für die Einberufung zur Verfügung. Bei den bereits Einberufenen sind jetzt aus verschiedenen Gründen (Erkrankung, KDV-Anerkennung, Unabkömmlichkeit unmittelbar vor der Einberufung) nochmals Ausfälle von durchschnittlich über 10 v. H. pro Einberufungstermin zu verzeichnen, die auch nicht durch vorbenachrichtigte Wehrpflichtige nachbesetzt werden können. Insgesamt ist es den Wehrrersatzbehörden kaum mehr möglich, geeignete Wehrpflichtige in der benötigten Anzahl zum Grundwehrdienst einzu-berufen. Diese Entwicklung gefährdet, wie auch in anderem Zusammenhang bereits erwähnt, zusehends die auftragsgemäße Dienstgestaltung in den Streitkräften.

### 10.1.3 Einschränkungen bei der Ausübung des Einberufungsermessens

Das Absinken der Zahl der verfügbaren Wehrpflichtigen ist nicht ohne Auswirkung auf die Ausübung des Einberufungsermessens geblieben. Die Wehrrersatzbehörden wurden angewiesen, anstelle der bisher zugunsten der Wehrdienstpflichtigen gehandhabten „flexiblen Einberufungspraxis“ vorrangig den Bedarf der Streitkräfte an Grundwehrdienstleistenden zu sehen und administrative Wehrdienstausnahmen restriktiv zu handhaben. Nichtheranziehungszusagen werden daher in der Praxis nur noch dann erteilt, wenn das Wehrpflichtgesetz und die hierzu ergangenen Weisungen dies ausdrücklich zulassen, so daß derzeit jeder tauglich gemusterte und verfügbare junge Wehrpflichtige mit seiner Einberufung rechnen muß. Die verschärfte Einberufungspraxis führte vermehrt zu Eingaben, in denen es schwerpunktmäßig darum ging, ob die jeweilige Situation der Auszubildenden und Studenten und auch die wirtschaftlichen Konsequenzen ihrer Einberufung von den Kreiswehrrersatzämtern angemessen berücksichtigt wurden.

- 2 So erhielt ich z. B. Eingaben, in denen Wehrpflichtige unter Bekräftigung ihrer Ausbildungsträger darüber Klage führten, daß sie bei einer Einberufung ihre bereits begonnene Ausbildung nach einer wehrdienstbedingten Unterbrechung ganz oder teilweise wiederholen müßten, weil diese stark verschult sei. Hingewiesen wurde auch darauf, daß in einigen Bereichen die begrenzten Ausbildungs- und Studienplatzangebote sowie die bekanntlich äußerst schlechte Wohnungs- und Zimmersituation oftmals eine nahtlose Weiterführung der Ausbildung behindere.

3 Wegen der ungünstigen Lage auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere in den neuen Bundesländern, wandten sich wiederholt Wehrpflichtige mit dem Ziel an mich, befristete Nichtheranziehungszusagen zu erreichen. Sie wollten sich damit z. B. vor Antritt des Wehrdienstes in einem kurz zuvor eingegangenen Arbeitsverhältnis erst bewähren, um bei einem künftigen Personalabbau in ihrem Betrieb größere Chancen für einen Verbleib zu haben.

4 Eine Reihe von Wehrpflichtigen äußerte die Befürchtung, durch eine Wehrdienstleistung ihre finanzielle Existenzgrundlage zu verlieren. Finanzielle Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Ableistung des Grundwehrdienstes auftreten könnten, stellen keinen Grund für eine Zurückstellung dar, und zwar auch dann, wenn das Unterhaltssicherungsgesetz für Verpflichtungen, die während des Wehrdienstes fortbestehen, keine Leistungen vorsieht. In der Vergangenheit versuchten die Einberufungsbehörden in gravierenden Fällen drohender Überschuldung oder drohenden Verlustes der Existenzgrundlage den betroffenen Wehrpflichtigen durch einen zeitlichen Aufschub der Einberufung zu helfen.

5 Nach meinen Erfahrungen haben die Wehrrersatzbehörden die persönlichen, beruflichen und sonstigen Schwierigkeiten, die sich für die Wehrpflichtigen aufgrund ihrer Einberufung ergaben, insbesondere auch in den neuen Bundesländern, durchaus im Rahmen des Einberufungsermessens berücksichtigt. Einige Fälle geben mir allerdings auch Anlaß, darauf hinzuweisen, daß das Bemühen um Wehrgerechtigkeit, Gleichbehandlung und strikte Anwendung gegebener Weisungen nicht dazu führen darf, den Blick für die Besonderheit des Einzelfalles zu trüben.

6 Zahlreiche Eingaben sind von Wehrpflichtigen des Abiturientenjahrganges 1993 eingegangen, die nach dem Schulabschluß eine erste Berufsausbildung beginnen wollten, künftig jedoch vorrangig zum Juli-Termin des Schulabschlußjahres herangezogen werden sollen. Die bisherige Nichtheranziehungregelung für diesen Personenkreis entfällt Ende Juni 1993. Damit können die betroffenen Wehrpflichtigen bereits 1992 abgeschlossene Berufsausbildungsverträge nicht erfüllen und müssen aufgrund entsprechender Ankündigungen der Ausbildungsträger größtenteils auch damit rechnen, daß ihnen nach Abschluß des Wehrdienstes der zugesagte Ausbildungsplatz nicht mehr zur Verfügung steht. Die betroffenen Wehrpflichtigen haben zum größten Teil in Unkenntnis der geänderten Einberufungspraxis gehandelt. Dies sollte sowohl von den Wehrrersatzbehörden als auch von den Arbeitgebern gesehen werden. Ich appelliere an Kreiswehrrersatzämter und Ausbildungsträger, durch gemeinsame Anstrengungen Lösungen mit dem Ziel zu suchen, daß dem jeweiligen Wehrpflichtigen der Ausbildungsplatz erhalten bleibt.

7 Im übrigen darf die Flut von Zurückstellungs- bzw. Nichtheranziehungsanträgen nicht dazu führen, daß im Einzelfall das zustehende Einberufungsermessen unzureichend ausgeschöpft wird.

## 10.2 Heimateferne Verwendung von Grundwehrdienstleistenden

- 1 Wie in den vergangenen Jahren haben mich im Berichtszeitraum wieder zahlreiche Eingaben von Wehrpflichtigen erreicht, die um Unterstützung für ihre heimatnahe Verwendung baten. Sehr groß war hierbei der Anteil der Wehrpflichtigen aus den neuen Bundesländern. Dies ist damit zu erklären, daß der Ergänzungsbedarf der Truppe an Grundwehrdienstleistenden im Norden der neuen Bundesländer weit aus größer ist als das dortige regionale Wehrpflichtigenaufkommen. Im Süden des Beitrittsgebietes besteht demgegenüber bei einer sehr eingeschränkten Aufnahmekapazität der dort stationierten Bundeswehreinheiten ein erheblicher Wehrpflichtigenüberhang.
- 2 Für die alten Bundesländer ist festzustellen, daß die vielen Verbands- und Standortauflösungen im Rahmen der Heeresstruktur 5 die Möglichkeiten für eine heimatnahe Einberufung spürbar verschlechtern werden. Das bisherige vergleichsweise günstige Verhältnis von 70 v. H. heimatnah zu 30 v. H. heimatfern verwendeten Soldaten wird sich nicht länger beibehalten lassen.
- 3 Um die Wehrpflichtigen auch künftig unter dem Gesichtspunkt der heimatnahen Einberufung möglichst gerecht zu verteilen, hat der Bundesminister der Verteidigung eine Studie mit dem Ziel in Auftrag gegeben, das in den alten Bundesländern praktizierte Bedarfsverteilungsmodell „Wewis“ unter Einbeziehung des Korps-/Territorialkommandos Ost zu modifizieren. Diesen Bemühungen werden allerdings im Hinblick auf die Bevölkerungsstruktur und den regional unterschiedlichen Personalerfüllungsbedarf der Truppe von vornherein Grenzen gesetzt sein. Die betroffenen Wehrpflichtigen sollten hierüber im Hinblick auf bestehende Erwartungen rechtzeitig unterrichtet werden.
- 4 Im Zuge dieser Entwicklung werden die unterschiedlichen Belastungen für die heimatnah und heimatfern verwendeten Wehrpflichtigen wieder stärker ins Blickfeld treten. Dies gilt insbesondere auch im Vergleich mit den Zivildienstleistenden, die in der Regel am oder in unmittelbarer Nähe ihres Wohnortes Dienst leisten. Ich möchte auch diesen Bericht zum Anlaß nehmen, die Verantwortlichen auf diese Problematik hinzuweisen und um entsprechende Ausgleichs- und Erleichterungen bemüht zu bleiben. Auch kleinere Schritte, z. B. zeitgerechter Dienstschluß am Wochenende, Transport zu den Ankunftsstellen der öffentlichen Verkehrsmittel u. ä., führen hier weiter.
- 5 Viele heimatfern verwendete Soldaten sind insbesondere durch erhöhten Aufwand aufgrund der Familienheimfahrten belastet. In diesem Zusammenhang werde ich immer wieder auf die Regelung angesprochen, daß die Kosten des IC-Zuschlages nicht übernommen werden. Dies wird als unbillig empfunden, wenn — was häufig der Fall ist — kein anderer Zug mehr fährt und der IC zwangsläufig benutzt werden muß. Beim Anstieg der heimatfernen Einberufungen wird sich das Problem verschärfen.

Viele Wehrpflichtige stellen Anträge auf eine heimatnahe Versetzung, ohne daß außergewöhnliche persönliche Härtegründe hierfür vorliegen. Dienstliche Erfordernisse bedingen in diesen Fällen ablehnende Entscheidungen, es sei denn, daß für den versetzungswilligen Soldaten am angestrebten Standort ein geeigneter Tauschpartner gefunden werden kann. Bereits im Jahresbericht 1986 hatte dazu mein Amtsvorgänger die Einrichtung einer überregionalen Tauschbörse zur Erfassung der Wehrpflichtigen empfohlen, die einen Wechsel ihres Standortes anstreben. Der Bundesminister der Verteidigung sah seinerzeit in der Errichtung einer solchen Einrichtung allerdings keine wirksame Abhilfe. Die verbesserte technische Ausstattung der personalführenden Stelle des Heeres hatte im Laufe des Berichtsjahres erfreulicherweise die Errichtung von Tauschbörsen bei der Stammdienststelle des Heeres und beim I. Korps möglich gemacht. Hierdurch konnte es einer Reihe von Wehrpflichtigen ermöglicht werden, ihrem Wunsch nach Versetzung zu entsprechen. Es wäre zu wünschen, daß auch weitere personalführende Dienststellen der Bundeswehr in diesen Verbund einbezogen werden, um so den verständlichen Anliegen der Wehrpflichtigen entsprechen zu können.

## 10.3 Rekrutenaustausch zwischen alten und neuen Bundesländern

Auch im abgelaufenen Jahr leisteten wieder eine sehr große Zahl von Rekruten aus den neuen Bundesländern ihre Grundausbildung bei Verbänden im alten Bundesgebiet ab, da nur dort die erforderliche Infrastruktur und Ausbildungskapazität zur Verfügung stand. Seit dem 1. Juli 1992 findet nunmehr auch ein Rekrutenaustausch von West nach Ost statt. Eine begrenzte Zahl von Wehrpflichtigen wird wechselseitig von Ost nach West und von West nach Ost für die gesamte Wehrdienstzeit von zwölf Monate eingezogen. Durch das gemeinsame Ableisten des Grundwehrdienstes sind bereits weit mehr als 10 000 Wehrpflichtige aus Ost- und Westdeutschland für eine vorübergehende Zeit zusammengeführt worden. Sie hatten damit Gelegenheit, sich menschlich näher zu kommen und einen ihnen bisher unbekanntem Teil der Bundesrepublik Deutschland kennenzulernen. Hiermit dürfte ein bedeutsamer Beitrag für das Zusammenwachsen im vereinten Deutschland geleistet worden sein.

Anläßlich von Truppenbesuchen bei verschiedenen Verbänden, bei denen west- und ostdeutsche Wehrpflichtige gemeinsam dienten, habe ich versucht, mir ein Bild von der dortigen Stimmung zu machen. Probleme des mangelnden wechselseitigen Verstehens der Wehrpflichtigen, soweit sie unter den Bedingungen gemischter Stubengemeinschaften, Gruppen- oder Kampfbesetzungen ihren Dienst verrichteten, wurden kaum vorgetragen. Auch die aufgeworfenen Fragen zur militärischen Menschenführung unterschieden sich kaum von den bekannten Anlauf- und Anpassungsproblemen junger Soldaten im Westen. Die in Kasernen der neuen Bundesländer einberufenen westdeutschen Wehrpflichtigen bemängelten insbesondere den teilweise als unzumut-

- bar empfundenen Zustand der Unterkünfte und den Mangel an Freizeit und Betreuungseinrichtungen.
- 3 Soldaten aus beiden Teilen der Bundesrepublik wiesen auf den außergewöhnlich hohen Zeitaufwand für Familienheimfahrten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel hin. Dies dämpfte die Begeisterung für eine Maßnahme, deren politischen Charakter man durchaus anerkenne. Ich mußte den Eindruck gewinnen, daß mancher Wehrpflichtige einen Antrag auf Versetzung stellen würde, wenn dies mit Aussicht auf Erfolg verbunden wäre. Wegen des erheblichen Zeitaufwandes bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sei man wohl oder übel auf die Benutzung des Privat-PKW's als Selbstfahrer oder in Fahrgemeinschaften angewiesen. Dies verursache durchschnittliche Aufwendungen in Höhe des halben Wehresoldes pro Monat. Von mir befragte Kompaniechefs äußerten, daß die mit den vorgenannten Schwierigkeiten belasteten Einberufenen teilweise erheblich frustriert und demotiviert seien. Dies stelle ein wesentliches Hindernis für die Gewinnung von geeigneten Wehrpflichtigen als Zeitsoldat und Unteroffizieranwärter dar.

## 11 Angelegenheiten der Reservisten

- 1 Die geringe Akzeptanz der Wehrübungen äußerte sich wieder in vielen Eingaben; in mehr oder weniger deutlicher Weise wurden unter Hinweis auf die veränderte sicherheitspolitische Lage Zweifel am Sinn dieser Übungen zum Ausdruck gebracht. In der Sache selbst ging es dabei regelmäßig um Fragen der Wehrübungsgerechtigkeit, häufig um die Einberufung von lebensälteren Reservisten.
- 2 Man muß sich die Frage stellen, ob Bereitschaft zur Ableistung einer Wehrübung erwartet werden kann und ob es dem Ansehen der Bundeswehr dienlich ist, wenn
- ein 51jähriger Frauenarzt, der schon mehrfach Wehrübungen abgeleistet hat, 1981 schon aus der Bundeswehr verabschiedet wurde und zehn Jahre danach erneut mob-beordert wird,
- und
- ein 47jähriger Bauhistoriker, der nach seinem 1967 beendeten Grundwehrdienst nichts mehr von der Bundeswehr gehört hat,
- sowie
- ein 41jähriger, der als ABC-Unteroffizier eingesetzt werden soll, obwohl er die ABC-Ausbildung vor 22 Jahren absolviert und 1973 die Bundeswehr verlassen hat,
- nun zu Wehrübungen herangezogen wurden.
- 3 In diesen und weiteren Fällen waren meine Interventionen erfolgreich. Wohl im Vorgriff auf die im Entwurf vorliegende „Konzeption Reservisten“ hat der Bundesminister der Verteidigung auf diese Reservisten verzichtet und die Kreiswehersatzämter angewiesen, Ausplanungen vorzunehmen.
- 4 Mit der neuen „Konzeption Reservisten“ sollen der inhaltliche und zeitliche Rahmen der Wehrübung stärker vorgegeben und die Belange der Bundeswehr und die Interessen der Reservisten stärker in Einklang gebracht werden. Es ist zu unterstützen, wenn die Wehrübung im zeitlichen Bezug zum Grundwehrdienst steht und der Reservist auf ihre Terminierung Einfluß hat. Zu begrüßen ist auch, wenn der Wehrübungsumfang eingeschränkt wird, sowohl was die Beorderungsdauer als auch die Inanspruchnahme der einzelnen Reservisten zu Wehrübungen angeht. Um die in den Vordergrund gestellte Freiwilligkeit zu gewährleisten, ist es allerdings unerlässlich, daß von Staat und Politik die Notwendigkeit der Wehrübungen auch unter den veränderten sicherheitspolitischen Bedingungen vermittelt wird.
- 5 Die angestrebte Planbarkeit der Wehrübungen für den einzelnen wird sich sicher positiv auf die Akzeptanz auswirken. Es wäre wünschenswert, daß sich der Bundesminister der Verteidigung bereits vor der offiziellen Herausgabe der neuen Konzeption bei der Einberufung zu Wehrübungen stärker an den dort festgelegten Grundsätzen orientierte.
- Allerdings kann man nicht erwarten, daß sich das Problem der Wehrübungsgerechtigkeit bei der Zahl von derzeit nur 1 000 Wehrübungsplätzen und einer geplanten Anhebung für die nächsten Jahre auf 4 000 insgesamt befriedigend wird lösen lassen.

## 12 Berufsförderung

### 12.1 Mängel in der Beratung

- 1 Wiederholt bin ich auf gravierende Mängel im Bereich des Berufsförderungsdienstes hingewiesen worden. Bemängelt wurde, daß nicht genügend Berufsberater zur Verfügung stünden. Ferner würden diese zum Teil nicht über die nötigen Fachkenntnisse verfügen. Umfassende Information und Beratung vermissen insbesondere Soldaten, die vom Personalstärkegesetz Gebrauch machen wollten oder als ehemalige NVA-Soldaten nach Ablauf ihrer Dienstzeit als SaZ 2 Hilfen bei der Eingliederung in das zivile Berufsleben suchten.
- 2 In einer Stellungnahme räumt der Bundesminister der Verteidigung ein, daß der Berufsförderungsdienst seit Jahren unter einer angespannten Personalsituation leidet. Diese habe sich auch wegen des Zuwachses neuer Aufgaben und wegen der Einrichtung von zehn zusätzlichen Berufsförderungsdiensten in den neuen Bundesländern noch weiter verschlechtert. Von den 500 Dienstposten des gehobenen Dienstes seien Anfang Oktober 1992 rund 90 Dienstposten (18%) nicht besetzt gewesen. Von den in den zehn Berufsförderungsdiensten der neuen Bundesländer eingerichteten 228 Dienstposten seien lediglich 30 Dienstposten mit Beamten aus den alten Bundesländern besetzt; eine weitere Verstärkung sei nicht möglich.
- 3 Aufgrund dieser Situation versuchte der Bundesminister der Verteidigung, die berufliche Beratung, Förderung und Eingliederung der ausscheidenden Soldaten durch Schwerpunktbildung in den einzelnen Berufsförderungsdiensten aufrechtzuerhalten. Dies entspricht in keiner Weise den augenblicklichen und auch zukünftigen Erfordernissen einer geordneten

Berufsförderung. Der Bundesminister der Verteidigung wird insoweit seiner Fürsorgepflicht nach § 31 Soldatengesetz nicht gerecht.

### 12.2 Durchführung von Berufsförderungsmaßnahmen

Von Anfang September 1992 an beklagten sich viele Soldaten aus einem Wehrbereich darüber, daß alle dienstzeitbegleitenden Berufsförderungsmaßnahmen ohne vorherige Ankündigung aus Haushaltsgründen eingestellt worden seien. Diese Maßnahmen werden seit vielen Jahren angeboten und dienen dazu, die Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr zu erhöhen. 1

Die betroffenen Soldaten nannten dies unter Hinweis auf Kameraden, denen in der ersten Jahreshälfte solche Maßnahmen genehmigt worden waren, „leere Versprechungen“ und „irreführende Werbung“. Sie verwiesen auch auf die Bedeutung der Maßnahmen für die zivilberufliche Laufbahn u. ä. Die scharfe Reaktion der Betroffenen hat den Bundesminister der Verteidigung zwischenzeitlich veranlaßt, Haushaltsreserven aufzulösen, um so alle im fraglichen Wehrbereich geplanten dienstzeitbegleitenden Maßnahmen durchführen zu können. Die Enttäuschung der betroffenen Soldaten hätte sich m. E. jedoch sicherlich durch die gebotene Umsicht vermeiden lassen. Um so mehr verwundert es mich allerdings, daß ich zum Ende des Berichtsjahres nunmehr vergleichbare Eingaben aus einem anderen Wehrbereich erhalte. Auch hier wurden mangels Haushaltsmittel Maßnahmen der Berufsförderung gestoppt. 2

## 13 Infrastruktur in den Garnisonen

- 1 Die Unterkünfte der Soldaten in den neuen Bundesländern befanden sich bei der Übernahme durch die Bundeswehr durchweg in unzumutbarem Zustand. Die seinerzeit eingeleiteten Baumaßnahmen haben dazu geführt, daß in vielen Kasernen zumindest in Teilbereichen wesentliche Verbesserungen zu verzeichnen sind. Die derzeitige Situation ist auch dadurch gekennzeichnet, daß sich innerhalb einzelner Kasernenanlagen die Unterakunftsgebiete in sehr unterschiedlichem Zustand befinden. Unterakunftsblöcke nach dem Modell „Kaserne 2000“ stehen neben Unterkünften alten Zustands, in denen acht bis zehn Mann pro Stube untergebracht sind. Daneben sind einige Unterakunftsgebiete alten Stils bereits grundinstandgesetzt.

Trotzdem gibt es weiterhin eine große Zahl von Unterkünften, zu deren Verbesserung bisher wenig oder gar nichts getan wurde. Man darf und kann nicht die Augen davor verschließen, unter welchen fragwürdigen Bedingungen auch weiterhin tausende junger Bürger ihrer Pflicht für die Gemeinschaft nachkommen. So haben auch im Berichtsjahr wieder viele Soldaten bei Truppenbesuchen und in Eingaben beklagt, daß in den ihnen zugewiesenen Unterkünften der Putz von den Wänden fällt, sich unter den Fenstern stauende Nässe zeigt, bei längeren Regenfällen Wasser in den Fluren und Stuben steht, Fenster sich nicht richtig öffnen oder schließen lassen. In Sanitäreinrichtungen fehlen Duschen; Toiletten und Waschräume befinden sich in hygienisch und baulich kata-

- strophalem Zustand. Waschbecken werden als „Schweineträge“ bezeichnet. Wegen defekter Abflußrohre kommen aus Kellern und Toiletten ekelerregende Gerüche. Leitungswasser ist ungenießbar.
- 3 Äußerst unbefriedigend ist immer noch die Ausstattung der Truppenunterkünfte. Durchgehend wurde beklagt, die Einrichtung aus den NVA-Beständen entspreche in keiner Weise geltenden Wohnmaßstäben. Die alten NVA-Spinde sind stark verschlissen und im übrigen auch zu klein, um die gesamte Ausrüstung unterzubringen.
- 4 Mehrfach bin ich auch darauf angesprochen worden, daß die Zuführung von Unterkunftsgeschäften aus den alten Bundesländern noch nicht zufriedenstellend gelöst ist. So habe ich feststellen müssen, daß selbst am Ende des Berichtsjahres viele Einheiten nach wie vor mit völlig unzureichendem Unterkunftsgeschäft ausgestattet waren. Oftmals haben sich Kommandeure, deren Verbände in räumlicher Nähe zu den alten Bundesländern stationiert sind, entgegen bestehenden Weisungen Unterkunftsgeschäft und Geschäftszimmerausstattung bei aufzulösenden Truppenteilen in den alten Bundesländern in dem benötigten Umfang auf dem „kleinen Dienstweg“ beschafft. Dies trug zur Zufriedenheit der Soldaten erheblich bei. Andere Kommandeure haben sich an die Weisungen der zuständigen Wehrbereichsverwaltung gehalten und darauf gewartet, daß ihnen antragsgemäß Unterkunftsgeschäft zugewiesen werde. Dort hat sich häufig auch bis zum Ende des Berichtsjahres nahezu nichts an den unerträglichen Zuständen geändert. Wiederholt wurde mir berichtet, daß die Leiter der Standortverwaltungen keine Möglichkeit sähen, vor 1995 über geeignetes Unterkunftsgeschäft zu verfügen und es an die Truppe auszugeben.
- 5 Ähnlich stellt sich in vielen Fällen der Zustand der Truppenküchen dar. Sie wurden als in hohem Maße unhygienisch geschildert, „die Küche dürfe ... nicht betrieben werden“; Speisesäle seien mit nichtgebrauchsfähigem Material ausgestattet und unsauber. Löcher in dem gefliesten Fußboden, in denen sich Schmutzwasser sammelt und abgefallene Wandkacheln, freiliegende, nicht sauber zu haltende Rohrleitungen, durch Küchendünste grün vermooste Wände und Decken, müßten hingenommen werden. Luftfeuchtigkeit und Temperaturen schafften ideale Brutstätten für Salmonellen, Insekten und ähnliche Verunreinigungen.
- 6 Alles dies stößt bei den Soldaten auf Unverständnis und führt zu einem ausgeprägten Gefühl der Ungleichbehandlung. Dieses Gefühl ist besonders bei Soldaten ausgeprägt, welche die Verhältnisse in den alten Bundesländern kennengelernt haben. Die nicht selten in den Unterkünften anzutreffende Trostlosigkeit geht einher mit mangelnder Eigeninitiative der Soldaten. Sicher stehen schlechte Infrastruktur und Ausstattung einerseits und mangelnde Eigeninitiative sowie wenig pflegerischer Umgang andererseits in ursächlichem Zusammenhang.
- Bei allem wird man auch die Lage in den alten Bundesländern nicht aus dem Auge verlieren dürfen. Nach wie vor bereitet mir hier insbesondere der Zustand der Truppenküchen große Sorge. Ich begrüße, daß seinerzeit die Wehrbereichsverwaltungen angewiesen wurden, in einer Sonderaktion als ersten Schritt für die Jahre 1991 und 1992 60 Millionen DM zur Beseitigung der gravierendsten Mängel bei Wirtschaftsgebäuden/Truppenküchen einzusetzen.
- Für die Schaffung einer angemessenen Infrastruktur ist in den alten wie in den neuen Bundesländern ein außerordentlicher finanzieller Aufwand erforderlich. Planung und Durchführung der Baumaßnahmen müssen nach Prioritäten erfolgen. In den neuen Bundesländern stehen die Wirtschafts- und Betreuungsgebäude sowie die Truppenunterkünfte im Vordergrund. In den alten Bundesländern geht es vorrangig um die Einhaltung der Technischen Anweisung-Luft, den Umweltschutz, die nach internationalen Verpflichtungen durchzuführenden Baumaßnahmen. Dabei dürfen aber Wirtschafts- und Betreuungsgebäude nicht vernachlässigt werden.
- Zügige Planung und Durchführung getroffener Entscheidungen sind geboten. Zuständigkeiten und Verfahrenswege müssen für die Truppe überschaubar sein. Es mußte in der Truppe auf Unverständnis stoßen, wenn z. B. im Bereich einer Standortverwaltung Ende August des Berichtsjahres festgestellt wurde, daß für Baumaßnahmen in einer Kaserne noch etwa 450 000,— DM zur Verfügung standen und damit die Gefahr bestand, daß die Gelder im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr „abfließen“ könnten. Ich schließe nicht aus, daß es sich nicht um einen Einzelfall handelt.
- Ein von mir überprüfter Fall aus dem Standort Perleberg gibt Anlaß zu der Befürchtung, daß nicht unbeachtliche Haushaltsmittel in Baumaßnahmen von Liegenschaften investiert wurden, die vom Bundesminister der Verteidigung demnächst aufgegeben werden. So teilte mir die Wehrbereichsverwaltung VII bei der Bearbeitung einer Eingabe mit, daß die Truppenunterkünfte in Perleberg im Jahre 1992 für insgesamt 3,85 Millionen DM hergerichtet worden seien. Weitere notwendige Bauunterhaltungsmaßnahmen würden nicht mehr durchgeführt, weil beabsichtigt sei, den Standort wieder aufzulösen.

## 14 Wohnungsfürsorge

- 1 Das Fehlen von zumutbaren Wohnungen wird immer stärker zu einem der bedrückendsten Themen im Zusammenhang mit der Reduzierung der Streitkräfte und dem Aufbau der Bundeswehr Ost. Die Entwicklung wird sich weiter verschärfen. Die Umstrukturierungsmaßnahmen machen es erforderlich, daß jähr-

lich rund 30 000 Soldaten, viele mit Ortswechsel, versetzt werden, von denen die Mehrzahl Familienväter sind. Bereits 1992 wurden 42 197 Versetzungen von Offizieren und Unteroffizieren verfügt. 10 094 waren mit Standortwechseln verbunden.

- 2 Die Sorge eine Wohnung zu finden, die den bisherigen Ansprüchen genügt, aber gleichzeitig noch bezahlbar bleibt, wird mir gegenüber immer stärker zum Ausdruck gebracht. In zahlreichen Eingaben und Gesprächen wurde — manchmal sehr vehement — geäußert, daß man keine „zerrissenen Familien“ wolle. Die Möglichkeit, statt des Umzuges an den neuen Standort Trennungsgeld und andere finanzielle Hilfen zu erhalten, wird vielfach vorrangig von den Ehefrauen als familienfeindliche Regelung betrachtet. Der katholische und evangelische Pfarrer eines großen Standortes haben mir gemeinsam in eindringlicher Weise die belastenden Auswirkungen der derzeitigen Wohnungslage für die partnerschaftlichen Beziehungen und die Erziehung der Kinder in einer Vielzahl von Familien geschildert.
- 3 Bedrückend sind die Probleme, die sich durch die Wohnungssituation im Osten Deutschlands ergeben. Von den ca. 3 200 Soldaten, die von West nach Ost versetzt wurden, sind lediglich 130 umgezogen. Unabhängig von den familiären Belastungen wird hierdurch die Eingliederung der Bundeswehr und ihrer Soldaten in die neue gesellschaftliche Umgebung erheblich erschwert bzw. findet nicht statt. Nicht übersehen werden darf aber auch die Situation der Soldaten und ihrer Familien aus den neuen Bundesländern. Von den ca. 2 400 innerhalb der neuen Bundesländer versetzten Soldaten sind nur 100 umgezogen. Darüber hinaus sind die Wohnungen der dortigen Soldatenfamilien vielfach stark renovierungsbedürftig. Ihr Wunsch nach einer Verbesserung ihrer Wohnungssituation ist ebenfalls berechtigt.
- 4 Der Bundesminister der Verteidigung hat in seinem Haushalt 1993 die Bereitstellung von 45 Millionen DM für die Erstellung von 180 Wohnungen in Rostock,

Schneeberg und Strausberg vorgesehen. Darüber hinaus ist ein Bedarf von 9 300 Wohnungen in Ostdeutschland beim zuständigen Ministerium angemeldet. Ich wünsche, daß es auch durch diese Maßnahme möglichst bald zur Verbesserung der Wohnungslage kommt. Neben den finanziellen gilt es auch erhebliche administrative Probleme zu überwinden. Die Schwierigkeiten, wegen ungeklärter Eigentumsfragen Grundstücke oder geeignete Bauträger zu finden, sind bekannt.

Der für einen Umzug in Betracht kommende Wohnraum muß bezahlbar sein. Nicht nur in Ballungsgebieten, sondern zunehmend auch in ländlichen Regionen finden die Soldaten ein Mietniveau vor, das die Empfänger niedrigerer Einkommen überfordert. Ohne zusätzliche Hilfen scheidet für diese Soldaten ein Umzug von vornherein aus. 5

An manchen Standorten werden durch den Truppenabzug der alliierten Streitkräfte Wohnungen frei. Der Bundesminister der Verteidigung ist bemüht, daß bei der Vergabe dieser Wohnungen dort, wo Bedarf besteht, die Soldaten angemessen berücksichtigt werden. Der Deutsche Bundestag hat am 12. November 1992 einer Beschlußempfehlung des Verteidigungsausschusses zugestimmt, nach der die Bundesregierung ein festes Kontingent freier alliierter Wohnungen der Bundeswehr zuweisen soll. Es ist allerdings zu befürchten, daß ein Teil der Interessenten diese Wohnungen wegen der hohen Mietpreise aufgrund der Wohnungsgröße ablehnen muß. 6

Freier werdende alliierte Wohnungen können, wie mir berichtet worden ist, nicht immer unmittelbar nachbesetzt werden, weil Soldaten der Bundeswehr erst später in den Standort kommen. Diese Wohnungen werden deswegen anderweitig vergeben. In solchen Fällen muß die Wohnungssituation m.E. in die Verlegungsplanung einbezogen werden. Ich möchte insoweit noch weitergehen und fordern, daß bei Verlegungsplanungen insgesamt die Wohnungssituation stärker berücksichtigt wird. 7

## 15 Verpflegung

- 1 Auswahl, Qualität und Geschmack der Truppenverpflegung erhalten von den jungen Soldaten oft schlechte Noten. Dies geschieht, obwohl das Speisangebot ernährungsphysiologisch überprüft, das Küchenpersonal ordnungsgemäß geschult und die Verpflegungsteilnehmer an der Verpflegungsplanung über die Küchenausschüsse beteiligt werden. Es besteht häufig eine erhebliche Diskrepanz zwischen den Erwartungen der Verpflegungsteilnehmer und der angebotenen Truppenverpflegung; vielfach gibt es hierfür kaum nachvollziehbare Erklärungen. Die Folge ist, daß die Soldaten auf die Teilnahme an der Truppenverpflegung verzichten, sich mit eigenen Mitteln in den Heimbetrieben oder sonstwo beköstigen und über die dadurch verursachte finanzielle Belastung Klage führen. Der Bundesminister der Verteidigung ist bemüht, sich einen konkreteren Einblick in die tatsächlichen

Bedürfnisse der Verpflegungsteilnehmer zu schaffen, um auf dieser Grundlage Maßstäbe für eine neue Konzeption der Verpflegung zu schaffen. Er hat daher eine freiwillige und anonyme Untersuchung eingeleitet, an der sich 10 000 Wehrpflichtige aus der gesamten Bundesrepublik beteiligen. Dabei wird zunächst die generelle Einstellung der Befragten zur Ernährung erfaßt, alsdann erfolgt eine Befragung zur Truppenverpflegung. Das Forschungsvorhaben wurde am 1. Juli 1992 begonnen und soll Ende Oktober 1994 abgeschlossen sein. Parallel zu diesem Forschungsvorhaben wird ein Truppenversuch „Künftige Verpflegungskonzeption Truppenverpflegung“ durchgeführt. In jeweils zwei Standorten pro Wehrbereich wird eine Komponentenverpflegung angeboten, in der zwei Menüs für jeden Verpflegungsteilnehmer eine echte Alternative darstellen sollen. Hierbei wird den Verpflegungsteilnehmern

ermöglicht, Komponenten der Menüs auszutauschen. Ich gehe davon aus, daß bei der Umsetzung der hierbei gewonnenen Erkenntnisse auch die Schwierigkeiten

für die Verpflegung jener Wehrpflichtigen behoben werden, die eine fleischlose Kost vorziehen (Vegetarier).

## 16 Freizeitbetreuung

- 1 Die Veränderungen innerhalb der Bundeswehr sowie die knapper werdenden finanziellen und personellen Möglichkeiten zwingen dazu, über eine den neuen Verhältnissen entsprechende Konzeption der Betreuung einschließlich bislang bewährter konkreter Formen der Betreuung nachzudenken. Diese Diskussion, die seit langem geführt wird, muß mindestens mit dem Ergebnis abgeschlossen werden, daß Betreuung ihren seitherigen westdeutschen Stellenwert in der Rangordnung der militärischen Forderungen beibehält.
- 2 Dazu gehört, daß eine gute Betreuung aller Dienstgradgruppen auch in kleinen Standorten gesichert bleibt. Mit der Umfangsreduzierung der Bundeswehr zeichnet sich ab, daß viele solcher Standorte mit weniger als 700 Soldaten entstehen werden. Kleine Standorte jedoch können den Soldaten vielfach nur ein eingeschränktes Freizeitangebot außerhalb der Kaserne anbieten. Um so mehr besteht gerade dort für den Dienstherrn die Notwendigkeit, für eine mit den größeren Standorten in Qualität und Preisgestaltung vergleichbare Betreuung Sorge zu tragen. Die Güte der Betreuung darf nicht abhängig sein von ihrer wirtschaftlichen Attraktivität für den Betreiber. Unterschiedliche Betreuungssysteme in gewinnbringenden und verlustträchtigen Standorten verbieten sich m.E. deswegen, weil sie der Bedeutung der Betreuung und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn in keiner Weise gerecht würden. Am 25. November 1992 hat der Deutsche Bundestag die Privatisierung der Heimbetriebsgesellschaft mbH mit Wirkung vom 1. Januar 1993 beschlossen. Bei der Durchführung dieser Maßnahme muß eine flächendeckende und kostengünstige Betreuung der Soldaten unbedingt sichergestellt sein.
- 3 Seit dem 1. August 1992 ist für den Betrieb der Mannschaftsheime in den neuen Bundesländern anstelle des bisherigen Filialsystems das in den alten Ländern geltende System eingeführt worden.
- 4 Der Bundesminister der Verteidigung hat im Zusammenhang mit dieser Organisationsänderung die betroffenen Soldaten um Verständnis für Anlaufschwierigkeiten gebeten. Ich habe Zweifel, ob dieses Verständnis angesichts der zweijährigen Aufbauarbeit überall aufgebracht werden wird.
- 5 Diese meine Sorge habe ich dem Bundesminister der Verteidigung mitgeteilt.
- 6 In den Jahresberichten 1990 und 1991 hatte ich die Befürchtung geäußert, daß sich in den neuen Bundesländern die Betreuung der Offiziere und Unteroffiziere einerseits und die der Mannschaften andererseits unterschiedlich entwickeln könnten. Wie berechtigt dies war, haben mir Zahlen über die bis Mitte des Berichtsjahres zur Verfügung gestellten Haus-

haltsmittel zur Verbesserung der Betreuungseinrichtungen für Mannschaften gezeigt.

So wurden im Jahre 1991 und bis zum 30. Juni 1992 zur Beschaffung von Liegenschaftsgerät und Ausstattungseinrichtungen (Möbiliar, Teppiche, Schankgeräte, Fernsehgeräte usw.) insgesamt 2 863 900,— DM bereitgestellt. Davon wurden für Offizier- und Unteroffizierheime 2 693 000,— DM und für Mannschaftsheime 170 000,— DM ausgegeben. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung werden auch die Klagen vieler Grundwehrdienstleistender über fehlende Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung in den Kasernen verständlich. Sie trugen vor, daß bei ihnen außer einer Tageszeitung, einem Fernseher, einer Tischtennisplatte und ein paar Spielautomaten im Mannschaftsheim für eine sinnvolle Freizeitgestaltung nichts zu finden sei. Aus einem Standort wird berichtet, daß die Truppenkantine im Dezember 1991 geschlossen worden sei und ein Mannschaftsheim oder eine vergleichbare Einrichtung nicht existiere; so gebe es keine Möglichkeit, Zeitungen, Zeitschriften oder persönliche Dinge zu kaufen, zumal alle Läden im etwa 2 km entfernten Dorf gegen 17.00 Uhr schließen würden. Ein anderer Soldat schreibt: „Wir haben hier zwei Möglichkeiten: Im Sommer kann man an den Strand gehen, im Winter sieht es öde aus. Es gibt hier keine Kantine, keine Getränke bzw. Zigarettenautomaten, keine Spielvorrichtung, kein Lesezimmer, sondern nur einen Fernsehraum mit schlechtem Empfang. Der Fußballplatz ist zugewachsen“.

Bei einer solchen Betreuungssituation und den bereits geschilderten Unterkunftsverhältnissen nimmt es, insbesondere bei heimatferner Einberufung, nicht wunder, daß teilweise hoher Alkoholgenuß mit den bekannten Auswüchsen das Freizeitverhalten der jungen Rekruten charakterisierten. Prügeleien und Schlägereien zwischen Mannschaftsdienstgraden nahmen, so wird mir berichtet, weiter zu.

Ich habe den Bundesminister der Verteidigung nochmals mit Nachdruck gebeten, Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungseinrichtungen für Mannschaften vordringlich durchzuführen. Ich denke hierbei an Fernsehräume, Spielmöglichkeiten, Truppenbüchereien, Hobbyshops und letztlich besonders auch an Sportstätten. Sport ist nicht nur Teil der militärischen Ausbildung, sondern auch wichtiger Bestandteil einer zeitgerechten Betreuung. Die jungen Soldaten in den neuen Bundesländern dürfen sich in ihrer Freizeit nicht wie bisher nur sich selber überlassen bleiben. Diesen Appell richte ich an alle Vorgesetzten. Ich unterstütze aber auch nachhaltig alle Initiativen um die Betreuung der Soldaten durch andere Organisationen, wie z. B. die „Offene Betreuung“ in den Kasernen durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für

Soldatenbetreuung oder die Bemühungen um die Freizeitbüros und um in ihnen tätigen grundwehrdienstleistenden Soldaten durch die „aktion ka-

serne“. Eine Hilfe hierfür kann das vom Bundesminister der Verteidigung erarbeitete Handbuch für Freizeitberater sein.

## 17 Sanitätsdienst

- 1 Seit Jahren leistet auch die Bundeswehr ihren Beitrag zur Aids-Prävention. An den freiwilligen HIV-Tests, die den jungen Soldaten angeboten werden, haben im Durchschnitt der letzten Jahre jeweils 100 000 Soldaten teilgenommen. Dabei erwiesen sich jeweils ca. 20 Soldaten als HIV-positiv.
- 2 Zur Aids-Prävention werden im übrigen alle Wehrpflichtigen während der Grundausbildung, möglichst in Kleingruppen, in der Regel durch den Truppenarzt unterrichtet. Die für diese Ärzte vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen sind sicherlich sehr sinnvoll, werden aber leider noch nicht für alle durchgeführt. Angesichts des nachlassenden öffentlichen Interesses an der Aids-Vorsorge ermuntere ich die Truppe, dieser Aufgabe weiterhin die gebotene Aufmerksamkeit zu widmen.

### 17.1 Mängel im musterungsärztlichen Dienst

- 1 Durchgehend habe ich mich im Berichtsjahr wieder mit Vorgängen befassen müssen, bei denen es um die Qualität der bei den Kreiswehrrersatzämtern durchgeführten Musterungsuntersuchungen ging. Nach dem Dienstantritt wird der junge Rekrut nochmals untersucht. Aufgrund des Ergebnisses dieser Untersuchung sind nach meinen Feststellungen in den letzten Jahren durchschnittlich jährlich nahezu 600 Wehrpflichtige entlassen worden, weil bei den Musterungsuntersuchungen Gesundheitsstörungen übersehen oder falsch beurteilt worden waren. Dieses beeinträchtigt die Personalplanung der Truppe.
- 2 Derartige Fehlbeurteilungen können weitreichende und schwerwiegende Folgen haben. Für die im Rahmen der Einstellungsuntersuchung entlassenen Grundwehrdienstleistenden kann dies z. B. zum Verlust des Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatzes führen.
- 3 So hatte ein Wehrpflichtiger bei seiner Musterungsuntersuchung unter Vorlage mehrerer ärztlicher Atteste auf Bedenken hinsichtlich seiner Tauglichkeit hingewiesen. Gleichwohl wurde er tauglich gemustert. Nach Eingang des Einberufungsbescheides legte er weitere detaillierte Ausführungen seines behandelnden Arztes vor. Diese wurden musterungsärztlich nicht zur Kenntnis genommen. Drei Wochen nach Antritt seines Dienstes wurde er wegen der bereits früher geltend gemachten Gesundheitsbedenken entlassen und als wehrdienstunfähig ausgemustert. Aufgrund des fehlerhaften Musterungsverfahrens konnte der Petent das Studium nicht zum Wintersemester 1991/1992 aufnehmen und mußte einen Zeitverlust von einem Jahr in seiner Ausbildung

hinnehmen. Der Bundesminister der Verteidigung sah sich aus rechtlichen Gründen nicht imstande, den vom Petenten erhobenen Schadensersatzforderungen wegen verspätet begonnener Ausbildung sowie Rentenminderung zu entsprechen. Diese Entscheidung vermag mich nicht zu befriedigen.

Fehler der hier angesprochenen Art dürfen nicht zu Lasten der jungen Menschen gehen.

Der Bundesminister der Verteidigung hat 1990 Maßnahmen zur Entlastung der Musterungsärzte getroffen; ich hatte sie im Jahresbericht 1989 angemahnt. Musterungsärzte berichten mir allerdings auch weiterhin, daß sie zeitlich nicht in der Lage seien, alle diagnostischen Möglichkeiten zur Beurteilung der Belastbarkeit und Verwendungsfähigkeit der Wehrpflichtigen auszuschöpfen. In den letzten Jahren seien zusätzliche fachärztliche Untersuchungen wegen der zunehmenden Möglichkeit differenzierter Diagnostik erforderlich geworden. Zudem trügen die heutigen Wehrpflichtigen bei den Untersuchungen vermehrt Gesundheitsstörungen vor, deren Abklärung für eine Tauglichkeitsbeurteilung unverzichtbar und regelmäßig zeitaufwendig sei. Der hierdurch mitverursachte Zeitmangel führe von vornherein zu Fehlbeurteilungen. Im übrigen ist die schwierige Lage im musterungsärztlichen Dienst 1992 durch die Vorgabe an die Kreiswehrrersatzämter, die Musterungsrückstände aus den Geburtsjahrgängen 1971 und 1972 abzubauen, verschärft worden. Angesichts der dargestellten Sachlage halte ich Abhilfemaßnahmen für notwendig.

### 17.2 Einsatz eingeschränkt verwendungsfähiger Soldaten

Im vergangenen Jahr haben sich auffallend viele Grundwehrdienstleistende an mich gewandt, die aufgrund von festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen ihren vollen militärischen Dienst nicht ausüben konnten. In einem besonders krassen Fall hatte der Truppenarzt folgende Befreiungen verfügt: „Keine belastende Tätigkeit für beide Handgelenke, kein Heben und Tragen von mehr als 10 kg, kein Knien und Hocken, kein Marsch von mehr als 5 km, kein Laufen mehr als 1 000 m, keine Ball-, Sprung- oder Kampfsportarten.“

Der Truppe bereitete es Schwierigkeiten, derart eingeschränkt verwendungsfähige Soldaten sinnvoll einzusetzen. Diese fragten verständlicherweise nach dem Sinn ihrer Einberufung. Aussagen von Wehrpflichtigen: „Mein ‚Verteidigungsauftrag‘ in der Bundeswehr bestand daraus, daß ich morgens als anwe-

send gezählt wurde und mich abends abmeldete.“ Oder: „Es kann doch nicht Sinn der Bundeswehr sein, Leute zu beschäftigen, die im Endeffekt nichts machen dürfen bzw. können, aber anwesend sein müssen.“ Einige betroffene Grundwehrdienstleistende fühlten sich dadurch zusätzlich belastet, daß sie von Kameraden bzw. Vorgesetzten als „Drückberger“ angesehen wurden, weil ihre gesundheitlichen Einschränkungen nicht äußerlich erkennbar waren. Gelegentlich leisteten eingeschränkt verwendungsfähige Soldaten Dienste, von denen sie ärztlicherseits befreit sind. Sie nahmen damit gesundheitliche Risiken auf sich, um „dabei zu sein und den Anschluß an ihre Kameraden nicht zu verlieren.“

- 3 Auch die Truppe hat mir ihre Schwierigkeiten mit Nachdruck geschildert. So wurde aus dem Bereich einer Division berichtet, daß ca. 12 % der Grundwehrdienstleistenden wegen gesundheitlicher Einschränkungen keine vollwertige Grundausbildung absolvieren können. Ein Kommandeur wies in diesem Zusammenhang sicherlich nicht zu Unrecht darauf hin, daß manche Grundwehrdienstleistende wegen der mit der Gesundheitseinschränkung verbundenen Arztbesuche und Therapien in reguläre Ausbildungsgänge nicht einbezogen werden könnten. Disziplinarvorgesetzte sähen sich ständig vor das Problem gestellt, dem eingeschränkt verwendungsfähigen Grundwehrdienstleistenden eine den jeweiligen Verwendungseinschränkungen angemessene und sinnvolle Tätigkeit zuzuweisen.
- 4 Es stellt sich die Frage, ob ein Grundwehrdienstleistender, der aus gesundheitlichen Gründen letztlich nur eine sitzende Tätigkeit ausüben darf, für die Ableistung des Wehrdienstes in Betracht kommt. Ich habe den Eindruck, daß bei den Ärzten der Bundeswehr hierüber sehr unterschiedliche Auffassungen bestehen. So wurden in einer Division als Grundvoraussetzung für das Ableisten der Grundausbildung „Teilnahme an Märschen von drei bis fünf Kilometern“ sowie „Tragen von Gepäck bis 5 Kilogramm“ angesehen und bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen die Entlassung ausgesprochen. In einem anderen Bereich wurde ein Soldat mit der ärztlichen Empfehlung: „Strenger Innendienst, sitzende Tätigkeit, alle fünfzehn Minuten Gehen“, im Dienst belassen, ohne daß für ihn in der gesamten Kompanie eine passende Tätigkeit gefunden werden konnte.
- 5 Mir ist durchaus bewußt, daß die Bundeswehr im Hinblick auf die derzeit und auch in naher Zukunft geringen Verfügbarkeitszahlen bei Wehrpflichtigen auf eingeschränkt verwendungsfähige Soldaten nicht generell verzichten kann. Die Ausübung einer sinnvollen Tätigkeit muß jedoch gewährleistet sein. Eine Überprüfung der Tauglichkeitskriterien halte ich im Interesse der betroffenen Wehrpflichtigen und der Truppe für angebracht.

### 17.3 Organisation der sanitätsdienstlichen Betreuung

- 1 Bei einer Erkrankung während eines Heimataufenthaltes haben sich die Soldaten an die nächstgelegene Sanitätseinrichtung der Bundeswehr zu wenden.

Diese Regelung wird trotz der vorgesehenen Belehrung im Rahmen der Grundausbildung und entsprechender Informationsmaterialien immer wieder mißachtet. Es kommt dann insbesondere bei der Frage der Kostenübernahme zu Schwierigkeiten. In diesem Zusammenhang habe ich allerdings auch festgestellt, daß Soldaten falsche Auskünfte über die zu ihrem Wohnort nächstgelegene Sanitätseinrichtung der Bundeswehr erhielten. Um dies zu vermeiden, sollte die Erstellung entsprechender Verzeichnisse in Betracht gezogen werden.

Probleme entstanden auch durch die unterschiedlichen Befugnisse von Standort- und Truppenarzt. Es stößt bei Soldaten auf wenig Verständnis, daß der Standortarzt, an den er sich bei einer Erkrankung am Wohnort oder aus sonstigen Gründen meldet, im Grundsatz außer der unmittelbar erforderlichen medizinischen Behandlung, nur seine Reisefähigkeit zu beurteilen hat. Für eine Empfehlung „krank zu Hause“ fehlt ihm die Zuständigkeit. Dies hat in wiederholten Fällen dazu geführt, daß ein erkrankter, aber reisefähiger Soldat, von seinem Wohnort zu seinem Standort gefahren und sodann — nach dem Aufsuchen des Truppenarztes — mit der Empfehlung „krank zu Hause“ wieder zurückgereist ist. Ich halte die Kompetenzverteilung zwischen Truppen- und Standortarzt für überdenkenswert.

### 17.4 Personallage der Sanitätsoffiziere

Die Personallage der Sanitätsoffiziere hat sich nicht zum Besseren entwickelt. Nach wie vor sind viele Dienstposten Truppenarzt — zur Jahreswende 1992/1993 etwa 120 — nicht besetzt. Dieses hat oft zur Folge, daß für eine kurzfristige Vertretung eines Truppenarztes keine Reserve vorhanden ist. Angesichts dieser Lage wandten sich Truppenärzte an mich, weil sie wegen der Arbeitsüberlastung befürchteten, eine gute truppenärztliche Versorgung nicht mehr sicherstellen zu können.

Die neuen Aufgabenstellungen der Bundeswehr betreffen auch den Sanitätsdienst. Die sanitätsdienstliche Versorgung der im Ausland eingesetzten Soldaten muß dem allgemeinen Niveau der Bundeswehr entsprechen. Ferner ist der Sanitätsdienst bei den zunehmenden humanitären Aktionen der Bundesrepublik Deutschland gefordert. Ich begrüße, daß dem Sanitätsdienst trotz Reduzierung der Bundeswehr auf 370 000 Soldaten 2 900 längerdienende Sanitätsoffiziere zugestanden worden sind. Auch bei möglichen späteren Überlegungen zur Struktur der Bundeswehr darf die besondere Bedeutung des Sanitätsdienstes nicht unberücksichtigt bleiben.

Der Regenerationsbedarf an längerdienenden Sanitätsoffizieren kann nur zu einem Teil über Sanitätsoffizieranwärter gedeckt werden. Hinzu kommt, daß ab 1995 grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere praktisch nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Schließlich wird die Personalsituation im Sanitätsdienst nicht unmaßgeblich von den im Gesundheitsstrukturgesetz, das am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist, festgelegten Zulassungsbeschränkungen für Kasernenärzte beeinflusst. Die von den Sanitätsoffizieren auf

Zeit geleistete ärztliche Tätigkeit ist in den Zulassungskriterien nicht enthalten. Damit sehen die betroffenen Sanitätsoffiziere die Möglichkeit einer Niederlassung nach Ende der Verpflichtungszeit in hohem Maße eingeschränkt. Ich befürchte, und dieses

hat auch eine Vielzahl von Eingaben gezeigt, daß hierdurch die Attraktivität der Laufbahn der Sanitätsoffiziere auf Zeit erhebliche Einbußen erleiden wird. Eine Nachbesserung im Gesundheitsstrukturgesetz erscheint zwingend geboten.

## 18 Persönliche Anmerkungen

- 1 Im geschichtlichen Rückblick handelte es sich bei den früheren Jahresberichten in erster Linie um eine Darstellung von Mängeln und Defiziten, die von der Bundeswehr und den in ihr handelnden Personen wesentlich mit zu verantworten waren. In den jüngsten Berichten, insbesondere aber in dem vorliegenden, geht es darüber hinaus weitgehend um Anliegen und Probleme, die unmittelbarer Ausfluß politischer Entscheidungen und parlamentarischen Handelns sind. Der Grundsatz vom Primat der Politik stellt sich für die Soldaten in einer Zeit, in der sich die Streitkräfte tiefgreifend wandeln und ihnen durch Auslandsaufträge neue Schwerpunkte ihrer Tätigkeit erwachsen, in seiner ganzen Bedeutung dar. Für viele Soldaten hat er weittragende persönliche, berufliche, aber vor allem auch familiäre Konsequenzen. Nach meinen Feststellungen sind die Soldaten der Bundeswehr grundsätzlich bereit, diese innerlich zu bejahen.
- 2 Der Primat der Politik beinhaltet nicht nur das Recht des Parlamentes, richtungweisende Entscheidungen zu treffen. Die Politik muß sich vielmehr auch darüber im klaren sein, daß in schwierigen Zeiten Handeln zwingend ist und not tut. Nicht abreißende Debatten über künftige Aufgaben der Bundeswehr, über Truppenstärke, Stationierung und Finanzen sind keinesfalls geeignet, Einsatzwillen und Motivation bei den Soldaten zu fördern. Dies kann man auch nicht erwarten, wenn klare politische Entscheidungen mit Langzeitwirkung und häufig auch Konsens in Fragen äußerer Sicherheit fehlen. Die Armee, der Soldat und seine Familie brauchen Planungssicherheit.
- 3 Als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages sind parlamentarische Entscheidungen und Vorgaben auch für mich verpflichtend. Dies bedeutet, daß ich — zumal wenn ich als Petitionsinstanz angesprochen werde — vielfach nicht die von den Soldaten erwarteten Antworten geben kann. Bei der Verwirklichung der Grundsätze der Inneren Führung besteht in der Praxis zwischen Anspruch und Wirklichkeit oftmals ein krasser Gegensatz. Auch mir fällt es nicht leicht, dies als derzeit unabänderbar hinzunehmen.
- 4 Die im Rahmen der Umstrukturierung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen wirken sich auf die Soldaten und ihre Familien zum Teil sehr hart aus. Die Stimmung in der Bundeswehr ist aufgrund der derzeitigen Rahmenbedingungen zum Teil sehr bedrückend. An die viel zitierten Politikerworte: „Der Mensch steht im Mittelpunkt“ muß erinnert werden. In vielen Eingaben fand ich Zitate, die die Situation schlaglichtartig verdeutlichen.

Ein Hauptfeldwebel: „Mit dem gestrigen Tage wurde ich nach fast 31 Dienstjahren in den Ruhestand versetzt. Die letzte Beförderung erfolgte vor mehr als 19 Jahren — Welch eine eindrucksvolle Karriere!“

Ein Bataillonskommandeur: „Sorge bereitet meinen Soldaten, daß sie durch ihre politisch Verantwortlichen mehr und mehr als ‚Dispositionsmasse‘, je nach haushaltstechnischer Rahmenbedingung betrachtet werden könnten und sie dadurch ohne nötige politische Unterstützung oder politische Identifikation mit den Soldaten ihre vielfältigen Aufgaben wahrnehmen müßten. Dies führt zur Verunsicherung bei den Soldaten. Darüber hinaus könnte ein solches Verhalten auch zum Ausbau des Negativimages des Soldatenberufes in der Öffentlichkeit führen“.

Das Unteroffizierkorps eines in der Adria eingesetzten Schiffes in einem Kartengruß: „Luft 32°, Wasser 25°, Motivierung???“.

Ursächlich für Unzufriedenheit und Unsicherheit der Soldaten war wiederholt das Informationsverhalten der Vorgesetzten, insbesondere auch auf höherer und höchster Ebene. Die rechtzeitige und umfassende Unterrichtung wird in einer Zeit tiefgreifender Veränderungen zu einem wichtigen Aspekt der Führungsverantwortung. Hier habe ich Mängel festgestellt. Es geht nicht an, daß Vorgesetzte die ihnen obliegende Informationspflicht als nachrangiges Element der militärischen Führung ansehen. Die Bedeutung der Information wurde bereits von den Vätern der Inneren Führung klar erkannt. Eindrucksvolle Aussagekraft hat hierzu der erste Erlaß zur Inneren Führung vor 40 Jahren vom 10. Januar 1953. Dort heißt es:

„Es ist die Aufgabe des Arbeitsgebietes ‚Information‘, der Truppe die Kenntnis der Tatsachen und Ereignisse laufend zu vermitteln, die der einzelne braucht, um seine Verantwortung als Soldat und Bürger zu kennen, zu verstehen und anzuerkennen“.

Kurz nach Veröffentlichung dieses Berichtes wird die ZDv 10/1 „Innere Führung“ herausgegeben werden. Hiermit werden die „Hilfen für die Innere Führung“ vom 18. August 1972 nach 20 Jahren abgelöst und den zwischenzeitlichen politischen, insbesondere auch verteidigungspolitischen und gesellschaftlichen Veränderungen angepaßt. In der Vorschrift „Hilfen für die Innere Führung“ wurde seinerzeit der sehr schwierige Versuch gemacht, das, was Innere Führung bedeutet, zu umschreiben und zu verdeutlichen. Jahrelang wurde um diesen Inhalt gerungen. Dieser schwierige Prozeß ist nun — auch dies ist beachtenswert, 40 Jahre nach der Konstituierung der Grund-

sätze der Inneren Führung durch Minister Blank — abgeschlossen. Deshalb konnte der Bundesminister der Verteidigung in der neuen ZDv 10/1 bestimmen, daß die in ihr beschriebenen Grundsätze der Inneren Führung „verpflichtende Vorgaben für das Handeln aller Soldaten sind“. Ich begrüße dies auch im Interesse meiner Tätigkeit. Durch die verbindliche Ausgestaltung der Grundsätze der Inneren Führung wird bei Überprüfung kritischer Sachverhalte eine einheitliche Bewertung von Truppe und meinem Amt gefordert.

Mit Blick auf die Innere Führung als „Exportartikel“ hätte ich mir allerdings die Herausgabe der neuen Dienstvorschrift gleichzeitig mit der Öffnung nach Osten gewünscht. Gerade ehemalige NVA-Soldaten, die nach dem 3. Oktober 1990 in der Bundeswehr Dienst leisteten, haben auf dieses Werk als Lehrmaterial verzichten müssen.

- 7 Mit großer Sorge betrachte ich die nahezu stagnierende Integration der Bundeswehr in den neuen Bundesländern. Dieser Prozeß ist schwierig. Verständlicherweise kehrt die überwiegende Zahl westdeutscher Soldaten am Wochenende zu ihren Familien zurück, da Wohnungen oder gar Arbeitsplätze für die Ehefrauen am neuen Standort kaum zu bekommen sind. Der Umzug findet also nicht statt. Wegen größter Zurückhaltung der ostdeutschen Bevölkerung gegen alles, was mit ehemaliger NVA zu tun hatte, wären gerade die westdeutschen Soldaten mit ihren Familien für das mitmenschliche Zusammenwachsen dringend notwendig. Ein wesentliches Hemmnis ist das Wohnungsproblem. Seine Lösung hat daher — übrigens wie in Westdeutschland — höchste Priorität.
- 8 Im Berichtsjahr wurden die Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz und nach dem Unterhaltssicherungsgesetz verbessert. Hierbei wurde u. a. die Höchstgrenze der Mietbeihilfe von 510,00 DM auf 580,00 DM angehoben. Dies entspricht zwar in etwa dem Anstieg der Mieten seit der letzten Erhöhung der Mietbeihilfe; nach meinen Erfahrungen dürfte allerdings die neu festgesetzte Höchstgrenze in vielen Fällen nicht ausreichen. Ich gehe davon aus, daß die Unterhaltssicherungsbehörden im Wege des Härteausgleiches helfen werden. Hohe Mieten in Ballungszentren führen bei den Wehrpflichtigen oftmals zu 4 000,— bis 5 000,— DM Verschuldung, weil u. a. die Wohnung beibehalten werden muß. Sie ist bei Aufgabe nach dem Wehrdienst nicht mehr zu bekommen. 4 000,— DM Schulden nach 12 Monaten kann nicht im Sinne des Dienstherrn sein.
- 9 Im Rahmen der Truppenreduzierung wird die Zahl der Garnisonen erheblich verringert. Die Zahl der heimatfern einberufenen Soldaten wird steigen. Damit kommt ihrer Betreuung außerhalb der Dienstzeit, besonders auch in den neuen Bundesländern, große Bedeutung zu. Hilfe hierzu wird das Handbuch für Freizeitberater geben. Seine Umsetzung erfordert den engagierten Vorgesetzten. Ferner wünsche ich den Soldaten, daß der Dienstherr seine Bemühungen für die materielle Ausstattung verstärkt.
- 10 Wie auch im vergangenen Jahr gilt mein besonderer Dank und meine Anerkennung dem vielfältigen humanitären Einsatz vieler Bundeswehrsoldaten au-

ßerhalb unseres Vaterlandes und des Bündnisgebietes der NATO. Die wichtigsten Einsatzorte und Gebiete habe ich selbst besucht und mir ein Bild von den Aufgaben und den Umständen gemacht, unter denen die Soldaten sich bemühen, den ihnen gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Dabei lag und liegt mir daran, den Soldaten ihre oft schwierige Aufgabe zu erleichtern. Dies präventiv zu gestalten, ist mir wichtig. Im Interesse der Soldaten und der Sache, um die es geht, nämlich dem Frieden und den Menschenrechten zu dienen, ist es oft zu spät, wenn ich Eingaben abwarte, die mir Mißstände schildern. Dem diene z. B. ein wöchentlicher Telefonkontakt zu den Vertrauenspersonen aller Dienstgradgruppen in Phnom Penh. Rasche Hilfe ist die beste Hilfe.

Viele Soldaten haben mir ihr verantwortungsvolles Umweltbewußtsein dadurch gezeigt, daß sie mir ihre Vorstellungen zur Verbesserung des Umweltschutzes in der Bundeswehr vorgetragen haben. Der Bundesminister der Verteidigung hat eine entsprechende Fachkonzeption Umweltschutz der Bundeswehr erarbeitet. Ich gehe davon aus, daß er auch weiterhin um die praktische Umsetzung der dort festgelegten Ziele und Aufgaben bemüht bleibt. Insbesondere gehört hierzu auch die Erweiterung des Einsatzes von Kräften, die für Umweltschutzfragen ausgebildet sind.

Für die jungen Demokratien in Mittel- und Osteuropa stellt sich nachdrücklich die Frage, wie deren Streitkräfte in ein demokratisches Gemeinwesen eingeordnet werden können und wie dies parlamentarisch kontrolliert werden kann. Ungebrochen ist in diesem Zusammenhang das Interesse dieser Länder an Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten sowie an dessen Kontrollfunktion. Zahlreiche Besuche ausländischer Soldaten und Diplomaten unterstreichen dies. Ich selbst wurde zu Vorträgen in einigen Hauptstädten dieser Länder (Moskau, Riga, Budapest und Warschau) eingeladen. Dabei konnte ich mich von dem Bemühen um eine Integration der Armee in die Gesellschaft überzeugen. Dies gilt es zu unterstützen. Um dem wachsenden Informationsbedarf zu entsprechen, habe ich eine umfassende Informationsschrift über Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten ins Englische, Französische, Polnische und Russische übersetzen lassen. Das Interesse an dieser Publikation ist beachtlich. Im übrigen haben mich auch wieder Delegationen aus den westlichen Ländern, z. B. selbst Chile und Argentinien, aufgesucht und ihr Interesse an der Institution des Wehrbeauftragten bekundet.

Der Bezug zur Praxis ist eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung meines Auftrages. Hierzu haben meine Mitarbeiter und ich über 300 Besuche bei Truppenteilen und Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung durchgeführt. Dazu gehörten auch Gespräche, Vorträgen und Informationstagungen mit Soldaten sowie Besuche bei Tagungen von Verbänden und vielfältigen Organisationen, bei denen der Kontakt zur Truppe und zur interessierten Öffentlichkeit gesucht wurde. Hierdurch sollte auch deutlich werden, daß der Wehrbeauftragte seinen Auftrag vor Ort und nicht nur aufgrund vorliegender Eingaben am Schreibtisch wahrnimmt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit habe ich über 50 Besuchergruppen von politisch interessierten

Bürgern, Soldaten sowie ausländischen und zivilen Gästen über den Zustand der Bundeswehr aus der Sicht parlamentarischer Kontrolle unterrichtet. Schließlich danke ich der Präsidentin des Deutschen Bundestages dafür, daß sie es ermöglichte, als Pilotprojekt einen Kurzfilm über den Wehrbeauftragten fertigen zu lassen, der heute der Truppe für die politische und staatsbürgerliche Bildungsarbeit zur Verfügung steht.

**Alfred Biehle**

Den Frauen und Männern in der Bundeswehr, vom Wehrpflichtigen bis zum General, gilt Dank für ihr aufopferndes Wirken im Dienste des Friedens und der Freiheit. Gerade der Dienst für in Not geratene Menschen vieler Länder — auch außerhalb des Bündnisses — verdient besondere Anerkennung. In diesen Dank beziehe ich auch das Zivilpersonal und vor allem die Familien unserer Soldaten ein, die viele Belastungen und Opfer gemeinsam tragen. 14

## 19 Anlagen

### 19.1 Zusammenstellung von Fällen über Verstöße gegen die Grundsätze der Inneren Führung

#### I. Führungsverhalten von Vorgesetzten

##### Beispiel 1

In einer Reihe von Eingaben wurde gerügt, daß sich Vorgesetzte leichtfertig über geschützte Grundrechte der ihnen unterstellten Soldaten hinwegsetzten.

So entnahm ein Oberleutnant und stellvertretender Kasernenoffizier innerhalb des Kasernenbereiches aus einem verbotswidrig abgestellten und nicht verschlossenen Privatfahrzeug eines Mannschaftsdienstgrades während dessen kurzfristiger Abwesenheit einen Parkausweis und die Kopie des Truppenausweises. Der Beschwerde des Soldaten wegen unzulässiger Durchsuchung und Beschlagnahme gab der zuständige Kommandeur statt. Der Oberleutnant wurde von ihm nachdrücklich belehrt.

##### Beispiel 2

Wiederholt kam es im Berichtsjahr vor, daß Vorgesetzte nach vorangegangenem Alkoholgenuß gegenüber Untergebenen tätlich wurden.

So schlugen zwei Unteroffiziere anläßlich einer Entlassungsfeier unter Alkoholeinfluß einen Gefreiten auf Beine und Arme sowie ins Gesicht. Einer der Unteroffiziere tippte ihn mit einer brennenden Zigarette an. Anschließend wurde der Gefreite von einem der Unteroffiziere gezwungen, sich duschen zu lassen, wobei er mit einem Schlauch abgespritzt wurde. Ferner äußerte einer der Unteroffiziere gegenüber dem Gefreiten, seine Mutter sei eine Hure.

Beide Unteroffiziere wurden fristlos gemäß § 55 Absatz 5 Soldatengesetz entlassen. Die Klage eines Unteroffiziers vor dem Verwaltungsgericht blieb erfolglos.

##### Beispiel 3

In einer Vielzahl von Eingaben wurden beleidigende und unangemessene Äußerungen von Vorgesetzten gegenüber Untergebenen, zum Teil in Anwesenheit Dritter, gerügt.

So hat ein Hauptfeldwebel Mannschaftsdienstgrade, die während seines Unterrichts miteinander sprachen, mit den Worten zurechtgewiesen: „Wenn nicht sofort Ruhe ist, schlage ich dazwischen, und wenn Euch die Ohren bluten, verdamme Bande“. Darüber hinaus beleidigte er wenige Tage später einen Mannschaftsdienstgrad mit Ausdrücken aus der Fäkalsprache.

Der nächste Disziplinarvorgesetzte verhängte gegen den Hauptfeldwebel eine Disziplinarbuße in Höhe von 500,— DM.

##### Beispiel 4

In einer Reihe von Fällen erteilten Vorgesetzte den ihnen unterstellten Soldaten rechtswidrige Befehle, die als Schikane empfunden wurden.

Ein Gefreiter hatte vor der Fahrt zum Standortübungsplatz die Fahrzeugpapiere des von ihm gefahrenen Transportpanzers im Technischen Bereich der Kaserne versehentlich liegen lassen. Der stellvertretende Zugführer, ein Oberfeldwebel, der die zwischenzeitlich aufgefundenen Papiere in die Kompanie hatte bringen lassen, befahl erst auf dem Standortübungsplatz dem Soldaten, die Papiere innerhalb von vier Stunden alleine zu Fuß aus der etwa 10 Kilometer entfernt gelegenen Kaserne zu holen. Der bei der Erteilung des Befehls anwesende Zugführer, ein Leutnant, schritt nicht ein. Der ohnehin durch den Truppenarzt von der Teilnahme am Sport und vom Tragen schwerer Lasten befreite Soldat kam bei Dauerregen völlig durchnäßt und erschöpft nach zweieinviertel Stunden in der Kaserne an. Dort wurde er aufgrund seines Zustandes sofort stationär im Sanitätsbereich aufgenommen.

Der zuständige Kompaniechef verhängte gegen den Oberfeldwebel einen Strengen Verweis. Der Leutnant wurde mit einem Verweis gemäßregelt. Der mit der Überprüfung des Vorgangs befaßte Brigadekommandeur hielt die disziplinäre Ahndung der bei beiden Vorgesetzten erkannten Dienstpflichtverletzungen für „noch angemessen“. Der hierzu um seine Stellnahme gebetene Kommandierende General trat die Auffassung, daß nach Würdigung der Gesamtumstände sowohl bei dem Oberfeldwebel als auch bei dem Leutnant die Verhängung einer höheren Disziplinarmaßnahme geboten gewesen wäre. Der Kommandierende General nahm den Vorfall zum Anlaß, bei einer Kommandeurbesprechung auf die sachgerechte Handhabung der Disziplinalgewalt hinzuweisen.

#### II. Einberufung zu Wehrübungen

##### Beispiel 5

Wiederholt haben positiv zur Bundeswehr eingestellte ehemalige Soldaten erleben müssen, daß sich die Wehrersatzbehörden bei einem erstmaligen Auftreten von Hinderungsgründen im Zusammenhang mit

einer Einberufung zur Wehrübung wenig flexibel zeigten.

So widersprach ein Obergefreiter der Reserve seiner Einberufung zu einer Wehrübung vom 6. bis 10. Juli 1992 mit der Begründung, daß er bereits am 22. und 23. Juli 1992 Zwischenprüfungsklausuren zum Erwerb des Vordiploms im Fach Betriebswirtschaftslehre schreiben müsse. Die Wehrbereichsverwaltung wies den eingelegten Widerspruch u. a. mit der Begründung zurück, daß die wehrübungsbedingte Unterbrechungszeit zur Vorbereitung auf diese Klausuren „nur als Opfer allgemeiner Art angesehen werden“ könne. Der Petent müsse dann eben in der verbleibenden Zeit seine Anstrengungen zur Vorbereitung der Prüfungen erhöhen.

Auf mein Einschreiten hin hat der Bundesminister der Verteidigung das zuständige Kreiswehersatzamt angewiesen, den Einberufungsbescheid aufzuheben.

### III. Gewährung von Urlaub

#### Beispiel 6

Des öfteren taten sich Vorgesetzte im Berichtsjahr damit schwer, bei der Gewährung von Erholungs- bzw. Sonderurlaub eine sachgerechte Abwägung zwischen den dienstlichen und den berechtigten privaten Interessen des Antragstellers vorzunehmen.

So beantragte ein Oberleutnant und Vater von drei schulpflichtigen Kindern zeitgerecht die Genehmigung von Erholungsurlaub während der Osterferien. Der nächste Disziplinarvorgesetzte lehnte den Antrag mit dem Hinweis ab, daß während der beantragten Urlaubszeit an einem Samstag ein Fest seiner Einheit stattfände, bei dem die Anwesenheit des Soldaten erwartet werde. Auch der Hinweis des Soldaten, daß er mit seinen Kindern nicht außerhalb der Ferienzeit Urlaub machen könne, veranlaßte den Einheitsführer zunächst nicht zu einer anderen Entscheidung.

Aufgrund der Eingabe des Soldaten wurde der Vorgang mit dem für die Entscheidung zuständigen Disziplinarvorgesetzten erörtert und danach der Urlaub bewilligt.

### IV. Dienstzeugnisse für ausscheidende Soldaten

#### Beispiel 7

Immer wieder haben im Berichtsjahr ausscheidende Soldaten Form und Inhalt der Dienstzeugnisse bemängelt, die ihnen vom nächsten Disziplinarvorgesetzten auf ihren Antrag hin ausgestellt wurden.

So erhielt ein nach Ablauf seiner zweijährigen Verpflichtungszeit am 30. September 1991 ausscheidender Fähnrich zunächst ein oberflächlich und inhaltlich unvollständig erstelltes Dienstzeugnis. Auch ein von ihm beantragtes neues Dienstzeugnis entsprach nicht den Formerfordernissen. Während der nachfolgenden Monate erhielt der Fähnrich weitere drei Dienstzeug-

nisse, von denen erst das letzte den Anforderungen entsprach.

Auf Weisung des zuständigen Divisionskommandeurs wurde die sachgerechte Erstellung von Dienstzeugnissen zum Gegenstand einer S 1-Bearbeitertagung gemacht.

### V. Verlust von Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen

#### Beispiel 8

Immer wieder stößt es auf Unverständnis, daß bei Verlusten von Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen neben den Schadenersatzansprüchen gegen Reservisten ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durchgeführt wird. Das Unverständnis ist um so größer, wenn der Reservist den Schaden bereits bezahlt hat und die Höhe des Verwarnungsgeldes in keinem vernünftigen Verhältnis zur Schadenersatzhöhe steht.

Bei einem ehemaligen Soldaten wurde im Zusammenhang mit der verfügten Abgabe seiner zu Hause aufbewahrten Mobilmachungsbekleidung festgestellt, daß ein Bekleidungsstück im Wert von 27,60 DM fehlte. Nachdem der Soldat diesen Betrag an die zuständige Standortverwaltung überwiesen hatte, wurde darüber hinaus fünf Monate später von dem zuständigen Kreiswehersatzamt ein Verwarnungsgeld in Höhe von 20,00 DM wegen nicht sorgfältiger Aufbewahrung von Ausstattungsgegenständen bei gleichzeitiger Androhung eines Bußgeldverfahrens im Falle der Nichtzahlung verfügt.

Ich habe den Bundesminister der Verteidigung um eine Überprüfung dieser Vorgehensweise gebeten. Auf dessen Weisung hin das zuständige Kreiswehersatzamt das Bußgeldverfahren eingestellt.

### VI. Beförderung von Grundwehrendienstleistenden

#### Beispiel 9

Bisweilen bemängeln Grundwehrendienstleistende, nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt befördert zu werden.

In einer Kompanie in den neuen Bundesländern hat der Kompaniechef von 90 Soldaten 19 nicht nach Ablauf eines halben Jahres zum Gefreiten befördert, weil diese angeblich den „Ausbildungsstoff mangelhaft erfaßt“ hätten bzw. einige disziplinar gemäßregelt worden seien.

Nach der Vorschriftenlage ist nur im begründeten Einzelfall von einer Beförderung abzusehen.

Der zuständige Bataillonskommandeur stellte bei der Überprüfung fest, daß die vom Kompaniechef genannten Gründe einen Ausschluß der Soldaten von der Beförderung nicht rechtfertigten und veranlaßte die sofortige Beförderung. Der Brigadekommandeur machte die Beförderungsbestimmungen zum Gegen-

stand einer eingehenden Unterrichtung aller Einheitsführer, ihrer Vertreter und der Kompaniefeldwebel.

## VII. Bearbeitung von Versetzungsgesuchen

### *Beispiel 10*

Wiederholt haben Grundwehrdienstleistende die Bearbeitungsdauer der von ihnen gestellten Versetzungsgesuche bemängelt.

Ein Wehrpflichtiger, der zum 2. Januar 1992 in einen 30 Kilometer vom Heimatort entfernt gelegenen Standort A einberufen wurde, erhielt am Tag des Dienstantritts die Mitteilung, daß er entgegen der Planung im Einberufungsbescheid in dem 180 Kilo-

meter entfernten Standort K eingesetzt werde. Dort stellte er sogleich — am 8. Januar 1992 — einen Antrag auf Versetzung in den ursprünglich vorgesehenen heimatnahen Standort A mit der Begründung, sein zu 60 % schwerbeschädigter Vater bedürfe seiner ständigen Hilfe im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb. Im Februar 1992 verfügte das Bataillon, daß er auch nach Beendigung der allgemeinen Grundausbildung im Standort K verbleibe, ohne jedoch zuvor den Antrag bearbeitet zu haben. Erst nach achtwöchiger Untätigkeit nahm das Bataillon Mitte März 1992 die Bearbeitung auf und leitete das Gesuch zuständigkeitshalber der Division zu. Diese hat dann unverzüglich positiv entschieden.

Der Brigadekommandeur hat die Art der Bearbeitung im Bataillon gerügt und die Verantwortlichen belehrt.

## 19.2 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten und dem Petitionsrecht der Soldaten

	Seite
I. Auszug aus dem Grundgesetz .....	36
II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages .....	37
III. Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages .....	40
IV. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages .....	40

### I. Auszug aus dem Grundgesetz

#### Artikel 17 Petitionsrecht

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

#### Artikel 17 a

##### Einschränkung von Grundrechten bei Soldaten

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

#### Artikel 45 b

##### Wehrbeauftragter des Bundestages

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

**II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes — WBeauftrG) vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert am 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)**

**§ 1**

**Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben**

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuß den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuß um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuß den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

**§ 2**

**Berichtspflichten**

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuß Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

**§ 3**

**Amtsbefugnisse**

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuß zu vertreten. Auf Grund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer

Eingabe, der eine Beschwer des Einsenders zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), entschädigt.

2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.
5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.
6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

**§ 4**

**Amtshilfe**

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

**§ 5**

**Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit**

(1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuß können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist — unbeschadet des § 1 Abs. 2 — von Weisungen frei.

**§ 6****Anwesenheitspflicht**

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuß können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

**§ 7****Eingaberecht des Soldaten**

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden.

**§ 8****Anonyme Eingaben**

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

**§ 9****Vertraulichkeit der Eingaben**

Wird der Wehrbeauftragte auf Grund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekanntzugeben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

**§ 10****Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuß.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

**§ 11**

(weggefallen)

**§ 12****Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden**

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

**§ 13****Wahl des Wehrbeauftragten**

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuß, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

**§ 14****Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst**

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.<sup>1)</sup>

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

**§ 15****Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses**

(1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

<sup>1)</sup> geändert durch Gesetz vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,
2. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzuverufen. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

### § 16

#### **Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt**

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

### § 17

#### **Vertretung des Wehrbeauftragten**

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als drei Monate verstrichen, ohne daß

das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuß den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

### § 18

#### **Amtsbezüge; Versorgung**

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Amtsgehaltes der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2007) ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Im übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4 und die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, daß für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

### § 19

(weggefallen)

### § 20

**Inkrafttreten**

**III. Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert am 12. November 1990 (BGBl. I S. 2555)**

**§ 113**

**Wahl des Wehrbeauftragten**

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

**§ 114**

**Berichte des Wehrbeauftragten**

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuß, es sei denn, daß eine Fraktion oder fünf vom Hundert der

Mitglieder des Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuß hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

**§ 115**

**Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten**

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

**IV. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

1. Der Petitionsausschuß unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuß mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuß von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuß eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuß und der Wehrbeauftragte sachgleich befaßt, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuß tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuß unterrichten sich — regelmäßig schriftlich — von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

**19.3 Erlaß Truppe und Wehrbeauftragter****Truppe und Wehrbeauftragter**— Neufassung<sup>1)</sup> —**A.****Verfassungsrechtliche Stellung  
des Wehrbeauftragten**

## 1.

Der Deutsche Bundestag beruft zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung den Wehrbeauftragten als sein Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle.

Auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Bundestages kann der Wehrbeauftragte auch mit der Prüfung von Vorgängen beauftragt werden, die weder dem Schutz der Grundrechte noch der Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung dienen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes — WBeauftrG) in der ab 24. Juni 1982 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677 und VMBL. S. 193)<sup>2)</sup>.

**B.****Aufgaben und Befugnisse  
des Wehrbeauftragten**

## 2.

Der Wehrbeauftragte wird tätig

- auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge,
- nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

## 3.

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Befugnisse:

- a) Er kann von allen mir unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können nur verweigert werden,

<sup>1)</sup> Wortlaut unter Berücksichtigung des Änderungserlasses vom 12. August 1987 (VMBL. S. 292)

<sup>2)</sup> VMBL.-ErlSa. G 39-20-01/02

soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

- b) Er kann den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anhören, wenn er auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig wird und bei Eingaben, denen eine Beschwerde zugrunde liegt.
- c) Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Das Besuchsrecht ist dem Wehrbeauftragten persönlich vorbehalten. Dieses Recht steht nach Ermächtigung durch den Verteidigungsausschuß auch dem Leitenden Beamten zu. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- d) Er kann auch nichtöffentlichen Verhandlungen der Strafgerichte, der Verwaltungsgerichte und der Wehrdienstgerichte, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, beiwohnen; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.
- e) Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheiten geben.
- f) Er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

Mit Ausnahme des Besuchsrechts nach Nummer 3 Buchstabe c können die Befugnisse des Wehrbeauftragten auch von seinen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Informationsbesuche der Mitarbeiter sind vorher anzumelden.

**C.****Verfahrensregelung**

## 4.

Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit durch die Dienststelle zu unterrichten, die die Stellungnahme abzugeben hat.

Wenn im Zusammenhang mit einem Ersuchen des Wehrbeauftragten um Auskunft oder Akteneinsicht Zweifel bestehen, ob

— der betreffende Sachverhalt auf eine Grundrechtsverletzung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen läßt oder ob eine Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Bundestages vorliegt,

— zwingende Geheimhaltungsgründe dem Ersuchen entgegenstehen

oder wenn im Zusammenhang mit einem Besuch des Wehrbeauftragten Zweifel bestehen, ob

— zwingende Geheimhaltungsgründe dem Besuch entgegenstehen,

ist unverzüglich meine Entscheidung einzuholen. Der Wehrbeauftragte ist hierüber zu unterrichten.

### 5.

Für die Bearbeitung der vom Wehrbeauftragten übersandten Ersuchen gilt folgendes:

a) Wird vom Wehrbeauftragten ein Angehöriger der Bundeswehr persönlich angeschrieben, hat dieser selbst zu antworten.

b) Wendet der Wehrbeauftragte sich an eine Dienststelle, so ist der Leiter der Dienststelle für die Beantwortung des Ersuchens verantwortlich; die abschließende Stellungnahme hat er selbst zu zeichnen. Die Untersuchungen führt der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte durch. Festgestellte Mängel sind abzustellen.

c) Werden übergeordnete Vorgesetzte zu einer Stellungnahme aufgefordert, so veranlassen sie die Überprüfung des Sachverhalts und übersenden deren Ergebnis zusammen mit der eigenen Stellungnahme an den Wehrbeauftragten.

d) Kommandobehörden von Division an aufwärts und entsprechende Dienststellen legen mir bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung ihre Stellungnahmen zusammen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vor.

e) Darüber hinaus sind mir alle von Dienststellen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahmen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn

— der Angelegenheit politische oder öffentliche Bedeutung beizumessen ist oder

— in der Sache ein disziplinargerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet oder zu erwarten ist.

f) Soweit Soldaten im Zusammenhang mit ihren Eingaben an den Wehrbeauftragten die behandelnden Ärzte oder ärztlichen Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden, bezieht sich dies im Zweifel ausschließlich auf deren Stellungnahmen unmittelbar gegenüber dem Wehrbeauftragten.

Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen sowie diesen beigefügte Anlagen, die anderen Dienststellen — einschließlich des BMVg — auf dem

Dienstweg vorzulegen sind, dürfen daher in der Regel keine Tatsachen oder Wertungen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Die an den Wehrbeauftragten gerichteten Stellungnahmen sind gegebenenfalls so abzufassen, daß die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Aussagen in einer besonderen Anlage zusammengefaßt und nur dem Wehrbeauftragten unmittelbar mit dem Originalschreiben übersandt werden.

g) Über Eingaben, deren Inhalt und entsprechende Stellungnahme haben alle Beteiligten auch untereinander die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 14 Soldatengesetz zu beachten, soweit es nicht die unmittelbare Bearbeitung der Eingabe betrifft. Den Vorgang zur Belehrung auszuwerten, ist erst nach Abschluß des Verfahrens zulässig. Die Namen der Beteiligten dürfen hierbei nicht bekanntgegeben werden.

Das Verfahren ist in der Regel in diesem Zusammenhang als abgeschlossen zu betrachten, wenn zwei Monate nach Abgabe der Stellungnahme keine Rückäußerung des Wehrbeauftragten mehr eingeht. Teilt der Wehrbeauftragte den Abschluß des Verfahrens mit, so ist dies mit dem Ergebnis seiner Prüfung den beteiligten Dienststellen und den von der Eingabe betroffenen Personen bekanntzugeben.

h) Eingaben, die der Wehrbeauftragte Dienststellen zur Stellungnahme übersendet, dürfen grundsätzlich nicht in Beschwerden nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) umgedeutet werden, es sei denn, die Umdeutung entspricht einem ausdrücklichen Willen des Petenten.

### 6.

Macht der Wehrbeauftragte von seinem Anhörungsrecht (Nummer 3 Buchstabe b) Gebrauch, ist er dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Wehrbeauftragte belehrt Einsender, Sachverständige oder Zeugen über ihre Rechte bei der Anhörung; eine Aussagepflicht besteht nicht. Für die Anhörung ist, soweit erforderlich, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gemäß § 9 Soldatenurlaubsverordnung (SUV)<sup>1)</sup> i. V. m. Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 F 511) zu erteilen.

Soweit über Gegenstände angehört werden soll, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, kann der Angehörte über Vorgänge bis zum Verschlusgrad VS-NfD aussagen. Bei Vorgängen mit höherem VS-Grad hat der Wehrbeauftragte die Aussagegenehmigung beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Genehmigung nicht erteilen, holt er die Entscheidung seiner Vorgesetzten ein. Die Genehmigung zu versagen, bleibt mir vorbehalten.

<sup>1)</sup> VMBl. 1973 S. 254 (und 1978 S. 306/Zusammenfassung); VMBl.-ErlSa S 16-351

Die angehörten Personen werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) und 1980, S. 137), entschädigt. Zeugen haben binnen drei Monaten nach der Anhörung, Sachverständige innerhalb der vom Wehrbeauftragten gesetzten Frist die Entschädigung bei dem Wehrbeauftragten zu beantragen.

7.

Ist der Sachverhalt einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gleichzeitig Gegenstand einer Beschwerde nach der WBO oder Wehrdisziplinarordnung (WDO), dann gilt:

- a) Hat ein Soldat Beschwerde nach der WBO einschließlich der Disziplinarbeschwerde nach § 38 WDO eingelegt und richtet er eine Eingabe in gleicher Angelegenheit an den Wehrbeauftragten, so ist der Wehrbeauftragte über Sachstand und Fortgang der Beschwerdesache zu unterrichten. Eine Mehrfertigung der Entscheidung ist ihm unverzüglich zuzuleiten. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie die Unanfechtbarkeit sind gesondert mitzuteilen.
- b) Bezieht sich die Eingabe des Soldaten an den Wehrbeauftragten auch auf Angelegenheiten, die der Soldat nicht zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht ist, ist bezüglich dieses Teils der Eingabe wie bei sonstigen Eingaben zu verfahren.
- c) Werden aufgrund einer Eingabe an den Wehrbeauftragten disziplinäre Ermittlungen aufgenommen, so ist der Wehrbeauftragte hiervon zu unterrichten. Nach Abschluß des **Verfahrens** ist ihm die getroffene Entscheidung mitzuteilen. In einem disziplinargerichtlichen Verfahren sind auch wesentliche Zwischenentscheidungen mitzuteilen.

8.

Für die Bearbeitung von Vorgängen, die der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Regelung in eigener Zuständigkeit übersendet, gilt folgendes:

- a) Richtet sich der Vorgang gegen einen Soldaten, ist er dessen nächstem Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten. Sonstige Vorgänge sind der Stelle zuzuleiten, die den Gegenstand des Vorgangs zu beurteilen hat.
- b) Die zu Buchstabe a bezeichnete Stelle hat dem Einsender auf dem Dienstweg einen Bescheid zu erteilen, der auch mündlich durch dessen Disziplinarvorgesetzten eröffnet werden kann. Der Wehrbeauftragte ist über die abschließende Behandlung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.
- c) Durch eine Eingabe an den Wehrbeauftragten werden die Rechtsbehelfe nach der WBO und der WDO nicht ersetzt. Selbst wenn eine Eingabe an

den Wehrbeauftragten als Beschwerde oder als Antrag nach der WBO oder der WDO anzusehen ist, werden die dort festgelegten Fristen nur dann gewahrt, wenn die Eingabe innerhalb dieser Frist bei der für die Entgegennahme der Beschwerde oder des Antrags zuständigen Stelle eingeht.

9.

Truppenbesuche des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlaß (z. B. in Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen oder mehreren gleichlautenden oder ähnlichen Eingaben im Bereich desselben Truppenteils) sind mir fernmündlich nach folgendem Muster zu melden:

Anschrift:

BMVg — Fü S I 4 — nachrichtlich:  
Führungsstab der betreffenden Teilstreitkraft  
(Fü H I 3, Fü L I 3, Fü M I 3, InSan II 3)

Betr.: Truppenbesuch des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlaß

- Zeitpunkt,
- Truppenteil,
- Standort und Unterkunft,
- Anlaß.

D.

#### Unterrichtung der Soldaten

10.

Alle Soldaten sind über die Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit zu unterrichten. Dabei ist insbesondere auf folgendes hinzuweisen:

- a) Jeder Soldat hat das Recht, sich unmittelbar, ohne Einhaltung des Dienstweges, mit Eingaben an den Wehrbeauftragten zu wenden.

Die Anschrift des Wehrbeauftragten lautet:

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,  
Basteistraße 70, 5300 Bonn 2.

- b) Soldaten können sich nur einzeln an den Wehrbeauftragten wenden.
- c) Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet (§ 8 WBeauftrG)
- d) Wendet sich ein Soldat vor Abfassung seiner Eingabe an seinen Disziplinarvorgesetzten, ist ihm Rat und Hilfe zu gewähren. Es ist ein Dienstvergehen und zugleich eine Straftat nach § 35 Wehrstrafgesetz, wenn Vorgesetzte durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise Untergebene davon abhalten, Eingaben an den Wehrbeauftragten zu richten oder Eingaben unterdrücken. Auch der Versuch ist strafbar und kann im übrigen als Dienstvergehen geahndet werden.

- e) Der Soldat darf keine Nachteile erleiden, weil er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hat. Enthält die Eingabe Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten, z. B. Beleidigungen oder Verleumdungen, kann dies als Dienstvergehen disziplinar geahndet oder strafgerichtlich verfolgt werden (vbgl. ZDv 14/3 B 127).
- f) Unterlagen, die höher als VS-NfD eingestuft sind, dürfen Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht beigefügt werden. Tatsachen, die einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterliegen, dürfen in Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht enthalten sein. Erscheint die Mitteilung solcher Umstände aus der Sicht des Petenten erforderlich, kann der Soldat den Wehrbeauftragten hierauf hinweisen.

## E.

## Schlußbemerkungen

11.

Ich erwarte, daß alle Vorgesetzten vertrauensvoll mit dem Wehrbeauftragten zusammenarbeiten und ihm

damit die Möglichkeit geben, sich schnell und gründlich zu unterrichten.

Verständnis des Soldaten für unsere Staats- und Rechtsordnung, Vertrauen zur Demokratie, aber auch zur Bundeswehr können damit wesentlich gefördert werden.

12.

Alle Disziplinarvorgesetzten sind aufgefordert, Erfahrungen auf dem Dienstweg an BMVg — FÜ S 14 — zu melden.

13.

(... entfällt, da Aufhebung)

BMVg, 9. Februar 1984.  
FÜ S 14 — Az. 39-20-00

## 19.4 Statistische Übersichten

In die statistischen Übersichten wurde, selbst wenn der Petent in seiner Eingabe mehrere Anliegen vortragen hat, nur das Hauptanliegen aufgenommen.

Im Berichtsjahr wurden 8 084 Vorgänge erfaßt (Übersicht I).

Darüber hinaus wurden Anfragen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten erledigt.

### Statistische Übersichten

	Seite
I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge .....	46
II. Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt .....	47
III. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen .	48
IV. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr .....	49
V. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten .....	49
VI. Entwicklung der Eingaben an den Wehrbeauftragten aus den Jahren 1959 bis 1992 .	50

**I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge****1. Im Berichtsjahr 1992**

erfaßte Vorgänge .....	8 084	
darunter		
Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren .....	69	
Anonyme Vorgänge, die nicht bearbeitet werden .....	13	
Wegen des Inhalts nicht bearbeitete Vorgänge .....	15	
Anfragen zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten ....	14	111 *)
bearbeitete Vorgänge .....	7 973	
Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge .....	2 024	

**2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge**

aus dem Berichtsjahr .....	5 949	
aus den Vorjahren (Überhänge)		
1987 .....	3 **)	
1988 .....	24 **)	
1989 .....	42 **)	
1990 .....	95 **)	
1991 .....	1 887	2 051
Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge .....	8 000	

\*) Eingaben, für deren Bearbeitung ich nicht zuständig war, habe ich entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder den Einsender davon unterrichtet, daß ich in seiner Sache nicht tätig werden kann.

\*\*\*) Bei diesen Vorgängen waren überwiegend sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

**II. Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt**

Inhalt	Anzahl	v. H.
Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung <sup>1)</sup> .....	1 510	18,9
Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten <sup>2)</sup> .....	2 257	28,3
Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender) .....	1 145	14,4
Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen .....	336	4,2
Heilfürsorge .....	662	8,3
Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung .....	301	3,8
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete .....	1 208	15,2
Soziales/Versorgung <sup>3)</sup> .....	511	6,4
Sonstige Fragen .....	43	0,5
Gesamtzahl <sup>4)</sup> .....	7 973	100

<sup>1)</sup> Verfassungsrechtliche Grundsätze; Schutz von Grundrechten, Leitbild des Staatsbürgers als Soldat, Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Soldaten, Befehl und Gehorsam, Führungsstil und Führungsverhalten, Beschwerde- und Petitionsrecht, Vertrauensmänner; Beteiligungsrechte, militärische Ausbildung, Sport, militärische Sicherheit, Traditionspflege, Militärseelsorge, Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarangelegenheiten, Strafrechtsangelegenheiten, fristlose Entlassung, Nachdienen, vorläufige Festnahme, Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, Gnadenrecht, Dienstzeitbelastung u. ä.

<sup>2)</sup> Laufbahnfragen, Versetzungen und Kommandierungen, Beurteilungen, Urlaub/Dienstbefreiung u. ä.

<sup>3)</sup> Berufsförderung, Sozialversicherungsangelegenheiten, Schul- und Studienfürsorge, Unterhaltssicherung, Wohnungsfürsorge u. ä.

<sup>4)</sup> In der Gesamtzahl sind 167 Eingaben von Soldaten, die im Ausland stationiert sind, enthalten.

## III. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Erkenntnisquellen	Ins- gesamt	davon entfallen auf								
		Men- schen- führung/ Wehr- recht/ Solda- tische Ordnung	Personal- angele- genhei- ten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflichtigen (außer Wehr- übender)	Reser- visten- angele- genhei- ten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/Be- kleidung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- rechtliche Neben- gebiete	Soziales/ Versor- gung	Sonstige Fragen
Soldaten der Bundeswehr . . .	5 653	1 120	2 041	568	3	453	247	818	378	25
Familienangehörige eines Soldaten der Bundeswehr . . . . .	224	38	90	13	—	40	5	27	11	—
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr . . .	866	65	43	13	316	58	19	260	86	6
Abgeordnete des Bundestages . . . . .	41	3	13	12	—	6	3	2	2	—
Andere Abgeordnete . . . . .	30	4	7	11	1	2	2	—	2	1
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr . . . . .	78	32	8	5	4	—	2	17	6	4
Organisationen, Verbände u. ä. . . . .	35	15	6	6	—	1	—	4	3	—
Truppenbesuche . . .	40	5	4	—	—	6	15	8	2	—
Presseberichte . . . . .	30	20	—	1	1	3	2	1	2	—
Besondere Vorkommnisse . . . . .	104	99	—	—	—	5	—	—	—	—
Nichtgediente Wehrpflichtige . . . . .	605	23	11	483	2	72	1	12	1	—
Sonstige Erkenntnisquellen . .	267	86	34	33	9	16	5	59	18	7
Gesamtzahl . . . . .	7 973	1 510	2 257	1 145	336	662	301	1 208	511	43

## IV. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereiche	insgesamt	davon entfallen auf								
		Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeit-soldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender)	Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/Versorgung	Sonstige Fragen
Bundesministerium der Verteidigung .	30	8	13	1	1	1	1	3	2	—
Zentrale Militärische Dienststellen einschließlich Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr .	403	61	162	7	7	31	26	66	36	7
Feldheer . . . . .	2 146	568	667	281	20	255	88	149	112	6
Territorialheer . . . . .	1 061	285	384	63	31	82	35	94	83	4
Luftwaffe . . . . .	1 048	146	475	55	5	87	35	154	88	3
Marine . . . . .	476	109	162	20	4	39	31	73	34	4
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr . . . . .	1 440	143	61	562	261	121	16	167	101	8
Bereich Bw Ost . . . . .	1 369	190	333	156	7	46	69	502	55	11
Gesamtzahl . . . . .	7 973	1 510	2 257	1 145	336	662	301	1 208	511	43

## V. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten

Dienstgradgruppen incl. Reservisten	insgesamt	davon entfallen auf								
		Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeit-soldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender)	Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/Versorgung	Sonstige Fragen
Generäle . . . . .	16	11	2	—	—	—	—	2	1	—
Stabsoffiziere . . . . .	495	99	169	1	13	34	24	113	40	2
Hauptleute . . . . .	484	64	186	3	12	37	12	111	54	5
Leutnante . . . . .	394	63	164	1	17	17	16	88	24	4
Unteroffiziere m. P. . . . .	2 204	312	1 145	4	34	120	82	304	194	9
Unteroffiziere o. P. . . . .	1 022	258	390	—	46	46	52	149	79	2
Mannschaften . . . . .	2 372	572	160	577	207	313	92	354	88	9
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr .	986	131	41	559	7	95	23	87	31	12
Gesamtzahl . . . . .	7 973	1 510	2 257	1 145	336	662	301	1 208	511	43

Von der Gesamtzahl entfallen auf Reservisten aller Dienstgrade: 916

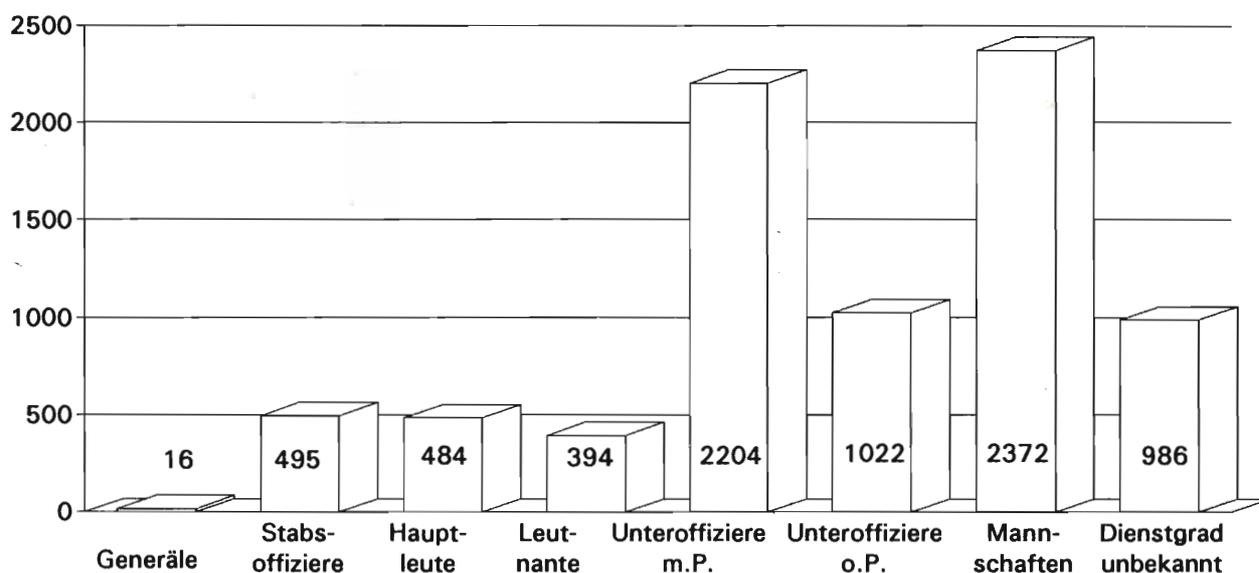
## VI. Entwicklung der Eingaben an den Wehrbeauftragten aus den Jahren 1959 bis 1992

Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw.	davon				
		Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	Sammel-eingaben	Anonyme und sonstige Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fallen	Sonstige Vorgänge
1959	3 368	336	4	3	3 025	—
1960	5 471	254	17	10	5 190	—
1961	3 829	250	11	13	3 555	—
1962	5 736	170	16	13	5 537	—
1963	5 938	502	—	34	4 736	666
1964	5 322	597	—	26	4 047	652
1965	4 408	400	—	18	3 424	566
1966	4 353	519	—	24	3 810	—
1967	4 503	487	—	19	3 997	—
1968	6 517	484	—	16	6 017	—
1969	7 033	606	—	22	6 405	—
1970	7 142	550	—	16	6 576	—
1971	7 891	501	—	9	7 381	—
1972	7 789	344	12	21	7 412	—
1973	6 673	264	6	8	6 395	—
1974	6 748	249	4	4	6 491	—
1975	6 439	341	—	9	6 089	—
1976	7 319	354	—	3	6 962	—
1977	6 753	347	—	3	6 403	—
1978	6 234	259	—	10	5 965	—
1979	6 884	276	—	13	6 595	—
1980	7 244	278	—	23	6 943	—
1981	7 265	307	—	15	6 943	—
1982	6 184	334	—	9	5 841	—
1983	6 493	397	—	49	6 047	—
1984	6 086	301	—	16	5 755	14
1985	8 002	487	—	28	7 467	20
1986	8 619	191	—	22	8 384	22
1987	8 531	80	—	22	8 419	10
1988	8 563	62	—	38	8 441	22
1989	10 190	67	—	9	10 088	26
1990	9 590	89	—	26	9 449	26
1991	9 864	183	—	24	9 644	13
1992	8 084	69	—	13	7 973	29
Gesamt . . . .	231 065	10 935	70	588	217 406	2 066

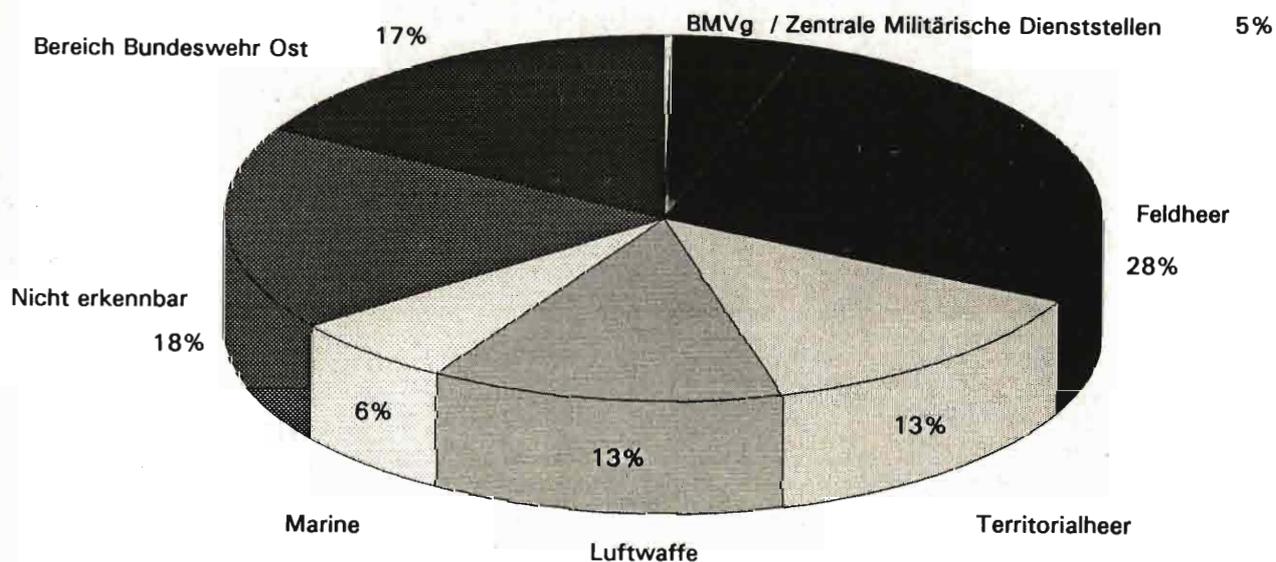
**19.5 Statistische Graphiken**

	Seite
I. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen .....	52
II. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr .....	52
III. Entwicklung der Eingaben aus den Jahren 1959 bis 1992 .....	53
IV. Entwicklung der Eingaben und personeller Umfang der Bundeswehr in den Jahren 1989 bis 1994 .....	53

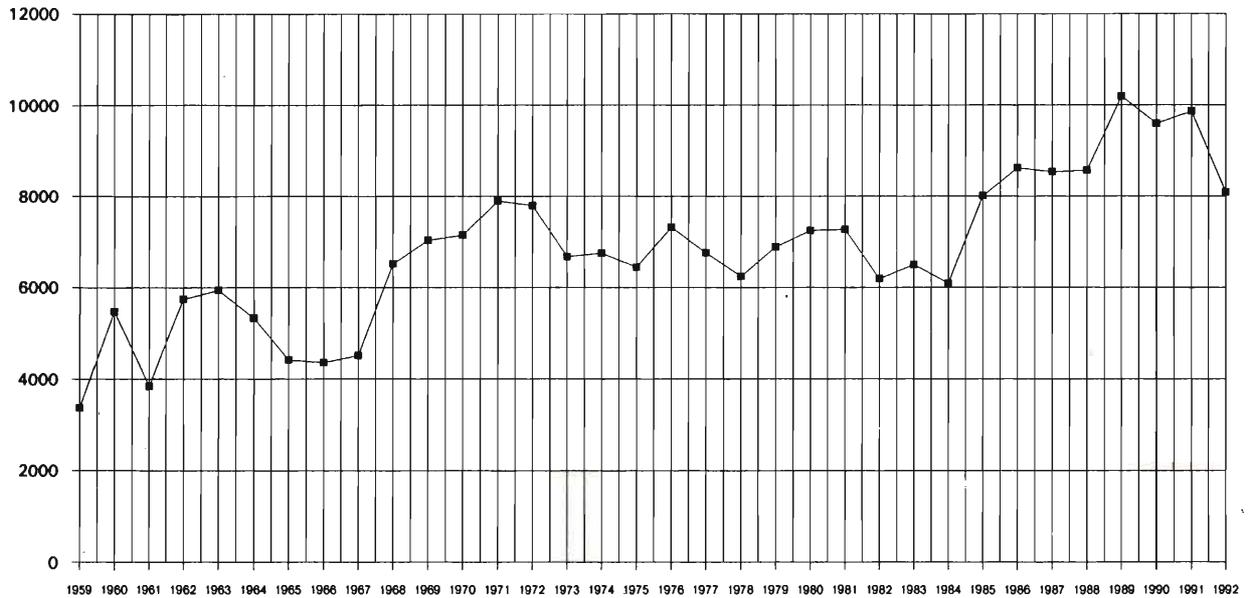
I. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen



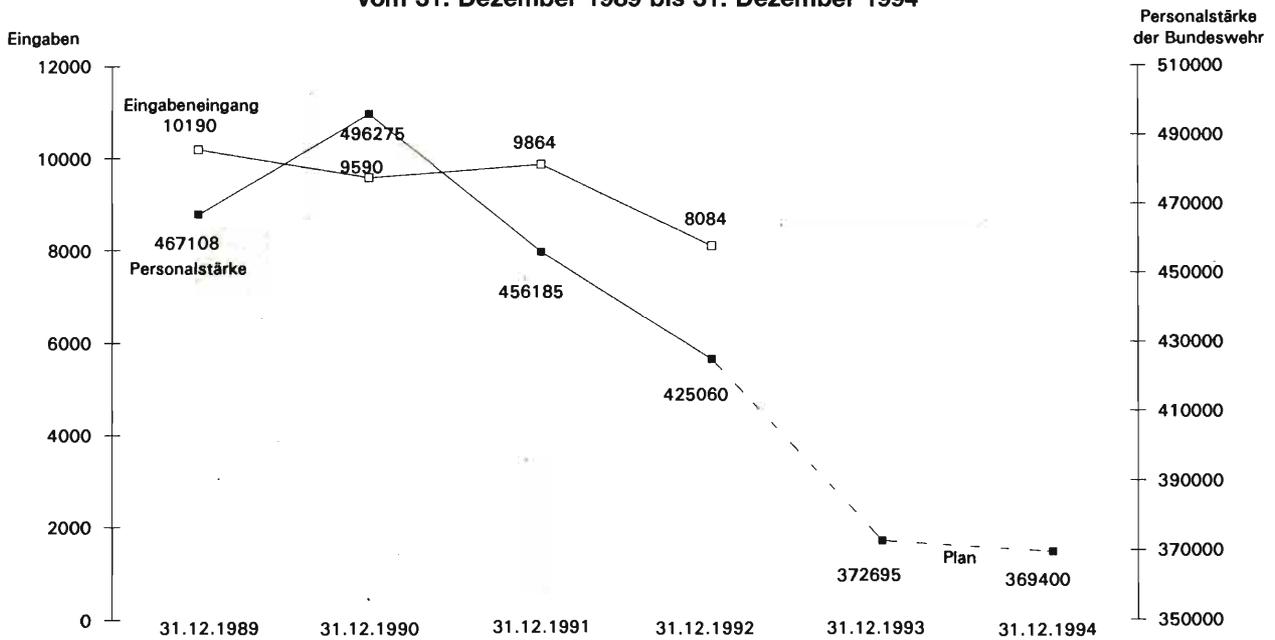
II. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Organisationsbereichen



III. Entwicklung der Eingaben an den Wehrbeauftragten aus den Jahren 1959 bis 1992



IV. Entwicklung der Eingaben und personeller Umfang der Bundeswehr in der Zeit vom 31. Dezember 1989 bis 31. Dezember 1994



### 19.6 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1991 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Beschluß- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be- richts- jahr	Vorlage- datum	Nr. der Bundestags- Drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	IV/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153 157	S. 7585 ff. S. 7737 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36 54	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	9. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1973	181 196	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	235 254	S. 16487 ff. S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155 163	S. 1239 ff. S. 12968 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226 229	S. 18309 ff. S. 18676 ff.
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	37 92	S. 1864 ff. S. 5552 ff.
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.

Jahresbericht			Beschluß- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be- richts- jahr	Vorlage- datum	Nr. der Bundestags- Drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphischen Bericht
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1984	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985 und 27. September 1985	126 160	S. 9261 ff. S. 11983 ff.
1985	28. Februar 1986	10/5132	10/5782	15. Mai 1986 und 25. Juni 1986	216 225	S. 16669 S. 17405 ff.
1986	9. März 1987	11/42	11/1131	10. Dezember 1987	49	S. 3491 ff.
1987	21. März 1988	11/2034	11/2528	21. April 1988 und 23. Juni 1988	74 87	S. 5015 S. 5935 ff. S. 5943 ff.
1988	15. Februar 1989	11/3998	11/4809	22. Juni 1989	152	S. 14426 ff.
1989	14. Februar 1990	11/6522	11/7798	13. September 1990	224	S. 17731 ff.
1990	21. März 1991	12/230	12/1073	19. September 1991	41	S. 3359 ff.
1991	12. März 1992	12/2200	12/2782	8. Oktober 1992	110	S. 9418B ff.
1992	23. März 1993	12/4600				

## 19.7 Organisationsplan

